

2020

2023



Geschäftsbericht 2023

Impressum

Herausgeber

RAB
Bundesgasse 18
Postfach
CH-3001 Bern

Leitung

RAB

Konzept und Gestaltung

Moser Graphic Design, Bern

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

4 Vorwort

6 Die RAB in Zahlen

7 Regulatorische Entwicklungen

7 Laufende Projekte

9 Abgeschlossene Projekte

11 Financial Audit

11 Überprüfungen 2023

17 Ursachenanalyse und Massnahmen

18 Vorabklärungen und Verfahren

18 Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS AG

19 Kennzahlen zur Messung der Prüfungsqualität

20 IFIAR-Survey zu den Inspektionsergebnissen

21 Zusammenarbeit mit den Börsen

21 Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen

21 Standardsetting

22 Technologische Entwicklungen

23 Schwerpunkte Überprüfungen 2024

24 Regulatory Audit

24 Überprüfungen 2023

28 Ursachenanalyse und Massnahmen

30 Vorabklärungen und Verfahren

30 Zusammenarbeit mit FINMA

30 Schwerpunkte Überprüfungen 2024

31 Internationales

31 Allgemein

31 Extraterritorialer Geltungsbereich des RAG

31 Verhältnis zur Europäischen Union

31 Verhältnis zum Vereinigten Königreich

31 Zusammenarbeit mit den USA

31 Verhältnis zu weiteren Staaten und Organisationen

33 Zulassung

33 Statistiken

36 Erneuerung der Zulassung

37 Umfrage zum RAB-Kundenportal

40 Enforcement und Rechtsprechung

40 Einleitung

41 Enforcement

42 Rechtsprechung

43 Andere Urteile von Interesse

45 Anhänge

45 Organisation der RAB

46 Abkürzungsverzeichnis

47 Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen

48 Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

49 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

50 Jahresrechnung der RAB

53 Anhang zur Jahresrechnung 2023

62 Bericht der Revisionsstelle

Vorwort

Das Jahresende 2023 markiert das Ende der Strategieperiode 2020–2023. Die RAB hat ihre strategischen Zielsetzungen für diese vier Jahre erreicht. Sie hat im Kern sichergestellt, dass sich die Qualität von Schweizer Revisionsdienstleistungen im internationalen Vergleich auf einem hohen Niveau bewegt. Wo dies nicht der Fall war, hat sie eingegriffen und nötigenfalls auch mittels Enforcement für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes gesorgt. Im Rahmen ihrer Aufsicht hat sie ihre Prozesse laufend verbessert und neue Technologien eingesetzt. Wichtige Aufsichtsthemen waren insbesondere die Förderung einer ausgewogenen Corporate Governance, die Schaffung und Sicherstellung einer Kultur, die auf das öffentliche Interesse ausgerichtet ist, die zeitnahe Übernahme der internationalen Prüfungsstandards in das nationale Berufsrecht und die Einführung des neuen Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM 1). Auf neu auftretende Themen hat sie schnell und entschieden reagiert. So hat sie insbesondere mit Blick auf die Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS AG entsprechende ad hoc-Überprüfungen beim zuständigen Revisionsunternehmen ausgelöst. Zudem hat sich die RAB international weiter vernetzt und die Kooperation mit den ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden verbessert.

Auf der Basis der unveränderten gesetzlichen Aufgaben der RAB ergeben sich für die Strategieperiode 2024–2027 keine fundamentalen Veränderungen. Die RAB richtet ihre Tätigkeit wie bisher am erwähnten Qualitätsziel aus. Marktentwicklungen wie die zunehmende Prüfung der nicht-finanziellen Berichterstat-

zung (ESG) werden vorausschauend evaluiert und in die Arbeit der RAB aufgenommen. Hochqualifiziertes Personal und Investitionen in Technologie und Prozesse bleiben prioritär.

Die neuen strategischen Ziele werden mit einem personell teilweise erneuerten Verwaltungsrat umgesetzt. Neu nehmen Prof. Dr. Franca Contratto, Dr. Stefano Caldoro und Stéphane Gard im Gremium Einsitz. Mit der Neuwahl werden die Schlüsselkompetenzen Wirtschaftsprüfung und Recht gezielt verstärkt. Die bisherigen Mitglieder Prof. Dr. Sabine Kilgus, Prof. Dr. Conrad Meyer und Prof. Dr. Daniel Oyon schieden per Ende 2023 aus dem Gremium aus, weil sie die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren erreicht hatten. An dieser Stelle sei den drei Fachexperten herzlich für das langjährige und prägende Engagement zu Gunsten der RAB gedankt.

Überprüfungen bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen

Im Bereich Financial Audit hat die RAB im vergangenen Jahr 12 Überprüfungen zu insgesamt 27 Revisionsmandaten durchgeführt. Die grösste Anzahl von Feststellungen erfolgte in den Bereichen der Prüfungsnachweise, der allgemeinen Grundsätze und Verantwortlichkeiten sowie der dolosen Handlungen. Die Bedeutung von automatisierten Tools und Techniken (ATT) nimmt weiter zu, wobei aktuell die Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit für die Prüfungsteams, die Automatisierung und Vereinfachung wichtiger Prüfverfahren sowie die Entwicklung standardisierter Arbeitsabläufe im Vordergrund steht. Auch künstliche Intelligenz (KI) kommt insbesondere bei der klassischen Datenanalyse bereits zum Einsatz.

Im Bereich Regulatory Audit haben acht Überprüfungen zu total 23 Prüfungsmandaten stattgefunden. Die meisten Feststellungen erfolgten in den Bereichen der Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG) und des Managements von Geschäftsrisiken (Kreditrisiken).

Leichter Rückgang bei den zugelassenen Revisionsunternehmen

Die Zahl der zugelassenen Revisionsunternehmen ist mit 1'926 gegenüber dem Vorjahr (2'000) erwartungsgemäss leicht zurückgegangen. 2024 wird der Höhepunkt der Erneuerungswelle für die Erneuerung der auf fünf Jahre befristeten Zulassungen der Revisionsunternehmen erwartet. Die Anzahl zugelassener natürlicher Personen hat sich dagegen auf 9'789 erhöht (Vorjahr: 9'554).

Whistleblowing und Enforcement

Eine wichtige Informationsquelle für die RAB ist weiterhin das Whistleblowing. Damit die Anonymität der Hinweisgeber noch besser geschützt werden kann, hat die RAB eine neue externe Meldeplattform aufgeschaltet. Die Anzahl Hinweise von Dritteite hat im Vorjahresvergleich zugenommen. Im Berichtsjahr sind insgesamt 54 Hinweise (Vorjahr: 39) zu möglichen Verstössen gegen Gesetz oder Berufsrecht eingegangen. 27 Hinweise (Vorjahr: 18) wiesen einen Bezug zu staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen auf. Nur glaubwürdige und konkrete Hinweise führen zu näheren Abklärungen und lediglich qualifizierte Verstösse lösen verwaltungsrechtlichen Verfahren aus. Im vergangenen Jahr hat die RAB in acht Fällen Enforcement-Verfahren eröffnet, die auf Hinweise von Dritteite zurückgehen. Im Bereich des

Enforcements hat die RAB 2023 insgesamt 25 Verweise und drei Zulassungszüge verfügt sowie drei Zulassungsgesuche abgewiesen. Weiter wurden fünf Strafanzeigen eingereicht und eine Meldung an die Swiss Exchange Regulation gemacht.

ESG (Environment, Social und Governance) bleibt ein Schwerpunkt

Nach wie vor bestehen in der Schweiz nur wenige formalisierte ESG-Prüfpflichten. Das Thema nimmt aber weiter an Bedeutung zu: Der Bundesrat will bei der nachhaltigen Unternehmensführung eine international abgestimmte Regelung schaffen. Am 22. September 2023 hat er seinen diesbezüglichen Entscheid vom 2. Dezember 2022 bekräftigt und die Eckwerte für eine Gesetzesvorlage be-

schlossen, die spätestens im Juli 2024 in die Vernehmlassung gehen soll. Diese umfasst neu die Prüfpflicht für Nachhaltigkeitsberichte für Gesellschaften ab bestimmten Schwellenwerten. Die RAB wird dieses Thema weiterhin genau verfolgen und sich in die Erarbeitung künftiger Rechtsgrundlagen einbringen.

Dank an die Mitarbeitenden der RAB

Das Jahr 2023 war wiederum ein anforderungsreiches Jahr mit vielen neuen Fragestellungen. Wir bedanken uns herzlich bei allen Mitarbeitenden für den grossen Einsatz, mit dem sie diese Herausforderungen gemeistert haben, und für die Bereitschaft, mit den Entwicklungen Schritt zu halten und sich in neue Themen einzuarbeiten.

Bern, 26. Januar 2024

Wanda Eriksen

Präsidentin des Verwaltungsrates

Dr. Reto Sanwald

Direktor

Die RAB in Zahlen

Revisionsunternehmen, welche jährlich geprüft werden:

- PricewaterhouseCoopers AG
- Ernst & Young AG
- KPMG AG
- Deloitte AG
- BDO AG



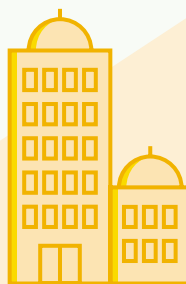
21 Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

- 5** Strafanzeigen
- 3** Zulassungsentzüge
- 25** Verweise
- 2** Abweisungen (Zulassungsgesuche)
- 1** Teilabweisung (Zulassungsgesuch)
- 1** Meldung an Swiss Exchange Regulation



Inspektionen FA/RA

15 im Jahr 2022
12 im Jahr 2023



1'905

Zugelassene Revisionsunternehmen



9'789

Zulassungen natürliche Personen

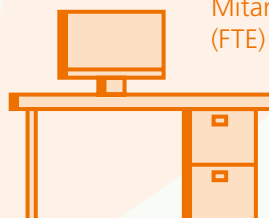
7,07 Mio.

Total Aufwand in CHF



27.4

Mitarbeitende (FTE)



Regulatorische Entwicklungen

Laufende Projekte

Prüfung der nicht-finanziellen Berichterstattung

Unternehmen, welche in den Anwendungsbereich der Regelung fallen, müssen jährlich einen Bericht über die nicht-finanziellen Belange verfassen, der Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption gibt (sog. Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art. 964a ff. OR).

Die Berichterstattungspflicht ist beschränkt auf Gesellschaften des öffentlichen Interesses. Zudem muss das Unternehmen allein oder zusammen mit einem oder mehreren von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben sowie mindestens einen der Schwellenwerte (Bilanzsumme von CHF 20 Mio., Umsatzerlös von CHF 40 Mio.) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten. Nicht in den Anwendungsbereich der Regelung fallen Unternehmen, die von einem Unternehmen kontrolliert werden, für welches die Berichterstattungspflicht bereits gilt oder einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen müssen.

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 22. September 2023 wird sich an diesen Rahmenbedingungen im Grundsatz nichts ändern. Neu soll aber der Schwellenwert von 500 auf 250 Vollzeitstellen abgesenkt werden (analog zur Regelung in Art. 727 OR). Damit erfolgt eine Anpassung an das EU-Recht, das für die Schweizer Wirtschaft auf Grund des hohen Exportanteiles relevant ist.

Gemäss Beschluss des Bundesrats soll auch mit Blick auf die Pflicht zur Prüfung der nicht-finanziellen Berichterstattung eine Anpassung an das EU-Recht erfolgen. Die nicht-finanzielle Berichterstattung soll neu zwingend durch eine externe Revisionsstelle

überprüft werden, wobei der Begriff «externe Revisionsstelle» dem Vernehmen nach zumindest vorläufig funktional zu verstehen ist. Offen ist die Frage, welche Dienstleister künftig Nachhaltigkeitsberichte prüfen dürfen. In gewissen Rechtsräumen sind neben den Revisionsunternehmen auch andere Anbieter zugelassen. Die damit verbundenen Vor- und Nachteile gilt es abzuwägen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie die aktuellen Marktverhältnisse aussehen und ob differenziert werden kann zwischen der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und der Prüfung der Daten, die in den Lieferketten zusammengetragen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung von Vergleichbarkeit der Prüfleistungen wäre es zu begrüssen, wenn für alle Prüfdienstleister dieselben Vorgaben gelten. Zu denken ist insbesondere an die Zulassung, die Unabhängigkeit, die anzuwendenden Prüfstandards, die Dokumentation und deren Archivierung sowie die Beaufsichtigung. Mit Blick auf die Prüfstandards wäre es aus denselben Gründen zu begrüssen, wenn der Bundesrat oder eine andere Stelle die anerkannten Standards zur Berichterstattung und Prüfung festlegt (vgl. dazu Art. 16a RAG). Der aktuell in der Vernehmlassung befindliche International Standard on Sustainability Assurance (ISSA 5000) des International Auditing and Assurance Standard Board (IAASB) dürfte künftig einer der anerkannten Prüfungsstandards sein. ISSA 5000 ist für die Prüfung aller ESG-Standards anwendbar, und dies durch alle Berufsgattungen, also nicht nur durch Revisionsunternehmen. Der Standard wird in finaler Fassung bis Ende 2024 und damit deutlich vor dem Inkrafttreten des neuen Schweizer Gesetzes vorliegen.

Bericht des Bundesrats zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Revisionsrecht

Der Bundesrat hat am 31. August 2022 im Rahmen der vertieften Evaluation der sieben Prüfpfehlungen aus dem Expertenbericht von Peter Ochsner und Daniel Suter zum Handlungsbedarf im Revisionsrecht¹

bei der Revision von Vorsorgeeinrichtungen Handlungsbedarf identifiziert. Aus diesem Grund wurde das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unter Mitwirkung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), des Bundesamts für Justiz (BJ) und der RAB mit der vertieften Abklärung beauftragt, wie durch die Verbesserung der Revisionsqualität die Stabilität des Vorsorgesystems langfristig verbessert werden kann.

Die RAB vertritt weiterhin der Auffassung, dass die Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen mit Blick auf das öffentliche Interesse an der Stabilität dieser Institute gleich zu behandeln ist wie die Prüfung von Privatversicherungen². Ein gewichtiger Teil der Aufsicht über die berufliche Vorsorge wird an die Revisionsstellen delegiert, ohne dass die delegierende BVG-Aufsichtsbehörde abschätzen kann, wie es um die Prüfqualität steht, die der Berichterstattung der Revisionsstelle zugrunde liegt. Rund zwei Drittel der Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz haben bereits ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (sbRU) als Revisionsorgan gewählt. Aus Sicht der RAB ist es dennoch sachgerecht, wenn die Revisionsstellen zumindest grösserer Vorsorgeeinrichtungen und komplexerer Vorsorgeeinrichtungen (Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen) risikoorientiert beaufsichtigt werden³. Neben der Beaufsichtigung wären in einem solchen System Sonderzulassungen für die Revisionsunternehmen und deren leitende Revisoren sinnvoll, die auf die Grundzulassungen der RAB aufbauen. Das würde einschlägiges Fachwissen und einschlägige Prüferfahrung sicherstellen. Diese beiden Massnahmen

¹ Der Bericht ist abrufbar unter: www.news.admin.ch/news/message/attachments/72813.pdf

² Vgl. dazu die Ausführungen in den Geschäftsberichten der RAB 2016 (S. 46), 2017 (S. 40), 2018 (S. 39), 2019 (S. 47 ff.), 2020 (S. 54), 2021 (S. 45) und 2022 (S. 7); siehe weiter SCHNEIDER/DEVAUD/OFFERGELD, die Revision von Vorsorgeeinrichtungen aus dem Blickwinkel der RAB, in: EXPERTfocus 2020, 771 ff., 774.

³ Vgl. dazu die Ausführungen in den Geschäftsberichten der RAB 2016 (S. 46), 2017 (S. 40), 2018 (S. 39), 2019 (S. 49), 2020 (S. 54), 2021 (S. 45) und 2022 (S. 7).

würden den Schutz der Versicherten und Rentenbeziehenden in der zweiten Säule verbessern. In seinem Bericht vom 30. November 2018 zum Postulat Ettlín kommt der Bundesrat grundsätzlich zum selben Schluss⁴.

Die Arbeiten zur Umsetzung des bundesrätlichen Auftrags wurden im Berichtsjahr vorangetrieben. Der Bericht des Bundesrats zur vertieften Abklärung wird Mitte 2024 erwartet.

Bundesnahe Unternehmen als Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Im bereits vorstehend erwähnten Bericht vom 31. August 2022 ist der Bundesrat in Erfüllung des Postulats 19.4389 «Anerkennung der bundesnahen Unternehmen als Gesellschaften des öffentlichen Interesses (Gdöl) im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes» der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) vom 12. November 2019 zum Schluss gekommen, dass zumindest gewisse bundesnahen Unternehmen als Gdöl nach Artikel 2 Buchstabe c RAG qualifiziert werden sollten.

Er hat das BJ unter Mitwirkung der Eidg. Finanzverwaltung (EFV), der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und der RAB beauftragt, bis Mitte 2024 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

Sicherstellung der Unabhängigkeit der externen Revision bei TBTF-Banken

Mit dem Postulat 23.3450 von Ständerätin Heidi Z'Graggen «Die Unabhängigkeit der externen Revision bei Too-big-to-fail-Banken sicherstellen» wird der Bundesrat beauftragt zu prüfen, ob der Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei, wie die Unabhängigkeit der externen Revision bei Too-big-to-fail-Banken (TBTF) gestärkt werden könne. Begründet wird der Vorstoss mit dem Untergang der Credit Suisse Group AG. Ein möglicher Ansatz bestehe darin, dass die Auswahl der Revisionsstelle (gemeint wohl: die Prüfungsgesellschaft für die Aufsichtsprüfung)

nicht mehr durch die zu kontrollierende Bank, sondern durch die FINMA erfolgen soll. Der Wahlvorschlag zur Revisionsstelle gehe nach wie vor an die Generalversammlung, welche die externe Revision dann wähle. Finanziert werde die externe Revision nach wie vor von der betroffenen Bank, allerdings via FINMA.

Der Bundesrat hat am 24. Mai 2023 die Annahme des Postulats beantragt und angekündigt, dass er die Frage im Rahmen des nächsten Berichts den systemrelevanten Banken prüfen will. Dieser Bericht ist im April 2024 zu erwarten. Die RAB beteiligt sich zu Fragen des Prüfwesens aktiv an der Erarbeitung des Berichts.

Digitalisierung des Handelsregisters

Gestützt auf die Ergebnisse einer externen durchgeführten Bedarfsabklärung zur Vereinheitlichung der Informatikumgebung des Handelsregisters hat der Bundesrat am 28. April 2021 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bis Ende 2022 zu prüfen, mit welchen rechtlichen, technischen und finanziellen Möglichkeiten die Informatikumgebung des Handelsregisters verbessert werden können. Gestützt auf diese Verbesserungsvorschläge hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 die Eckwerte für die Revision des Obligationenrechts (OR; SR 220) und der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) bekanntgegeben. Das BJ wurde damit beauftragt, bis Ende Juni 2024 eine Vernehmlassung auszuarbeiten. Das BJ prüft u.a. auch die Möglichkeit eines erleichterten Informationsaustausches zwischen den Behörden durch die Schaffung neuer Schnittstellen. Für die Prüfung einer Schnittstelle zwischen dem Handelsregister und dem Revisorenregister stand die RAB im Berichtsjahr mit dem BJ mehrfach im Austausch.

Register der wirtschaftlich Berechtigten

Am 12. Oktober 2022 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs

zur Einrichtung eines zentralen Registers zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen. Dieses Register soll den zuständigen Behörden und Finanzintermediären zugänglich sein, die nach dem Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0) Sorgfaltspflichten unterliegen. Das Register wird auch von Finanzintermediären und Beratern bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten eingesehen werden können. Revisionsunternehmen können künftig ebenfalls als «Berater» qualifizieren, wenn sie bestimmte Beratungstätigkeiten ausüben, die ein erhöhtes Risiko von Geldwäscherei bergen. Als risikobehaftet gelten insbesondere die Strukturierung von Gesellschaften oder Immobilientransaktionen.

Ersatzbehörde für Staatshaftungsansprüche bei Geschäften von grosser Tragweite

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 beschlossen, zur Stärkung der Stabilität des Finanzsektors einen Mechanismus zur Liquiditätssicherung (Public Liquidity Backstop) für systemrelevante Banken ins Gesetz aufzunehmen. Im Rahmen dieser Vorlage wurden dem EFD auch die Kompetenz zugewiesen, bei Staatshaftungsklagen gegen die FINMA oder die RAB in Fällen von grosser Tragweite als Ersatzbehörde zu entscheiden, weil der zuständige Verwaltungsrat dieser Behörden auf Grund seiner Involvierung in solche Geschäften nicht mehr unvoreingenommen entscheiden kann.

Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts

Die Motion 14.4122 von Ständerat Andrea Caroni «Für ein modernes Verwaltungsstrafrecht» beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf für eine Totalrevision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStR) zu unterbreiten. Der Vorentwurf sieht vor, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Beurteilung von verwaltungsstrafrechtlichen Tatbeständen bei den Verwaltungsbehörden zu

⁴ Der Bericht ist abrufbar unter: www.news.admin.ch/news/message/attachments/54827.pdf.

belassen, das Verfahren jedoch durch eine grundsätzliche Annäherung an die Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zu modernisieren. Im Weiteren sollen Sonderbestimmungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens in Spezialgesetzen (wie Art. 39a RAG und Art. 49 FINMAG) aufgehoben und im Vorentwurf vereinheitlicht werden. Mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ist Anfang 2024 zu rechnen.

Der RAB stehen zwar verwaltungsstrafrechtliche Bussen zur Verfügung, aber nur für bestimmte Tatbestände und nicht für Prüffehler (Art. 39 f. RAG). Zudem sind grundsätzlich nur natürliche Personen strafbar. Die gesetzliche Kompetenz, gegenüber Revisionsunternehmen Verwaltungsbusen als pekuniäre Verwaltungsstrafen auszusprechen, ist nach Ansicht der RAB eine prüfungswürdige Massnahme, welche sich bei den ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden bewährt hat.

Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2022 entschieden, die Sanktionen der Europäischen Union (EU) gegen Russland zu übernehmen und somit deren Wirkung zu verstärken. Die Schweiz hat seither insgesamt elf Sanktionspakete der EU umgesetzt, zuletzt das Paket am 16. August 2023. Im Finanzbereich bleibt die direkte oder indirekte Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, einschliesslich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung, sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung für die Regierung der Russischen Föderation oder in der Russischen Föderation niedergelassene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen verboten (Art. 28e Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine⁵). Dieses Verbot gilt jedoch nicht für Dienstleistungen, die zur ausschliesslichen Nutzung durch in der Russischen Föderation niedergelassene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen bestimmt sind,

die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle von juristischen Personen, Unternehmen oder Organisationen befinden, die nach Schweizer Recht oder dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats oder des Vereinigten Königreichs gegründet oder eingetragen sind (Artikel 28e Abs. 2 Bst. a der Verordnung).

Das SECO kann, nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des EFD, Ausnahmen von den Verboten betreffend Dienstleistungen im Bereich Wirtschaftsprüfung bewilligen, sofern die Dienstleistungen für den Betrieb, die grundlegende Wartung, die Reparatur oder den Austausch von Komponenten der CPC-Pipeline und der zugehörigen Infrastrukturen erforderlich sind (Art. 30d Abs. 2 Verordnung).

Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Am 18. März 2022 haben die Eidg. Räte das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet. Die Vorlage verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldern dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Aus Sicht der Revision enthält die Vorlage zwei relevante Punkte: (1) Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (sog. Opting-out) wird auf zukünftige Geschäftsjahre beschränkt. Zudem muss der Verzicht vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Damit wird das rückwirkende Opting-out verunmöglicht. (2) Mit der Vorlage wird der sog. Mantelhandel für überschuldete Gesellschaften ohne Geschäftsaktivität und ohne Aktiven verboten.

Die neuen Bestimmungen im OR und das Vollzugsrecht in der HRegV treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Beschränkung des Opting-outs auf künftige Geschäftsjahre gilt somit erst ab 2025. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, so gilt das im Jahr 2025 angemeldete Opting-out erst ab dem 1. Januar 2026. Weiterhin zulässig bleibt das Opting-out im Zeit-

punkt der Gründung der Gesellschaft. **Limited Qualified Investor Funds**

Das EFD hat am 23. September 2022 eine Änderung der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV; SR 951.311) in die Vernehmlassung geschickt. Es werden neue Ausführungsbestimmungen vorgeschlagen, die für den Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) gelten sollen. Unter anderem ist eine Rechnungsprüfung und eine sogenannte ergänzende Prüfung vorgesehen. Die Prüfung unterliegt denselben Vorgaben wie jene bei den beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlagen. Der Schweizer Prüfungshinweis 70 (Aufsichtsprüfung) ist sinngemäss anwendbar. Darüber hinaus werden im Rahmen der ergänzenden Prüfung andere bedeutende Vorschriften für den L-QIF geprüft, insbesondere, ob die Begriffsmerkmale eines L-QIF erfüllt sind. Das revidierte KAG und seine Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 2024 in Kraft.

Abgeschlossene Projekte

Prüfung von AHV-Ausgleichskassen

Die Aufsicht über die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft werden modernisiert, indem sich die Aufsicht stärker als heute an den Risiken orientiert, die Governance gestärkt und die Bestimmungen zu den Informationssystemen an den heutigen Stand der technologischen Entwicklung angepasst werden. Die Eidg. Räte haben dazu am 17. Juni 2022 das Bundesgesetz über die Modernisierung der Aufsicht über die AHV verabschiedet. Im Bereich der Revision sieht das neue Gesetz vor, dass die Ausgleichskassen und Zweigstellen von einem nach dem RAG als Revisionsexperte zugelassenen Revisionsunternehmen geprüft werden. Die leitenden Prüfer von Ausgleichskassen und Zweigstellen benötigen neben der Grundzulassung als Revisionsexperte eine Sonderzulassung für die Prüfung von Ausgleichskassen und Zweigstellen.

⁵ SR 946.231.176.72.

In der RAV werden die Voraussetzungen für die Zulassung von Revisionsunternehmen und leitenden Prüfern geregelt, wofür neu die RAB zuständig sein wird. Ein Revisionsunternehmen wird zur Prüfung von Ausgleichskassen und Zweigstellen zugelassen, wenn es ausreichend organisiert ist (Art. 11n RAV). Dafür sind (a) mindestens zwei zugelassene leitende Prüfer, und (b) spätestens nach drei Jahren mindestens zwei Mandate von Ausgleichskassen und Zweigstellen erforderlich.

Als leitender Prüfer wird zugelassen, wer über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von AHV-Ausgleichskassen und Zweigstellen verfügt und dazu folgende Nachweise erbringt (Art. 11o Abs. 1 RAV): (a) 250 Prüfstunden im Rahmen von Hauptrevisionen innerhalb der letzten

sechs Jahre vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs; (b) 200 Prüfstunden im Rahmen von Abschlussrevisionen innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs; und (c) 12 Stunden Weiterbildung im Aufgabenbereich der Prüfung von Ausgleichskassen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs. Zur Aufrechterhaltung dieser Zulassung erbringt ein leitender Prüfer jährlich für die jeweils letzten drei Jahre folgende Nachweise (Art. 11o Abs. 1 RAV): (a) durchschnittlich 40 Prüfstunden im Rahmen von Hauptrevisionen und 30 Prüfstunden im Rahmen von Abschlussrevisionen; und (b) insgesamt 12 Stunden Weiterbildung im Aufgabenbereich der Prüfung von Ausgleichskassen.

Die durch das Bundesamt für Sozialversicherungen nach altem Recht

erteilten Zulassungen zur Prüfung nach dem AHVG bleiben gültig. Nach Ablauf von zwei Jahren werden sie automatisch aufgehoben, sofern durch die RAB nicht eine Zulassung nach neuem Recht erteilt wird (Art. 51 Abs. 1 RAV). Die neuen Bestimmungen sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Revision des Datenschutzgesetzes

Das neue Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und das dazu gehörige Vollzugsrecht sind am 1. September 2023 in Kraft getreten. Mit der Schaffung von Artikel 15b RAG besteht neu eine explizite gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen. Um den neuen Anforderungen an den Datenschutz gerecht zu werden, hat die RAB eine Reihe interner Regularien überarbeitet.

Financial Audit

Überprüfungen 2023

Überblick

Die RAB hat im Berichtsjahr 12 Überprüfungen durchgeführt⁶. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurde die Revision der Jahres- und Konzernrechnungen von 27 Gesellschaften mittels mandatsbezogener Prüfungen

(File Reviews) beurteilt. File Reviews sind keine Zweitrevisionen, sondern beschränken sich auf Positionen und Fragestellungen, bei denen die RAB besondere Risiken sieht (Abb. 1).

Abbildung 1

Übersicht über die RAB-Überprüfungen und die Feststellungen

| Kategorien | Grösste fünf Revisionsunternehmen | | Übrige | | Total | |
|---|-----------------------------------|------|--------|------|-------|------|
| | 2023 | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 | 2022 |
| Anzahl Überprüfungen | 6 | 6 | 6 | 9 | 12 | 15 |
| Comment Form/Feststellungen Firm Review | 6 | 5 | 7 | 13 | 13 | 18 |
| Anzahl überprüfte Files ⁷ | 20 | 26 | 7 | 8 | 27 | 34 |
| Comment Form/Feststellungen File Review | 10 | 17 | 11 | 17 | 21 | 34 |

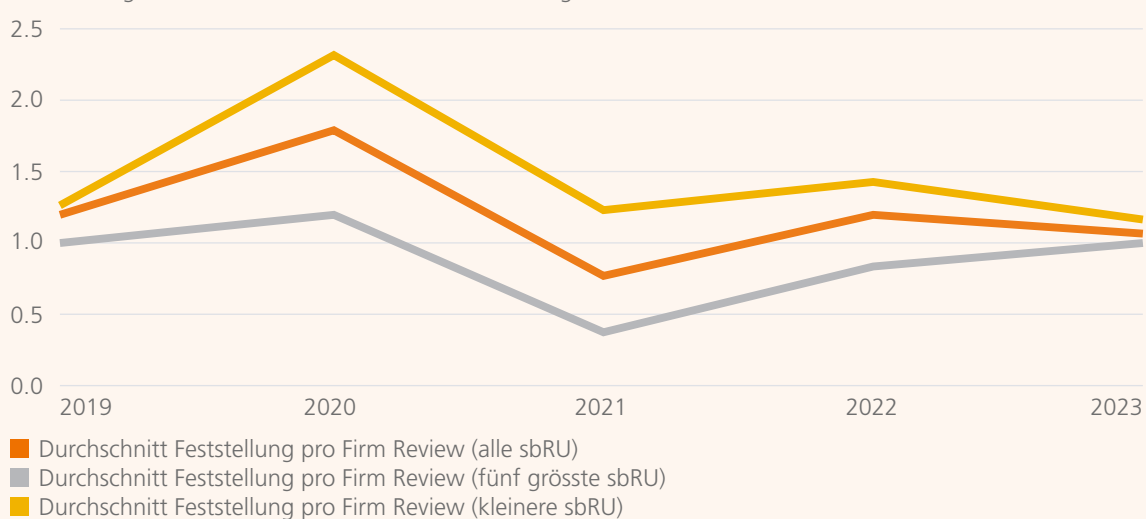
Firm Review

Die internen Systeme zur Qualitätssicherung respektive zum Qualitäts-

management können bei den überprüften Revisionsunternehmen als angemessen eingestuft werden.

Abbildung 2

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der Firm Review seit 2019



⁶ Bei zwei der fünf grössten Revisionsunternehmen wurden die eigentlichen Überprüfungsarbeiten 2023 abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, bilden diese nicht Gegenstand des Geschäftsberichts 2023. Hingegen sind die zwei per 31. Dezember 2022 noch

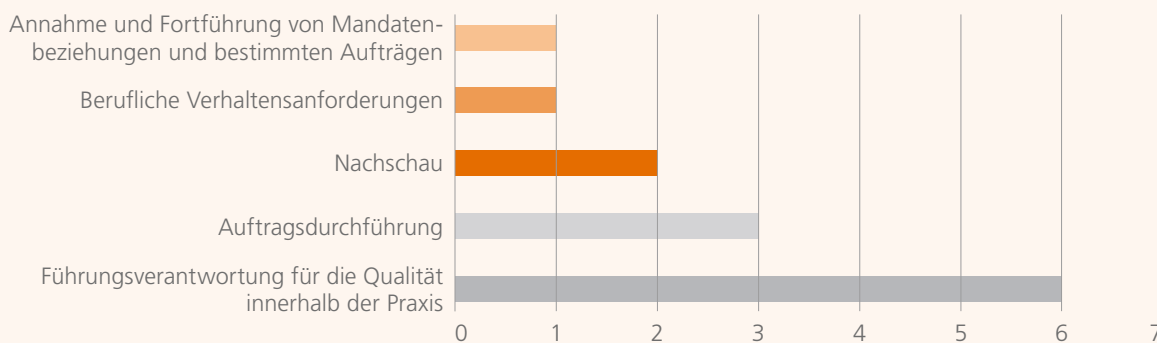
nicht abgeschlossen Überprüfungen erfasst. Weiter führte die RAB 2023 bei zwei sbRU je eine ad hoc-Überprüfung durch.
⁷ Die RAB überprüft im Rahmen einer File Review üblicherweise die Arbeitspapiere zur Konzernprüfung und zu einer wesentlichen Tochtergesellschaft.

Im Jahr 2023 identifizierte die RAB insgesamt 13 Feststellungen auf Firmen-Ebene (Abb. 2). Aus den einzelnen Firm Reviews resultierten somit durchschnittlich pro Überprüfung 1.1 Feststellungen. Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr (1.2 Feststellungen pro Überprüfung) relativ konstant.

Der Durchschnitt der Feststellungen bei den grössten fünf Revisionsunternehmen war bisher immer tiefer als bei den kleineren Revisionsunternehmen, doch dieser Abstand hat sich im Jahr 2023 erfreulicherweise erheblich reduziert. Die drei Entwicklungslinien konvergieren zunehmend.

Abbildung 3

Art und Anzahl Feststellungen aus Firm Reviews 2023 (total 13 Feststellungen)



Die grösste Anzahl an Feststellungen resultierte in folgenden Kategorien (Abb. 3):

- Im Bereich der Führungsverantwortung für die Qualität innerhalb des Revisionsunternehmens identifizierte die RAB sechs Feststellungen. Alle Mängel betrafen die Ausgestaltung und Implementation des neuen International Standard on Quality Management 1 (ISQM 1). Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die nachstehenden Ausführungen zum Schwerpunkt 1 im Berichtsjahr.
- Im Bereich der Auftragsdurchführung identifizierte die RAB drei Feststellungen. Die RAB stellte bei zwei der fünf grössten Revisionsunternehmen fest, dass die Prüfungsteams von Gdöl das Risiko doloser Handlungen bei der Umsatzrealisierung zu häufig entgegen den Anforderungen des Prüfungsstandards widerlegten. Für weitere Details wird auf den Geschäftsbericht der RAB 2022 verwiesen⁸. Die dritte Feststellung bezieht sich auf den umfassenden Bericht an den

Verwaltungsrat. Dieser Bericht darf frühestens auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungsarbeiten datiert werden (Rz 13 RAB-Rundschreiben 1/2009). Bei zwei File Reviews stellte die RAB fest, dass der umfassende Bericht bereits einige Tage vor Unterzeichnung des Revisionsberichtes an den Prüfungsausschuss gelangte und dass im Bericht auf noch ausstehende Prüfungsarbeiten hingewiesen wurde. Da bei einem sbRU die diesbezüglichen internen Vorgaben unklar waren, adressierte die RAB diesen Mangel auf Firmen-Ebene.

- Im Bereich des Nachschauprozesses seitens der sbRU identifizierte die RAB zwei Feststellungen. In ersten Fall wurde nicht sichergestellt, dass der leitende Revisor innerhalb des festgelegten Zyklus überprüft wurde. Dies mit der Begründung, dass eine Überprüfung der RAB als Ersatz diene. Im Berufsrecht ist dagegen explizit festgehalten, dass externe Inspektionen kein Ersatz für interne Nachsautätigkeiten darstellen (ISQM 1.A150). Im zweiten Fall wurden die im Rahmen des

Nachschauprozess identifizierten Mängel bei der Archivierung der Prüfungsdokumentation und der Bestimmung der Stichprobengrösse bei Funktionsprüfungen nicht mittels angemessener Massnahmen behoben.

Schwerpunkt 1: Ausgestaltung und Implementation des neuen International Standard on Quality Management 1 (ISQM 1)

Revisionsunternehmen, die bei der Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen die Prüfungsstandards des IAASB anwenden, hatten per 15. Dezember 2022 den Standard zum Qualitätsmanagement ISQM 1 einzuführen. Die RAB beurteilte die Umsetzung der neuen Qualitätsnorm bei insgesamt acht Revisionsunternehmen, darunter drei grössere und fünf kleinere sbRU. Die RAB überprüfte dabei insbesondere die vollständige Erfassung der gemäss ISQM 1 zwingenden Qualitätsziele, die Angemessenheit der Risikobeurteilung zu den einzelnen Zielsetzungen sowie stichprobenbasiert die Ausgestaltung und Implementierung der Massnahmen

⁸ [Geschäftsbericht der RAB 2022](#), S. 11f.

zur Reduktion der Qualitätsrisiken (nachfolgend «Reaktionen»). Weiter wurden der Risikobeurteilungs- und Nachschauprozess evaluiert.

Bezüglich Ausgestaltung und Formalisierungsgrad der eingeführten Qualitätsmanagementsysteme (QMS) zeigten sich aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen (Unternehmensgrösse, Mandatsportfolio, Mitgliedschaft in einem globalen Netzwerk usw.) erwartungsgemäss grosse Unterschiede. Während grössere sbRU umfassende, teilweise durch separate IT-Applikationen gestützte QMS einführen, beschränkten sich kleinere sbRU in der Regel auf eher rudimentäre Ergänzungen in ihren bisherigen Regelungen (Qualitätshandbücher).

Bei sechs (75%) der überprüften sbRU wurden eine oder mehrere Feststellungen zur Umsetzung von ISQM 1 gemacht. Dabei stellte die RAB insbesondere folgende Mängel fest:

- Berücksichtigung zwingender Qualitätsziele und Reaktionen: Bei vier sbRU wurden nicht sämtliche gemäss ISQM 1 zwingenden Qualitätsziele im QMS berücksichtigt bzw. nicht begründet, weshalb diese nicht anwendbar sind. Somit war nicht sichergestellt, dass zu sämtlichen zwingenden Qualitätszielen die Risiken beurteilt und angemessene Reaktionen bestimmt wurden. Weiter waren bei zwei sbRU nicht sämtliche gemäss ISQM 1 zwingend zu berücksichtigenden Reaktionen im QMS enthalten.
- Identifikation von Risiken und Reaktionen: Bei zwei sbRU waren gewisse Risiken und/oder Reaktionen nur oberflächlich beschrieben, was sich nachteilig auf die Nachvollziehbarkeit und die konsistente Umsetzung des QMS auswirkt.
- Ursachenanalyse bei festgestellten Mängeln: Bei drei sbRU fehlten Regelungen und Verfahren zur Ursachenanalyse von Mängeln, die im Rahmen der Überwachungstätigkeit gegebenenfalls identifiziert

wurden. Eine fundierte Ursachenanalyse («root cause analysis») ist zentral für die Entwicklung nachhaltiger und ursachengerechter Massnahmen.

- Leistungsbeurteilungsverfahren: Bei vier sbRU wurden die Verfahren zur Leistungsbeurteilung für Personen beanstandet, welche die ultimative bzw. operative Verantwortung über das QMS haben («QMS-Verantwortliche»). Dabei stellte die RAB bspw. fest, dass keine periodische Leistungsbeurteilungen zu QMS-Verantwortlichen erfolgten oder dass die Ergebnisse der jährlich durchzuführenden QMS-Beurteilung nicht oder nur ungenügend in der Leistungsbeurteilung der QMS-Verantwortlichen berücksichtigt wurden.
- Sonstige Feststellungen: In Einzelfällen wurden u.a. folgende Mängel beanstandet: i) Fehlende systematische Gegenüberstellung von Qualitätszielen, Risiken und Reaktionen; ii) Ungenügende Formalisierung und mangelnder Einbezug der Person mit operativer QMS-Verantwortung in den jährlich durchzuführenden Prozess zur Risikobeurteilung; iii) Unzureichende Bestimmung der Kontrollattribute einzelner Kontrollen (Verantwortung, Frequenz, Nachweis zur Kontrolldurchführung usw.); iv) Fehlende Identifikation eines Risikos bei der Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen sowie fehlende Regelungen zu Massnahmen für Personen, deren Handlungen und Verhaltensweisen sich negativ auf die Prüfungsqualität auswirken.

Die RAB gelangte bei sämtlichen Überprüfungen zur Schlussfolgerung, dass die sbRU über ein der Grösse und Komplexität angemessenes QMS verfügen. Ab dem Jahr 2024 wird die RAB ihren Fokus auf die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des QMS legen.

Analyse der Revisionsberichte zu den Konzernrechnungen 2022

Die RAB untersuchte primär die Revisionsberichte zu den Konzernrech-

nungen sämtlicher SIX-kotierter Gesellschaften mit Abschlussstichtag im Jahr 2022. Die jährliche Analyse der Revisionsberichte liefert der RAB wichtige Erkenntnisse zu revisionsrelevanten Themen und Aktualitäten mit Auswirkungen auf die Berichterstattung (z.B. Key Audit Matters (KAM), Fortführungsfähigkeit, Revisionsstellenwechsel, Entwicklung der Prüfhorare und Fehlerkorrekturen aus Vorjahren). Die Erkenntnisse unterstützen die RAB auch bei der risikoorientierten Auswahl von Revisionsmandaten für ihre Überprüfungen. Nachfolgend werden zwei Themen näher erläutert.

Annahme der Fortführung der Geschäftstätigkeit

Die Annahme der Fortführung der Geschäftstätigkeit stellt einen wichtigen Grundsatz der Rechnungslegung dar. Jahres- und Konzernrechnungen werden üblicherweise unter der Annahme erstellt, dass die Geschäftstätigkeit mindestens noch 12 Monate nach Bilanzstichtag fortgeführt werden kann. Das jeweilige Prüfungsteam hat die Vertretbarkeit dieser Annahme zu prüfen (ISA/ISA-CH 570). Im Geschäftsjahr 2022 bestanden bei neun bzw. 3.6% der untersuchten Unternehmen wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführungsfähigkeit. Die Prüfung der Annahme der Fortführung der Geschäftstätigkeit ist eine verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgabe, da sie stark mit Annahmen und Einschätzung der Zukunft der zu prüfende Gesellschaft zu tun hat. Eine besondere kritische Haltung ist deshalb nötig.

Key Audit Matters (KAM)

Revisionsberichte von börsenkotierten Gesellschaften enthalten u.a. auch Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten. Die in den untersuchten Revisionsberichten am häufigsten offen gelegten KAM betrafen wie im Vorjahr die Positionen Umsatzerfassung, immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer (inkl. Goodwill), Steuern und Sachanlagen.

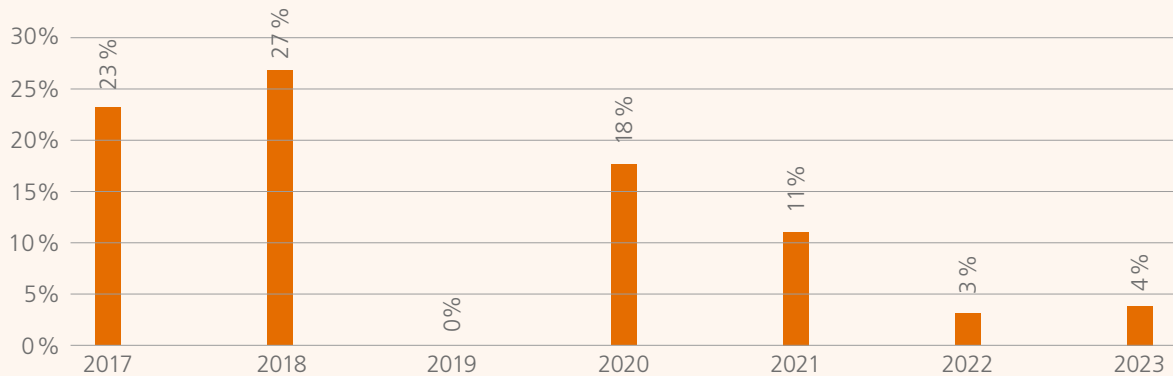
Seit 2017 identifizierte die RAB insgesamt 14 Feststellungen zu den KAM.

Davon betrafen elf die ungenügende Umsetzung der in den KAM aufgelisteten Prüfungshandlungen. Diese wurden entweder gar nicht oder nicht wie beschrieben durchgeführt. 2023 identifizierte die RAB bei den fünf grössten Revisionsunternehmen

keine Feststellung und bei den kleineren Revisionsunternehmen eine Feststellung. Der prozentuale Anteil von File Reviews mit Feststellungen zu KAM ist seit dem Jahr 2018 erfreulicherweise rückläufig (Abb. 4).

Abbildung 4

Prozentualer Anteil von File Reviews mit Feststellungen zu KAMs seit 2017



Corporate Governance

Im Jahr 2022 hat die RAB im Rahmen ihrer Überprüfungen bei den fünf grössten Revisionsunternehmen eine Bestandesaufnahme in Sachen Corporate Governance gemacht. Da die RAB-Überprüfungen zum Zeitpunkt der Drucklegung für den Geschäftsbericht 2022 noch nicht abgeschlossen waren, erfolgt die Berichterstattung wie angekündigt im Geschäftsbericht 2023⁹.

In der Schweiz bestehen abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften¹⁰ keine verbindlichen Vorgaben für die Corporate Governance von Revisionsunternehmen. Auch der Swiss Code of Best Practice von *economiesuisse*¹¹ hilft nur bedingt weiter, da sich dieser primär an börsenkotierten Unternehmen und nicht an private und im Partnerschaftsmodell geführte Unternehmen richtet. Anderes gilt insbesondere für das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Japan, wo (teilweise unter Einbezug der Revisionsbranche) spezifische Corporate Governance-Kodizes für Revisionsunternehmen erlassen wurden.

Auf Grund der fehlenden regulatorischen Vorgaben war es die Zielsetzung der Bestandesaufnahme durch die RAB, die Governance der fünf grössten Revisionsunternehmen miteinander zu vergleichen, Good oder Best Practices zu identifizieren, mit wesentlichen Regulierungsinhalten ausländischer Kodizes abzugleichen und die Unternehmen für allfälligen Diskussions- bzw. Verbesserungsbedarf zu sensibilisieren. Angeschaut wurden die Bereiche Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Entschädigungen, Aktionärsstruktur, weitere Organe, Rechnungslegung/Revision, Transparenz/Dialog mit den Stakeholdern der Revision sowie Grundlagen der Corporate Governance.

Allgemein kann gesagt werden, dass die Corporate Governance-Strukturen bei den fünf grössten Revisionsunternehmen ähnlich sind. Das ist nicht zuletzt auch auf das schon erwähnte Partnerschaftsmodell zurückzuführen, dem alle fünf Gesellschaften folgen. Dennoch bestehen im Detail deutliche Unterschiede. Viele Elemente einer guten Corporate Governance werden von allen fünf Unterneh-

men bereits umgesetzt. Gleichzeitig bestehen aber auch Aspekte, die zu hinterfragen sind oder bei denen eine Weiterentwicklung prüfenswert erscheint. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Erwartungen an die Corporate Governance in der Schweizer Wirtschaft generell zunehmen und die Revisionsbranche in dieser Materie eine gewisse «Leuchtturm-Funktion» hat.

Im Rahmen ihrer künftigen Überprüfungen wird die RAB einzelne der vorstehenden Aspekte wieder aufnehmen bzw. vertieft beurteilen oder neue Elemente hinzufügen.

File Review

Die Prüfungsqualität auf dem einzelnen Revisionsmandat hängt stark von den beteiligten Partnern und Mitarbeitenden sowie vom externen Umfeld ab.

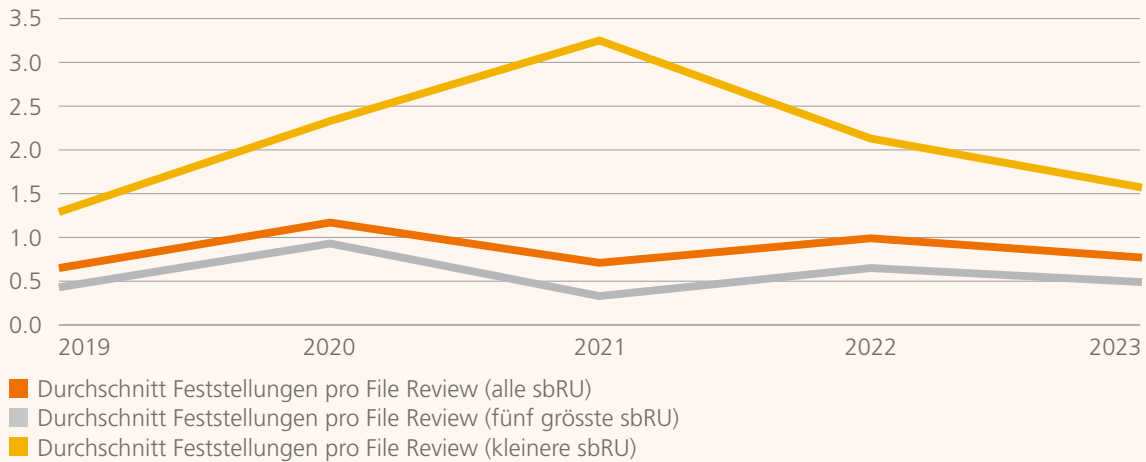
⁹ Vgl. dazu [Geschäftsbericht 2022](#), S. 14.

¹⁰ Das revidierte Aktienrecht ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und hat wichtige Änderungen zur generellen Verbesserung der Corporate Governance gebracht.

¹¹ Der Swiss Code wurde 2022 nach 2007 und 2014 zum dritten Mal überarbeitet und im Februar 2023 veröffentlicht.

Abbildung 5

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der File Review seit 2019



Der Durchschnitt der Feststellungen pro File Review aller sbRU und der grössten fünf Revisionsunternehmen lag in den Jahren 2019 bis 2023 innerhalb der Bandbreite von 0.7 bis 1.2 respektive von 0.3 bis 0.9 (Abb. 5). Ein eigentlicher Trend kann dabei nicht festgestellt werden. Die durchschnittliche Anzahl Feststellungen pro File bei den kleineren sbRU ist über alle Jahre deutlich höher als bei den grössten fünf Revisionsunternehmen. Erfreulich ist, dass in derselben Kategorie von sbRU ab dem Jahr 2021 ein

positiver Trend zu verzeichnen ist. Die kleineren sbRUs haben wie im Vorjahr jedoch weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Anzahl von Feststellungen zu reduzieren.

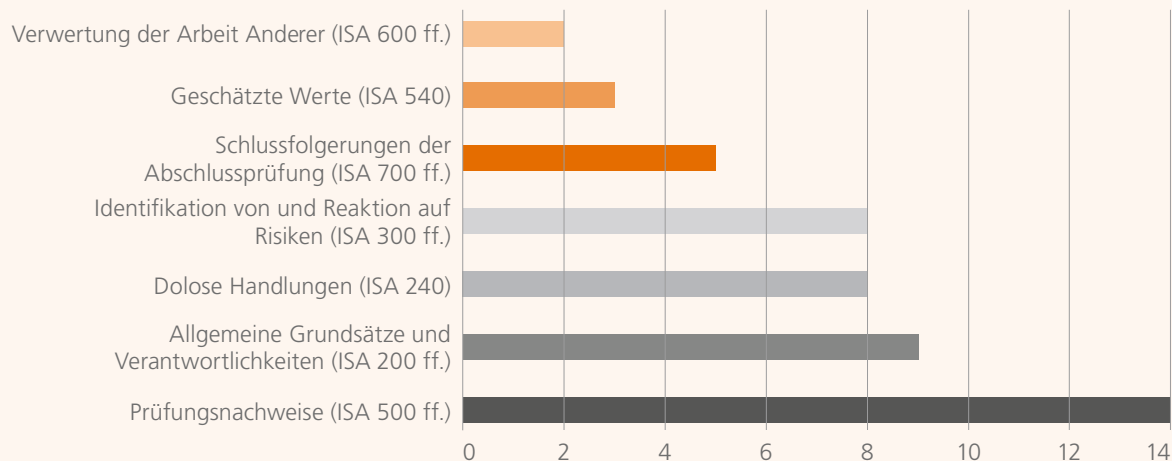
Im Berichtsjahr wurden insgesamt 27 File Reviews durchgeführt (Vorjahr: 34). Aus diesen resultierten insgesamt 21 Feststellungen. Die Anzahl Feststellungen pro File Review (0.8) reduzierte sich somit um 0.2 gegenüber dem Vorjahr (1.0). Diese Reduktion ergibt sich insbesondere aufgrund der Tatsache,

dass im Vorjahr bei vier Überprüfungen (inklusive einer ad hoc-Überprüfung) diese Kennzahl mindestens 3.0 betrug. Die RAB ist bestrebt, dass sich diese Kennzahl auf ein möglichst tiefes Niveau einpendelt. Folglich erwartet die RAB zurzeit, dass sich der Durchschnitt dieser Kennzahl unter 1.0 bewegt und über die Jahre sich auf 0.5 reduziert.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Art und Anzahl der Feststellungen aus den File Reviews dargestellt¹² (Abb. 6).

Abbildung 6

Art und Anzahl von Feststellungen aus den File Reviews 2023 (total 21 Feststellungen zu Verstössen gegen 49 Prüfungsstandards¹³)



¹² Zu Vergleichszwecken wurden die Feststellungen, die auf Verstössen gegen Schweizer oder US-amerikanische Prüfungsstandards basierten, den identischen oder vergleichbaren ISA zugeteilt.

¹³ Pro Feststellungen können mehrere Prüfungsstandards verletzt worden sein. Folglich stimmt die Anzahl der Feststellungen nicht mit der Anzahl der Prüfungsstandards überein.

– Unter die Kategorie «Prüfungsnachweise» fallen Mängel im Bereich diverser Prüfungsstandards. Am häufigsten wurden die Prüfungsstandards zu den Stichprobenprüfungen (ISA 530) und zu den externen Bestätigungen (ISA 505) nicht eingehalten. Bei der Stichprobenprüfungen wurden wie im Vorjahr die Konzeption und der Umfang der Stichprobe sowie die Auswahl der zu prüfenden Elemente teilweise ungenügend vorgenommen. Die Auswahl bestimmter Elemente stellt keine Stichprobenprüfung dar. Folglich kann in diesen Fällen im Rahmen der Einzelfallprüfung keine Aussage zur Gesamtpopulation gemacht werden. Bei der Stichprobenprüfung muss weiter jedes Stichproben-Element aus der Grundgesamtheit die gleiche Chance haben, ausgewählt zu werden. Mit Blick auf die externen Bestätigungen bewahrten die Prüfungsteams nicht immer die Kontrolle über die externen Bestätigungsanfragen. Weiter muss das Prüfungsteam bei bedeutsamen Risiken im Rahmen von aussagebezogenen Prüfungshandlungen Prüfungsnachweise mit hohem Verlässlichkeitsgrad erlangen. Dabei werden in den Prüfungsstandards als Beispiel explizit die externen Bestätigungen aufgeführt (ISA 330.A53). In diesem Kontext wurden Mängel identifiziert, weil der Verlässlichkeitsgrad der erlangten Prüfungsnachweise nicht genügend war.

– Unter die Kategorie «Allgemeine Grundsätze und Verantwortlichkeiten» fallen ebenfalls Mängel im Bereich diverser Prüfungsstandards. Die RAB identifizierte jedoch am häufigsten Feststellungen im Bereich der Qualitätssicherung auf dem Mandat (ISA 220). Bei der Revision von kapitalmarktorientierten Gesellschaften ist dem Prüfungsteam immer auch ein auftragsbegleitender Qualitätssicherer (EQCR) zugeteilt. Dieser hat eine ausgewählte Dokumentation im Zusammenhang mit bedeutsamen Beurteilungen durch das Prüfungsteam und dessen Schlussfolgerungen

durchzusehen. Bei den von der RAB identifizierten Feststellungen nahm daher jeweils nicht nur der leitende Revisor, sondern in der Regel auch der auftragsbegleitende Qualitätssicherer seine Rolle nicht angemessen wahr.

– Zu den Feststellungen im Bereich doloser Handlungen wird auf die nachstehenden Erläuterungen zu den Prüfungsschwerpunkten der RAB im Jahr 2023 verwiesen.

– ISA 315 und 330 enthalten Vorgaben zur Risikobeurteilung und Reaktion auf die identifizierten Risiken. Ohne eine qualitative Prüfungsplanung besteht ein hohes Risiko, dass die darauffolgende Prüfungsdurchführung ungenügend ist. Die zu den einzelnen Prüfpositionen gezogenen Schlussfolgerungen, die Basis für das Prüfungsurteil im Revisionsbericht bilden, sind dadurch nicht ausreichend nachgewiesen. Die RAB stellte in mehreren Fällen fest, dass die Ursache von Feststellungen in der fehlenden angemessenen Anwendung der vorgenannten Prüfungsstandards liegt. Dies bezog sich insbesondere auf die Prüfpositionen flüssige Mittel, Vorräte, Hypothekarforderungen, Finanzanlagen und Verbindlichkeiten aus Kundenbeziehungen.

Schwerpunkt 2: Prüfung zu dolosen Handlungen (ISA 240)

Die Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle zu dolosen Handlungen (ISA 240) wurde im Rahmen von 19 (regulären) File Reviews und zwei ad hoc-Überprüfungen überprüft. Dabei wurden bei acht und damit über einem Drittel der überprüften Revisionsmandate eine oder mehrere Feststellungen gemacht. In fünf Fällen wurde die ungenügende Prüfung von Journalbuchungen bemängelt. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Prüfungsteams häufig mit Befragungen oder einer kritischen Durchsicht von selektierten Journalbuchungen begnügten und die Angemessenheit der Buchungen nicht mittels weitergehender Prüfungshandlungen (insbesondere Einsicht in die Belege) beurteil-

ten. Bei den übrigen Beanstandungen konnte kein klares Muster festgestellt werden. Die Feststellungen betrafen unterschiedliche Aspekte des ISA 240, wie etwa fehlende oder ungenügend durchgeführte Befragungen, die unzureichende Beurteilung von Risikofaktoren für dolose Handlungen oder ungenügende Prüfungshandlungen zu bedeutsamen Geschäftsvorfällen ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. In diesem Kontext wird auf die publizierte Aufsichtsmitteilung 1/2022 zur Berücksichtigung doloser Handlungen im Rahmen von Revisionsdienstleistungen verwiesen, in der die Erkenntnisse der aus den bisherigen Überprüfungen sowie die zentralen Verbesserungen aufgeführt sind.

Wo anwendbar beurteilte die RAB auch die Angemessenheit der Prüfungshandlungen, die als Reaktion auf identifizierte Risiken doloser Handlungen durchgeführt wurden. Aus diesen Überprüfungsarbeiten resultierten erfreulicherweise keine Feststellungen.

Anlässlich der Überprüfungsarbeiten im Jahr 2022 stellte die RAB eine relativ hohe Widerlegungsrate bei der Vermutung von Risiken für dolose Handlungen bei der Erlöserfassung fest¹⁴. Im Überprüfungsjahr 2023 formulierte die RAB in diesem Zusammenhang bei zwei der fünf grössten Revisionsunternehmen, deren Überprüfung im Vorjahr noch nicht abgeschlossen war, jeweils eine Feststellung auf Firmen-Ebene. Bei einem Revisionsunternehmen wurden die internen Vorgaben beanstandet, da diese eine zwingende Konsultation nur für Fälle vorsahen, bei welchen das Prüfungsteam die Risikovermutung für sämtliche Erlösarten widerlegte. Beim zweiten Revisionsunternehmen deutete die hohe Widerlegungsrate auf eine potenziell inkonsistente Auslegung der Prüfungsmethodologie hin.

¹⁴ Vgl. [Geschäftsbericht der RAB 2022](#), S. 11 f.

Das IAASB publizierte im Mai 2022 die lesenswerte Anleitung zur Beziehung zwischen ISA 240 und übrigen ISA¹⁵.

Schwerpunkt 3: Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen (ISA 315 Revised 2019)

Der Prüfungsstandard ISA 315 (Revised 2019) wurde für die Revision von Jahres- und Konzernrechnungen zu Geschäftsperioden in Kraft gesetzt, die am oder nach dem 15. Dezember 2021 beginnen. Zu den Zielen des überarbeiteten Standards gehören die Förderung der Einheitlichkeit bei der Anwendung von Verfahren zur Identifikation und Beurteilung von Risiken. Darüber hinaus wurde die Komplexität des Standards reduziert, um die Anwenderfreundlichkeit zu erhöhen, unabhängig von deren Art und Komplexität des geprüften Unternehmens (Skalierbarkeit). Dies fördert zum einen eine robuste Risikobeurteilung und zum anderen daraus abgeleitet gezielte Antworten auf die identifizierten Risiken.

Die fünf grössten Revisionsunternehmen haben ihre Mitarbeitenden auf die Herausforderungen bei der Prüfung nach ISA 315 mit neuen Prüfprogrammen, mit Schulungen und Anleitungen angemessen vorbereitet.

Die RAB überprüfte die Einhaltung von ISA 315 im Rahmen von File Reviews in ausgewählten Bereichen und identifizierte dabei keine Feststellungen.

Schwerpunkt 4: Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben (ISA 540 Revised)

ISA-CH 540, anwendbar für Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2022 enden, setzt den ISA 540 (Revised) um. ISA-CH 540 stellt zusätzliche Anforderungen an den Abschlussprüfer, in dem detailliertere Angaben zur Risikobeurteilung zu machen sind. Weiter ist eine klare Verbindung zwischen dem Risiko und den als Reaktion darauf geplanten Prüfungshandlungen her-

zustellen. Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer aktiv werden, wenn das Management des geprüften Unternehmens Schätzungsunsicherheiten herunterspielt. Der Prüfungsstandard betont die Notwendigkeit einer kritischen Grundhaltung; die Aussagen des Managements dürfen demnach nicht einfach akzeptiert werden.

Im Berichtsjahr beurteilte die RAB im Rahmen von 20 File Reviews die Einhaltung der Anforderungen gemäss ISA-CH 540 bzw. ISA 540 (Revised). Bei drei File Reviews (15%) wurde eine ungenügende Umsetzung der Anforderungen festgestellt. Im ersten Fall führte das Prüfungsteam trotz Identifikation wesentlicher Bewertungsrisiken keine Prüfungshandlungen durch. Im zweiten Fall übernahm das Prüfungsteam die subjektiven Berechnungen des Managements des geprüften Unternehmens zur Bewertung von Finanzanlagen einer börsenkotierten Gesellschaft. Die relevanten Marktwerte hätten aber zu einem wesentlich tieferen Wert geführt. Im gleichen File waren Forderungen und Beteiligungen an mehrheitlich überschuldeten Gesellschaften aktiviert, die Teil eines komplexen internationalen Firmengeflechts waren. Trotz Überschuldung, ausbleibender Zinszahlungen, fehlenden Sicherheiten und unzuverlässiger Prüfungsnachweise erkannte das Prüfungsteam die Risiken einer Überbewertung und einer Beschränkung des Prüfungsumfangs nicht. Dies ist umso kritischer, als öffentlich zugängliche Informationen ignoriert wurden, die im Widerspruch zu den Angaben des Managements standen. Im dritten Fall wurde die Zuteilung von Hypothekarkrediten in die jeweiligen Risikogruppen ungenügend geprüft. Die Risikogruppen bilden die Basis zur Bestimmung der Wertberichtigungen.

Ursachenanalyse und Massnahmen

Die Feststellungen der RAB zu den einzelnen Revisionsmandaten sind vom betroffenen Revisionsunternehmen mit geeigneten Massnahmen

nachhaltig zu beheben. Basis hierfür bildet eine Ursachenanalyse durch das Revisionsunternehmen. Die Prozesse zur Ursachenanalyse bei den fünf grössten Revisionsunternehmen werden von den jeweiligen globalen Netzwerken unterstützt. Diese entwickelten Vorgaben und Hilfsmittel sowohl für Feststellungen aus der internen Nachschau als auch für Feststellungen durch externe Revisionsaufsichtsbehörden. Die Ursachenanalyse erfolgt jeweils durch Verantwortliche im Qualitäts- und Risikomanagement des Revisionsunternehmens, welche zu detaillierten Massnahmenplänen führen.

Die RAB prüft diese Massnahmenpläne kritisch und verlangt in der Regel Präzisierungen oder inhaltliche Verbesserungen. Obschon die finalen Massnahmenpläne in der Regel durch die sbRU an die globalen Netzwerke der Revisionsunternehmungen rapportiert werden, erfolgt die Überwachung der Umsetzung primär lokal.

Bei zwei sbRU beurteilte die RAB die Ursachenanalyse als ungenügend respektive verbesserungswürdig. Das führte dazu, dass die vorgeschlagenen Massnahmen durch die RAB erheblich angepasst werden mussten. Nur eine fundierte Ursachenanalyse und daraus abgeleitete robuste Massnahmen führen zur nachhaltigen Reduktion wiederkehrender interner und externer Feststellungen und somit zur Verbesserung der Prüfungsqualität.

Die RAB vereinbarte 2023 insgesamt 55 Verbesserungsmassnahmen mit den überprüften sbRU (Abb. 7).

¹⁵ «THE FRAUD LENS – INTERACTIONS BETWEEN ISA 240 AND OTHER ISAs» (<https://www.iaasb.org/publications/non-authoritative-guidance-fraud-lens-interactions-between-isa-240-and-other-isas>).

Abbildung 7

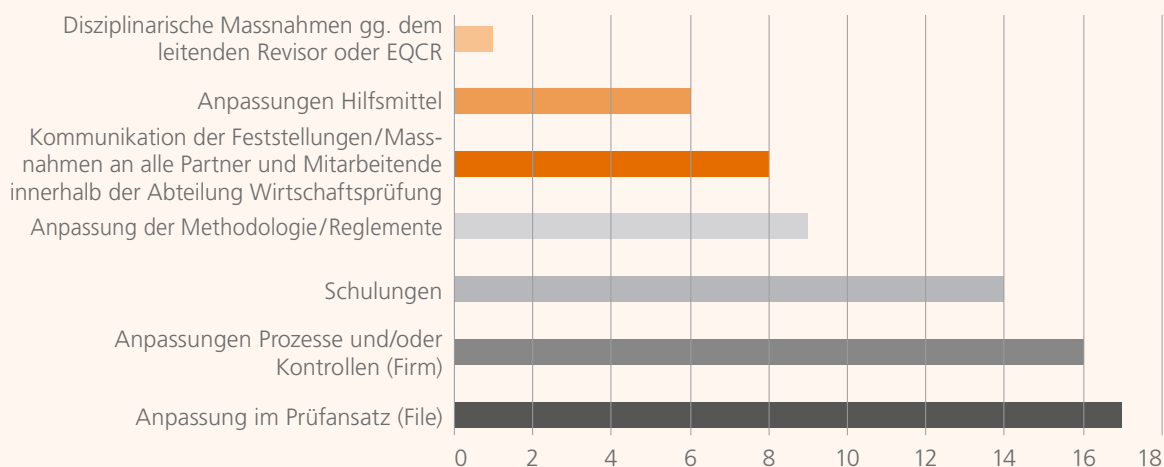
Darstellung der Anzahl Überprüfungen, Files und Massnahmen

| Anzahl Überprüfungen ¹⁶ | Anzahl überprüfter Files | Anzahl vereinbarter Massnahmen |
|------------------------------------|--------------------------|--------------------------------|
| 9 | 23 | 55 |

Die vereinbarten Massnahmen verteilen sich auf die nachfolgenden Themenbereiche (Abb. 8).

Abbildung 8

In den Überprüfungsberichten vereinbarte Massnahmen, kategorisiert nach Themenbereichen



(Hinweis: eine Massnahme kann mehrere Themenbereiche betreffen)

Im Hinblick auf Mängel aus der Firm Review wurden insbesondere interne Prozesse und Kontrollen, die firmenweite Methodologie oder unternehmensinterne Reglemente angepasst. Weiter wurden Hilfsmittel modifiziert bzw. erstmalig eingeführt und Schulungen über die einschlägigen Standards zu Prüfung und Rechnungslegung vereinbart.

Mit Bezug auf Mängeln aus der File Review waren die Massnahmen naturgemäss abhängig von der Thematik und bezogen sich insbesondere auf Anpassungen des Prüfansatzes und -umfangs sowie auf angemessene Prüfungsnachweise. Weiter wurde mit den Revisionsunternehmen vereinbart, dass Hilfsmittel zur Prüfung verbessert und Schulungen durchgeführt werden. Zudem wurden in ei-

nem Fall disziplinarische Massnahme (Bonusabzug) gegen einen leitenden Revisor ausgesprochen.

Vorabklärungen und Verfahren

Neben den routinemässigen Überprüfungen werden bei den sbRU auch anlassbezogene Vorabklärungen und Verfahren durchgeführt. Berücksichtigt werden dabei insbesondere qualifizierte Hinweise von Drittpersonen. Im Jahr 2023 gingen 16 Hinweise im Zusammenhang mit Arbeiten von sbRU ein, und in 17 Fällen wurde eine Sachverhaltsabklärungen durchgeführt¹⁷.

Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS AG

Vorab ist zu festzuhalten, dass die RAB auf Grund ihres gesetzlichen Auftrags die Prüfqualität der Revisionsorgane der Credit Suisse Group AG (CSG) beurteilt und nicht die Arbeit der CSG selbst. Bereits vor der Krise im März 2023 war sich die RAB der Bedeutung des Revisionsmandats der CSG bewusst und hat deren Revisionsorgane (KPMG AG bis 2019 und PricewaterhouseCoopers AG [PwC AG] ab 2020) seit 2008 jährlich über-

¹⁶ Bei fünf Revisionsunternehmen befindet sich der Massnahmenprozess noch in einer frühen Phase. Folglich sind File Reviews bei diesen und die darauf basierenden Massnahmen nicht in der nachfolgenden Tabelle erfasst. Hingegen werden drei Überprüfungen berücksichtigt, die im Geschäftsbericht 2022 noch nicht erfasst waren.

¹⁷ Im Geschäftsjahr wurden auch Abklärungen durchgeführt, welche im Vorjahr eingegangen sind.

prüft. Auf Grund der volkswirtschaftlichen Bedeutung und im Einklang mit der internationalen Best Practice zu Global Systematically Important Banks (G-SIBs) wurde ab 2012 nicht nur das Revisionsunternehmen der CSG jährlich überprüft, sondern auch jährlich das Revisionsmandat der CSG als Stichprobe für die File Review ausgewählt. Dies erfolgte abwechselungsweise aus dem Blickwinkel der Rechnungsprüfung und/oder der Aufsichtsprüfung. Die jeweiligen Feststellungen wurden mit Massnahmen adressiert, und diese wurden anschliessend umgesetzt.

Die Übernahme der CSG durch die UBS AG hat die RAB zum Anlass genommen, für die Rechnungs- und Aufsichtsprüfung der PwC AG zur CSG für die Jahre 2021 und 2022 je eine ad hoc-Überprüfung auszulösen. Dies ermöglicht es, unabhängig vom

regulären (und zeitlich beschränkten) Überprüfungsrythmus zu agieren. Weiter erlaubt dies, die neusten Erkenntnisse aus verschiedenen Expertenberichten, Medienberichten und Untersuchungsverfahren (insbesondere der Parlamentarischen Untersuchungskommission «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion», PUK) fortlaufend zu berücksichtigen.

Vorausschauend ist die RAB mit der PwC AG (als Teilbereichsprüferin des Konzernteils CSG) und mit der Ernst & Young AG (EY AG) (als Revisionsstelle/Prüfgesellschaft der kombinierten UBS AG) schon seit Monaten in engem Kontakt zum Übergang der Revision der CSG von der PwC AG auf die EY AG. Zu denken ist insbesondere daran, wie die EY AG das notwendige Personal und die nötigen Spezialisten für das deutlich grössere Revisionsmandat rekrutiert, wie die

PwC AG umgekehrt einen zu grossen Verlust an Fachwissen im Bankenbereich verhindert und mit welchem Aufsichts-Approach die RAB ab 2024 an das kombinierte Revisionsmandat herangeht.

Weiter ist zu erwähnen, dass die EY AG nach dem Abschluss des Übergangs ausnahmslos alle Finanzinstitute der FINMA-Aufsichtskategorien 1 und 2 prüfen wird. Das ist marktseitig (Klumpenrisiken) und aus Sicht der Wissenskonzentration nicht optimal.

Kennzahlen zur Messung der Prüfungsqualität

Die RAB erhebt bei den fünf grössten Revisionsunternehmen zwölf Kennzahlen zur Prüfungsqualität (Abb. 9)¹⁸. Diese Kennzahlen werden insbesondere für die Analyse von Trends sowie

Abbildung 9

Vergleich ausgewählter Kennzahlen (Durchschnittswerte) aus der Wirtschaftsprüfung der grössten fünf Revisionsunternehmen

| Kennzahl | 2020 | | 2021 | | 2022 | | 2023 | |
|---|------|------|------|------|------|------|------|------|
| | von | bis | von | bis | von | bis | von | bis |
| Jahresumsatz pro Partner in Mio. CHF | 2.2 | 4.1 | 2.3 | 4.7 | 2.6 | 4.9 | 2.6 | 5.4 |
| Verhältnis zwischen zusätzlichem Honorar und Revisionshonorar | | | | | | | | |
| – SMI-Unternehmungen | 0.1 | 0.3 | 0.1 | 0.2 | 0.1 | 0.3 | 0.1 | 0.2 |
| – Publikumsgesellschaften ohne SMI | 0.0 | 0.2 | 0.0 | 0.2 | 0.0 | 0.2 | 0.1 | 0.2 |
| Anzahl Mitarbeitende pro Partner | 9.8 | 13.9 | 10.1 | 15.4 | 10.6 | 16.5 | 10.2 | 18.1 |
| Weiterbildungsstunden | 49 | 75 | 48 | 76 | 47 | 83 | 45 | 99 |
| Fluktuationsrate in % | 16 | 33 | 15 | 27 | 15 | 28 | 19 | 26 |
| Anzahl EQCR¹⁹-Stunden | | | | | | | | |
| – SMI-Unternehmungen | 38 | 215 | 51 | 207 | 57 | 189 | 42 | 162 |
| – Publikumsgesellschaften ohne SMI | 8 | 26 | 9 | 28 | 10 | 29 | 9 | 24 |
| Anzahl Stunden des leitenden Revisors | | | | | | | | |
| – SMI-Unternehmungen | 410 | 716 | 399 | 856 | 472 | 829 | 255 | 965 |
| – Publikumsgesellschaften ohne SMI | 80 | 139 | 58 | 138 | 69 | 151 | 75 | 148 |
| Anzahl Stunden von ausländischen Shared Service Center in % der Gesamtstunden bei Publikumsgesellschaften | 0 | 18 | 0 | 24 | 0 | 24 | 0 | 23 |
| Anzahl Konsultationen pro geprüfte Publikumsgesellschaft | 0.3 | 1.1 | 0.1 | 1.0 | 0.1 | 1.4 | 0.1 | 1.7 |

¹⁸ Die von den Revisionsunternehmen gemeldeten Kennzahlen werden nicht materiell nachgeprüft.

¹⁹ Engagement Quality Control Reviewer oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer.

zur Risikobeurteilung und zur Planung von RAB-Überprüfungen verwendet.

Bei drei der fünf Revisionsunternehmen nahm der Jahresumsatz pro Partner gegenüber dem Vorjahr zu, bei einem Unternehmen ab und bei einem Unternehmen blieb er nahezu gleich. Ein Revisionsunternehmen weist seit dem Jahr 2017 immer den höchsten Jahresumsatz pro Partner aus, welcher im Berichtsjahr um weitere 9% angestiegen ist.

Bei vier von fünf Revisionsunternehmen erhöhte sich die Anzahl der Mitarbeitenden pro Partner.

Das Verhältnis der zusätzlichen Honorare zum Revisionshonorar, welche die Revisionsunternehmen bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses erzielen, stellt für die RAB einen Risikoindikator dar. Je höher die Verhältniszahl, desto grösser das Risiko eines Interessenskonfliktes für das Revisionsunternehmen. Die von der EU-Gesetzgebung vorgegebene Verhältniszahl beträgt im Durchschnitt dreier Jahre 0.7. Die in der EU geltenden Vorgaben werden in der Schweiz weiterhin deutlich unterschritten.

Stetige Weiterbildung spielt für die Sicherstellung der Prüfungsqualität eine entscheidende Rolle, denn nur so können Kompetenzen und Fähigkeiten der Prüfer auf dem neusten Stand gehalten werden. Die Weiterbildungsstunden wurden ohne Berücksichtigung von Selbststudium ermittelt. Bei drei Revisionsunternehmen nahmen die Weiterbildungsstunden gegenüber dem Vorjahr zu und bei zwei Unternehmen leicht ab. Ein Revisionsunternehmen weist seit 2016 konstant den tiefsten Wert aus. Auf Grund des Geschäftsmodells der Revisionsunternehmen ist ein gewisses Mass an Fluktuation unter den

Mitarbeitenden notwendig. Eine zu hohe Fluktuationsrate kann hingegen die Prüfqualität negativ beeinflussen, da dem Revisionsunternehmen fähige Mitarbeitende mit entsprechenden Kompetenzen und Fachwissen fehlen könnten. Gegenüber dem Vorjahr nahm die Kennzahl am oberen Ende der Bandbreite ab und am unteren Ende der Bandbreite zu. Die Fluktuationsrate nahm bei zwei Revisionsunternehmen zu und bei zwei weiteren ab. Bei einem Revisionsunternehmen blieb die Fluktuationsrate konstant im Vergleich zum Vorjahr.

Der Engagement Quality Control Reviewer (EQCR) ist bei der Revision börsenkotierter Unternehmen zwingend einzusetzen. Die diesbezüglichen Werte der Revisionsunternehmen sind unterschiedlich: Je grösser die von den Revisionsunternehmen betreuten Mandate sind, desto höher ist in der Regel der Stundenanteil des EQCR. Zudem führt der Wechsel eines EQCR aufgrund der Einarbeitungszeit und die Erstprüfung einer SMI-Gesellschaft häufig zu höheren Werten. Bei zwei Revisionsunternehmen nahm die Kennzahl für SMI-Gesellschaften um 15% respektive 32% zu. Bei zwei Revisionsunternehmen nahm sie um 14% und 44% ab. Seit 2014 weist das gleiche Revisionsunternehmen konstant die höchsten Werte für SMI-Gesellschaften auf.

Die durchschnittliche Anzahl Prüfstunden des leitenden Revisors ist von mandatspezifischen Gegebenheiten abhängig. Der Zu- oder Abgang von SMI-Gesellschaften und die Rotation des leitenden Revisors können zu wesentlichen Schwankungen der Kennzahl führen. Die durchschnittliche Anzahl Stunden des leitenden Revisors bei den SMI-Gesellschaften betrug im Vergleich zu den restlichen Publikumsgesellschaften ein Mehrfa-

ches. Bei vier von fünf Revisionsunternehmen nahm die Kennzahl bei den SMI-Gesellschaften im Vergleich zum Vorjahr zu. Alle fünf Revisionsunternehmen verfügen über Prozesse zur Erhebung, Auswertung und Überwachung dieser Kennzahlen.

Vier von fünf Revisionsunternehmen lagern gewisse Prüfungsarbeiten an ausländische «Shared Service Centers» aus. Bei drei dieser Revisionsunternehmen nahm diese Kennzahl leicht zu.

Um die Prüfungsqualität zu erhöhen, sind bei schwierigen oder umstrittenen Sachverhalten formelle Konsultationen durchzuführen. Bei allen Revisionsunternehmen erhöhte sich erfreulicherweise die Anzahl Konsultationen pro geprüfte Publikumsgesellschaft gegenüber dem Vorjahr wesentlich.

IFIAR-Survey zu den Inspektionsergebnissen

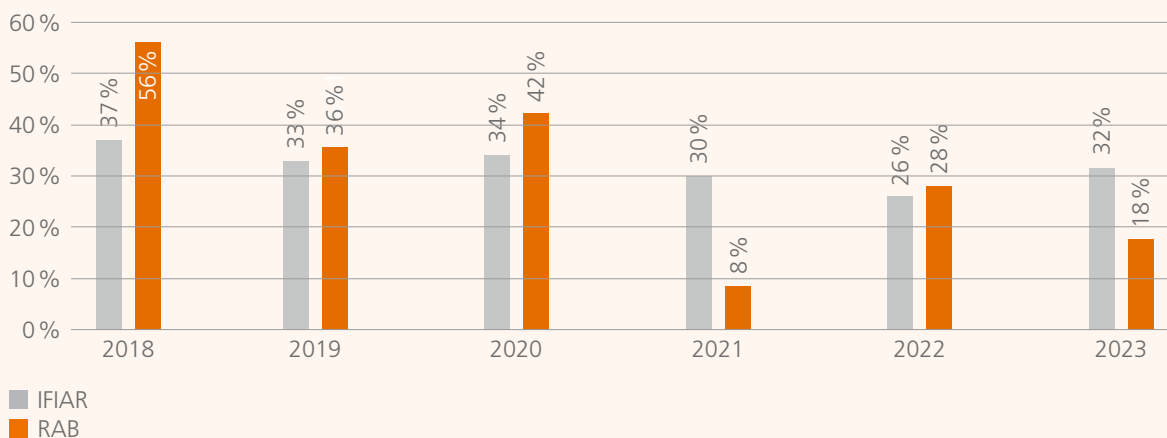
Am 15. März 2023 veröffentlichte IFIAR die Ergebnisse ihrer breit angelegten Umfrage unter ihren Mitgliederbehörden zu den Inspektionsergebnissen bei den sechs grössten global tätigen Revisionsnetzwerken (Abb. 10)^{20,21}.

²⁰ BDO International Limited, Deloitte Touche Tohmatsu Limited, Ernst & Young Global Limited, Grant Thornton International Limited, KPMG International Cooperative und PricewaterhouseCoopers International Limited.

²¹ www.ifiar.org > Activities > Inspection Survey > 2022 Survey of Inspection Findings.

Abbildung 10

Vergleich der Anzahl Files mit mindestens einer Feststellung: IFIAR und RAB



Der IFIAR-Survey zeigt anhand der Prozentanteile inspizierter Gdöl mit mindestens einer Feststellung auf dem Mandat bis zum Jahr 2022 eine fallende Tendenz, doch stieg diese Kennzahl im Jahr 2023 auf 32%²². Aus Sicht der IFIAR ist diese Kennzahl immer noch auf einem zu hohen Niveau. Seitens der RAB kann zu dieser Kennzahl der grössten fünf Revisionsunternehmen (ohne Abklärungen) eine fallende Tendenz beobachtet werden.

Gemäss der IFIAR-Umfrage wurden die meisten Mängel bei den geschätzten Werten, den internen Kontrollen (IKS), den Umsatzrealisierungen, der Angemessenheit der Darstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse und den Stichproben gemacht. Die identifizierten Feststellungen auf den File Reviews der RAB sind grundsätzlich analog denjenigen, welche im IFIAR-Survey erfasst sind.

Zusammenarbeit mit den Börsen

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten koordiniert die RAB ihre Aufsichtstätigkeit mit der SIX Exchange Regulation (SER). Im Berichtsjahr erfolgte eine Meldung an die SER.

Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen

Prüfungsausschüsse (Audit Committees) und die RAB haben ein gemeinsames Interesse an qualitativ hochstehenden Revisionsdienstleistungen. Vor diesem Hintergrund war die RAB in zwei Bereichen aktiv:

- Die RAB hat den langjährigen Dialog mit den Vorsitzenden ausgewählter Prüfungsausschüsse auch 2023 fortgesetzt. Die RAB hat dabei insbesondere auf Entwicklungen und Trends in der Revision und Revisionsaufsicht aufmerksam gemacht sowie Fragen und Anregungen seitens der Prüfungsausschüsse entgegengenommen. Aus Gründen des Amtsgeheimnisses werden im Rahmen dieses Austauschs keine Positionen in der Jahres- und Konzernrechnung des betreffenden Emittenten oder die Prüfqualität des betroffenen Revisionsorgans thematisiert.
- Der Direktor hat am Swiss Board Day 2023 ein Referat zum Thema «Trends und Entwicklungen im Auditing – Implikationen für VR und Prüfungsausschüsse» gehalten.

Standardsetting

Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH)

Für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen, die am oder nach dem 15. Dezember 2022 enden, gelten die neuen Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH)²³. Die SA-CH umfassen die Standards zur Abschlussprüfung, die sich aus den von EXPERTsuisse mit Schweizer Anpassungen übernommenen ISA (ISA-CH) und den eigenständigen Schweizer Prüfungsstandards (PS-CH)²⁴ zusammensetzen.

Die ISA-CH entsprechen dem Stand der internationalen ISA im Oktober 2018 – nach Abschluss des Auditor-Reporting-Projekts, des Disclosure-Projekts, des NOCLAR-Projekts und des überarbeiteten ISA 540 (Revised). Dies bedeutet, dass trotz der Nachführung per Ende 2022 bereits wieder eine Lücke zwischen den ISA und SA-CH besteht. Diese umfasst die Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM 1, ISQM 2, ISA 220 (Revised)),

²² Die RAB wurde bereits vor der Veröffentlichung des «IFIAR Survey of Inspection Findings»-Report 2023 über die Kennzahl 2023 informiert.

²³ Ausnahme bildet der neue PS-CH 290, der auf den revidierten Art. 725, 725a-725c OR basiert und folglich ab dem 1. Januar 2023 gilt.

²⁴ Beispielsweise PS-CH 290, PS-CH 700 und PS-CH 890.

ISA 315 (Revised) und ISA 600 (Revised). EXPERTsuisse plant nach Rücksprache mit der RAB, diese Standards wie folgt in die digitale Version der SA-CH zu überführen und die Anwendung ab den nachfolgenden Zeiträumen verbindlich zu erklären:

- ISA 220 (Revised), ISA 315 (Revised) und ISA 600 (Revised) für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen beginnend nach dem 15. Dezember 2024
- ISQM 1 und 2 für alle ordentlichen Revisionen von Jahres- und Konzernrechnungen beginnend nach dem 15. Dezember 2025.

Der vom IAASB entwickelte Prüfungsstandard für Prüfungen von Abschlüssen weniger komplexer Unternehmen (ISA for LCE) wurde im Dezember 2023 veröffentlicht und soll primär für die Prüfung von Jahresrechnungen anwendbar sein, die am oder nach dem 15. Dezember 2025 beginnen. Die RAB ist mit EXPERTsuisse im Austausch darüber, ob und ggf. wo dieser Standard im Schweizer Revisionsrecht einen sinnvollen Anwendungsbereich hat.

Internationale Prüfungsstandards

Zusammen mit der IFIAR reicht die RAB regelmässig Stellungnahmen zu verschiedenen Entwürfen des IAASB und des IESBA ein. Im Jahr 2023 wurden Stellungnahmen an das IAASB zu den Entwürfen bezüglich Überarbeitung von ISA 500 (Audit Evidence), zur Revision von ISA 570 (Going Concern) sowie zum Konsultationsdokument zur vorgeschlagenen Strategie bzw. zum Arbeitsplan 2024-2027 eingereicht. Daneben reichte die RAB an das IESBA Stellungnahmen zu den Strategie- und Arbeitsplanvorschlägen für die Periode 2024 bis 2027 ein. Alle Stellungnahmen sind auf der Webseite der RAB einsehbar.

Im Jahr 2022 veröffentlichte das IAASB einen überarbeiteten Standard zu ISA 600 (Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen [einschliesslich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern]). Dieser Prü-

fungsstandard gilt für die Prüfung von Konzernrechnungen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2023 beginnen. Die RAB hat diesen Standard am 13. Dezember 2023 anerkannt und das Rundschreiben 1/2008 per 15. Dezember 2023 entsprechend angepasst. Der Standard verstärkt und erweitert die Verantwortung des Konzernprüfers in Bezug auf Planung, Durchführung und Überwachung einer Konzernprüfung einschliesslich der Überprüfung der Arbeit der Teilbereichsprüfer. Zudem werden erweiterte Anforderungen an die Dokumentation des Konzernprüfers eingeführt. Neu bestimmt der Konzernprüfer nach einem risikobasierten Ansatz die Teilbereiche, in denen die Prüfungsarbeiten durchgeführt werden, sowie Art, Zeitpunkt und Umfang der Beteiligung der Teilbereichsprüfer.

Das IESBA veröffentlichte im September 2023 eine Neuauflage des Code of Ethics²⁵. Der Code führte insbesondere begriffliche Anpassungen nach, die sich aus den revidierten ISA und ISQM 1 und 2 ergaben. Diese betreffen insbesondere die Unabhängigkeit und die Auswirkungen der Änderung der Definition des Begriffs des «Prüfungsteams». Die überarbeiteten Bestimmungen gelten für die Revision von Jahres- und Konzernrechnungen, die am oder nach dem 15. Dezember 2023 beginnen. Weiter gilt es zu beachten, dass weitere vom IESBA verabschiedete Überarbeitungen am 15. Dezember 2024 in Kraft treten werden. Diese betreffen die Erweiterung der Definition der Gesellschaft des öffentlichen Interesses (PIE), Nichtprüfungsdienstleistungen, die von Abschlussprüfern erbracht werden, sowie die Verwendung von Technologie und Datenanalyse in der Abschlussprüfung.

Als Reaktion auf die Änderung des Code of Ethics veröffentlichte auch das IAASB im Oktober 2023 gewisse Änderungen zur Erhöhung der Transparenz des Revisionsberichtes des Abschlussprüfers (ISA 700 (Revised)) und hinsichtlich der Kommunikation mit den für die Überwachung Verant-

wortlichen (ISA 260 (Revised)). Diese Änderungen der ISA bieten einen klaren Mechanismus zur Umsetzung der neuen Unabhängigkeitsanforderungen und sind für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen für Zeiträume anwendbar, die am oder nach dem 15. Dezember 2024 beginnen.

Technologische Entwicklungen

Einsatz von Technologien in der Abschlussprüfung

Die RAB unterstützt die kontinuierliche Weiterentwicklung der Abschlussprüfung, einschliesslich der verstärkten Integration von Technologien in den Prüfungsprozess, sofern diese die Prüfungsqualität steigern. Die RAB beobachtet aktiv den Einsatz von Technologien in der Abschlussprüfung, denn die Art und Weise des Technologieeinsatzes bestimmt, wie Prüfungen heute oder in Zukunft durchgeführt werden. Die grössten fünf Revisionsunternehmen konzentrieren sich derzeit darauf, ihre Prüfungsplattformen und automatisierten Tools und Techniken (ATT) weiterzuentwickeln. Hierbei steht die Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit für die Prüfungsteams, die Automatisierung und Vereinfachung wichtiger Prüfverfahren sowie die Entwicklung standardisierter Arbeitsabläufe im Vordergrund.

Als Mitglied der IFIAR Technology Task Force (TTF) leistet die RAB auch auf internationaler Ebene einen Beitrag zur Diskussion der Auswirkungen des Einsatzes und der Weiterentwicklung von Technologien durch die sechs grössten global tätigen Netzwerke von Revisionsunternehmen²⁶ auf die Prüfungsqualität. Gegenwärtig sind die Mitglieder der IFIAR TTF bei der Überprüfung von Revisionsdienstleistungen bei börsennotierten Unternehmen noch nicht mit dem Einsatz

²⁵ 2023 Edition of the Handbook of the International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards).

²⁶ BDO International Limited, Deloitte Touche Tohmatsu Limited, Ernst & Young Global Limited, Grant Thornton International Limited, KPMG International Cooperative, and PricewaterhouseCoopers International Limited.

von künstlicher Intelligenz (KI) in Berührung gekommen. Die sechs grössten global tätigen Revisionsunternehmen untersuchen jedoch bereits Anwendungsfälle, wie KI zukünftig in die Abschlussprüfung integriert werden kann.

Insbesondere bei der klassischen Datenanalyse kommt KI bereits zum Einsatz. Grosse Datenmengen können mit dieser Technologie effizient und schnell verarbeitet werden. Mit maschinellem Lernen können KI-Tools Muster schneller und zuverlässiger als bisher erkennen und die Kriterien an neue Gegebenheiten anpassen. Das Datenvolumen ist nicht begrenzt. Durch die Verarbeitung unstrukturierter Daten aus verschiedenen Quellen, wie etwa das Einlesen von Belegen und anderen Dokumenten, kann eine KI die Qualität von Analysen verbessern. KI ist folglich in der Lage, die Automatisierung in der Wirtschaftsprüfung zu beschleunigen und so den Prüfer von aufwendigen, manuell durchgeführten Routinearbeiten zu entlasten.

Auf der anderen Seite dürfen die mit der KI verbundenen Risiken nicht ausser Acht gelassen werden. KI ist eine Technologie, die neben den typischen informationstechnischen Risiken hinsichtlich Datenverarbeitung und Kommunikation zusätzlich ethische Risiken wie Diskriminierung, Intransparenz und fehlende Verantwortung mit sich bringt. So ist es für die Nutzer dieser Technologie nicht immer erkennbar, dass die Dokumente, Daten und auch Chats auf KI basieren. Um qualitativ hochstehende Prüfergebnisse zu erzielen, sind der KI die richtigen Fragen zu stellen bzw. Anweisungen zu geben («Prompts»). Der Anwender muss dabei sicherstellen, dass die Basis für die Auswertungen korrekt und vollständig ist. Es dürfte dabei jedoch schwierig sein, die Datenbasis der KI, also die Daten, mit denen die KI gelernt hat und immer noch lernt, zu evaluieren. Eine Voreingenommenheit der KI kann somit nicht ausgeschlossen werden. Bei der Anwendung von KI ist es zudem wichtig sicherzustellen, dass die Anforderungen mit Blick auf Datenschutz,

Datensicherheit sowie Urheberrecht erfüllt sind. Die RAB erwartet, dass die Revisionsunternehmen in der Lage sind, diese Risiken zu managen und automatisierte Routinen von KI-Tools zu korrigieren und zu steuern.

Technische Ressourcen, Information Security & Cybersecurity (ISQM 1)

Im Geschäftsjahr 2023 war die IT-Umgebung insbesondere der grössten fünf Revisionsunternehmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von ISQM 1 ein besonderer Fokus. Die RAB konzentrierte sich dabei auf diejenigen Systeme und Anwendungen, die unmittelbar für die Konzeption, die Umsetzung oder den Betrieb des Systems zum Qualitätsmanagement verwendet werden. ISQM 1 adressiert in diesem Zusammenhang das Qualitätsziel, geeignete technologische Ressourcen zu beschaffen oder zu entwickeln, zu implementieren, instand zu halten und zu nutzen, um die Systeme zum Qualitätsmanagement und die Durchführung von Prüfungen zu unterstützen. Hierbei stehen Informationssicherheit und Datenschutz im Vordergrund. Die RAB hat bei den fünf grössten Revisionsunternehmen die Ausgestaltung und Implementierung des Qualitätsziels, einschliesslich der damit verbundenen Qualitätsrisiken und der Reaktionen, beurteilt und dabei keine Feststellungen identifiziert.

Die RAB plant, 2024 insbesondere die Durchführung und Überwachung der Schlüsselkontrollen in diesem Bereich zu beurteilen. Im Fokus stehen dabei insbesondere auch die durch das Netzwerk durchgeführten Kontrollen und die Frage, wie die Qualitätsanforderungen der Schweizer Revisionsunternehmen an die IT durch eine Zertifizierung globaler Systeme durch das globale Revisionsnetzwerk sichergestellt werden.

Schwerpunkte Überprüfungen 2024

Im Zusammenhang mit der routinemässigen Überprüfung bei sbRU hat die RAB für das Jahr 2024 folgende Schwerpunkte definiert:

- Operationellen Wirksamkeit von Systemen zum Qualitätsmanagement nach ISQM 1
- Ausgestaltung und Implementierung von ISQM 2
- Qualitätsmanagement bei einer Abschlussprüfung (ISA 220 Revised)
- Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben (ISA 540 Revised)

Die ersten drei Schwerpunkte sind erstmalig für die Prüfung der Finanzberichterstattungen zum Geschäftsjahr 2023 anwendbar bzw. überprüfbar. Weiter erfordert die Prüfung geschätzter Werte eine speziell kritische Grundhaltung des Prüfers, da Schätzungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern oft ein erhöhtes Risiko für wesentliche falsche Darstellungen im geprüften Abschluss beinhalten.

Regulatory Audit

Überprüfungen 2023

Im Berichtsjahr wurden acht Prüfgesellschaften überprüft, wovon fünf jährlich (da sie mehr als 50 GdÖl prüfen) inspiziert werden (Abb. 11).

Die Qualität der aufsichtsrechtlichen Prüfdienstleistungen wurde anhand von File Reviews überprüft. Die Überprüfungen basieren auf 23 aufsichtsrechtlichen Files (12 Banken, 7 Institute im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen, 2 Versicherungsunternehmen und 2 Wertpapierhäuser).

Abbildung 11

Übersicht über die RAB-Überprüfungen und die Anzahl der Feststellungen

| Kategorien | Grösste fünf Prüfgesellschaften | | Übrige | | Total | |
|--|---------------------------------|------|--------|------|-------|------|
| | 2023 | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 | 2022 |
| Anzahl Überprüfungen | 5 | 5 | 3 | 2 | 8 | 7 |
| Comment Form-Feststellungen Firm Review Regulatory Audit | 2 | 2 | 3 | 2 | 5 | 4 |
| Anzahl überprüfte Files | 20 | 9 | 3 | 2 | 23 | 11 |
| Comment Form-Feststellungen File Review Regulatory Audit | 25 | 13 | 9 | 7 | 34 | 18 |

Firm Review

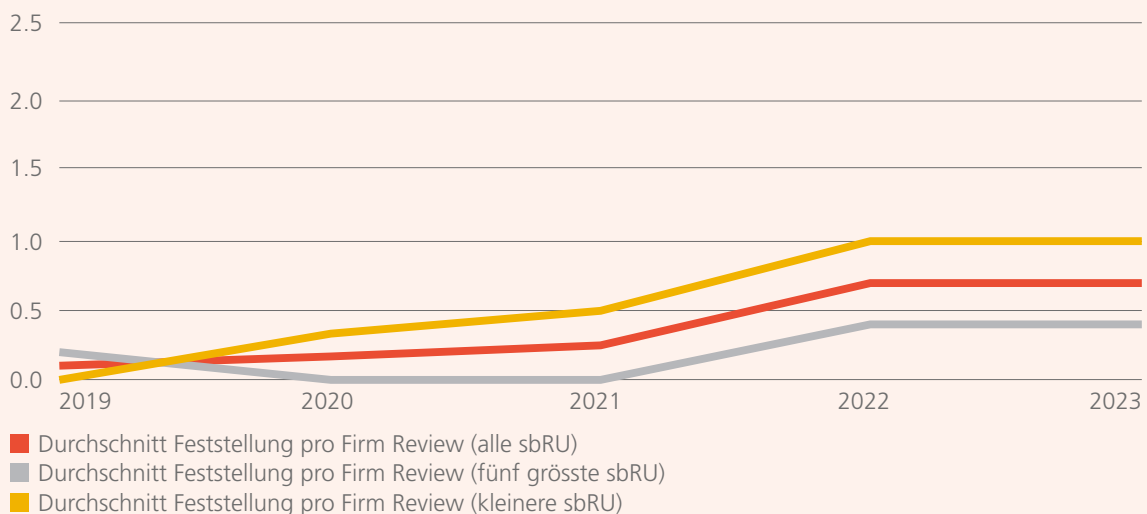
Die Anzahl der Feststellungen pro Firm Review liegt bei kleinen Prüfgesellschaften im Durchschnitt bei 1.0, gegenüber 0.4 bei grossen Prüfgesellschaften (1.0 bzw. 0.4 im Jahr 2022) (Abb. 12). Bei den grossen und

kleinen Prüfgesellschaften ist der Trend daher stabil. Feststellungen auf Firmen-Ebene sind bei kleinen Prüfgesellschaften folglich häufiger anzutreffen als bei den grössten. Dieser Unterschied zwischen kleinen und grossen Prüfgesellschaften be-

steht bereits seit 2020. Die Zunahme von Comment Form-Feststellungen von 2022 bis 2023 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die RAB Feststellungen in der GwG-Prüfung auch auf Firmen-Ebene adressiert hat.

Abbildung 12

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der Firm Review seit 2019



Bekämpfung der Geldwäscherei auf Firmen-Ebene

Die RAB stellt seit einigen Jahren wiederkehrende Mängel im Bereich von GwG-Prüfungen fest. Obwohl in den letzten Jahren bei einigen Prüfgesellschaften Verbesserungen in spezifischen Bereichen der GwG-Prüfung festgestellt werden, stellt die RAB in einzelnen Aspekten wiederkehrende Mängel fest. Diese betreffen hauptsächlich die folgenden Punkte:

- Die Prüfung der Informationen über die Kunden (Know Your Customer, KYC) zeigen weiterhin Mängel. Kritisch zu beurteilen sind insbesondere die ursprüngliche Herkunft der Vermögenswerte sowie die Plausibilisierung der Zu- und Abflüsse von Geldern. Widersprüchliche Informationen im Kundenprofil und die diesbezüglichen Erklärungen der geprüften Institute wurden nicht genügend kritisch hinterfragt. Es fehlten die Dokumentation zur Aus-

übung des pflichtgemässen Ermessens in Bezug auf die damit zusammenhängenden Beurteilungen durch die Prüfungsteams.

- Bei der Prüfung der Informationen über die Kunden war die Abdeckung von Sanktionen und Embargos in gewissen Fällen nicht ausreichend. Dieser Aspekt ist im aktuellen Kontext besonders wichtig, da die von der Schweiz und anderen Ländern beschlossenen Sanktionen teilweise sehr komplex und weitgehend sind und sich laufend verändern.
- Zahlreiche Fälle betreffen die Stichprobenauswahl, die nicht oder nur ungenügend risikoorientiert erfolgte.
- Im Bereich der Krypto-Vermögenswerte wurden Mängel bei der Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten der Wallets sowie bei der Prüfung des Vorhandenseins von

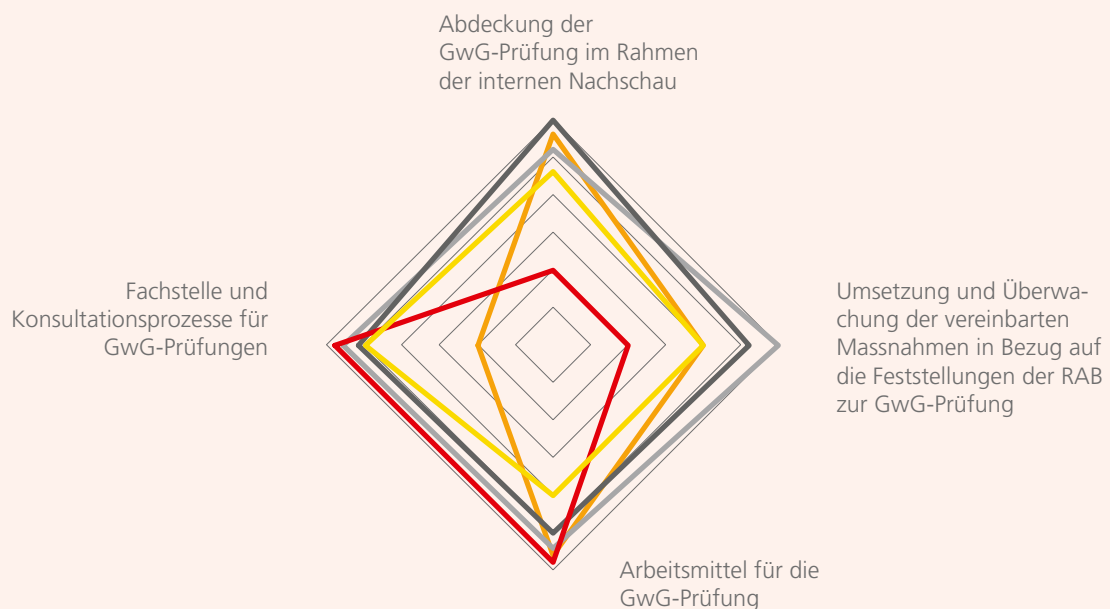
Vermögenswerten aus unsicheren Quellen festgestellt.

Auf Grund der erwähnten wiederkehrenden Feststellungen führte die RAB eine Umfrage bei den fünf grössten Prüfgesellschaften durch, um ein besseres Verständnis der Organisation im Bereich der GwG-Prüfung zu erlangen (Abb. 13). Diese Erhebung konzentrierte sich auf Bankenmandate in den Jahren 2015 bis 2022 und deckte insbesondere die folgenden Elemente ab:

- Abdeckung im Rahmen der internen Nachschau
- Umsetzung und Überwachung der vereinbarten Massnahmen in Bezug auf die Feststellungen der RAB
- Arbeitsmittel
- Fachstelle und Konsultationsprozesse

Abbildung 13

Interne Organisation der Prüfgesellschaften im Bereich der GwG-Prüfungen



Bei einer Prüfgesellschaft (→) hat die RAB festgestellt, dass die Auswahl der Mandate für die interne Nachschau hauptsächlich auf Kriterien für die Auswahl von Mandaten der Rech-

nungsprüfung basiert. Die RAB achtet dies als nicht angemessen: Ein Mandat, das aus der Sicht der Rechnungsprüfung nicht als riskant gilt, kann dies aus der Sicht der Aufsicht-

sprüfung sehr wohl sein. Es müssen auch gewisse spezifische Risikokriterien in Verbindung mit der Aufsichtsprüfung bei der Auswahl der Mandate berücksichtigt werden. Zudem hat

die RAB festgestellt, dass die Checkliste zur Durchführung der internen Nachschau primär Fragestellungen zu generellen Prüfungsthemen enthält. Die bei der internen Nachschau behandelten Punkte sind daher nicht ausreichend risikoorientiert und decken die Risiken der Aufsichtsprüfung zu wenig präzise ab. Die RAB erwartet, dass die abgedeckten Aspekte die Risiken aus der Aufsichtsprüfung besser adressieren (z.B. durch Festlegung von Schwerpunkten in der Nachschau).

Bei einer anderen Prüfgesellschaft (→) wurden die GwG-Spezialisten nicht angemessen in die Prüfungsarbeiten einbezogen (z.B. bei der Prüfung von komplexen Strukturen). Der Prozess der Zuweisung von GwG-Spezialisten funktioniert bei dieser Prüfgesellschaft nicht korrekt. Zudem ist

der Konsultationsprozess im Bereich GwG zu wenig klar festgelegt. Es ist weiter zu betonen, dass GwG-Prüfungen mehr Seniorität und Fachwissen innerhalb der Prüfungsteams erfordern.

Die vorstehenden Schwachstellen wurden mit den betroffenen Prüfgesellschaften im Rahmen der jeweiligen Überprüfung adressiert und mit angemessenen Massnahmen behoben.

Interaktionen zwischen den Prüfgesellschaften und der FINMA

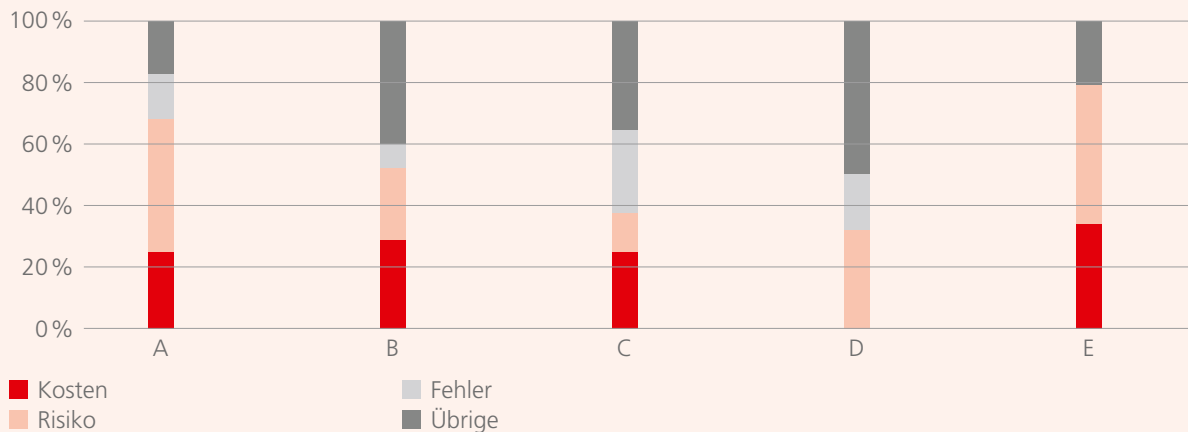
Die Interaktionen zwischen den Prüfgesellschaften und der FINMA sind für den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung von entscheidender Bedeutung. Die RAB erwartet, dass die Prüfgesellschaften in ihrer Kommunikation mit der FINMA noch proaktiver

werden und der FINMA qualitativ hochwertige Informationen zur Verfügung stellen.

Bei den fünf grössten Prüfgesellschaften interessierte sich die RAB insbesondere für die Interaktion zwischen den Prüfgesellschaften und der FINMA im Rahmen der Ausarbeitung von Risikoanalysen und Prüfstrategien (Banken- und Wertpapierhäusermandate, Aufsichtskategorie 3 bis 5, Jahre 2020 bis 2022). Die Prüfgesellschaften reichen ihre Risikoanalysen und Prüfstrategien bei der FINMA ein. Die FINMA hat die Kompetenz, die Prüfstrategien zu genehmigen. Bei Banken der Aufsichtskategorien 1 und 2²⁷ legt hingegen die FINMA die Prüfstrategie selber fest²⁸. Die nachstehende Darstellung (Abb. 14) zeigt die Gründe, warum es zur Anpassung der Prüfstrategien gekommen ist.

Abbildung 14

Gründe für die von der FINMA geforderten Änderungen der Prüfstrategien bei Banken (Verteilung nach Prüfgesellschaften)



Die unterschiedliche Einschätzung des Risikos bildet der wichtigste Grund für die von der FINMA geforderten Änderungen der Prüfstrategien (im Durchschnitt 32%, alle Prüfgesellschaften zusammengenommen). Diese Unterschiede sind auf sehr spezifische Risikoelemente zurückzuführen, z.B. in Verbindung mit zusätzlichen Informationen, die der FINMA zur Verfügung stehen. Sie betreffen nicht die Regeln zur Bestimmung des Risikos, wie sie in der Vorlage für die

Standardprüfstrategie festgelegt sind. Fehler der Prüfgesellschaften sind in selteneren Fällen die Ursache für Änderungen (durchschnittlich 14%). Dies wird auch von der RAB im Rahmen ihrer File Reviews regelmässig überprüft. Weiter stellt die RAB fest, dass die Prüfgesellschaften angemessene Hilfsmittel für die Erstellung von Risikoanalysen und Prüfstrategien einsetzen.

Die Kostenfrage spielt regelmässig eine Rolle (durchschnittlich 22% der Fälle). Bei Instituten der Aufsichtskategorie 3 erreicht der Kostenfaktor²⁹ im Durchschnitt gar einen Anteil von 42%, was angesichts der Bedeutung und Komplexität dieser Institute be-

²⁷ International und/oder national systemrelevante Banken.

²⁸ Rz. 87 FINMA-RS 13/3 «Prüfwesen».

²⁹ Reduktion der Prüfkosten aufgrund von Vorgaben der FINMA in Zusammenhang mit der Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 13/3 «Prüfwesen» per 1. Januar 2019.

unruhigend ist. Dies kann zu einer unangemessenen Abdeckung der Risiken bei der Prüfung einer Bank führen.

Die «übrigen» Gründe für Anpassungen in der Prüfstrategie sind vielfältig und betreffen beispielsweise die Durchführung von durch die FINMA angeordneten Zusatzprüfungen, die Berücksichtigung der Einsetzung von Prüfungsbeauftragten oder Änderungen des Wortlauts, die keine materiellen Auswirkungen auf die Prüfstrategie haben.

File Review

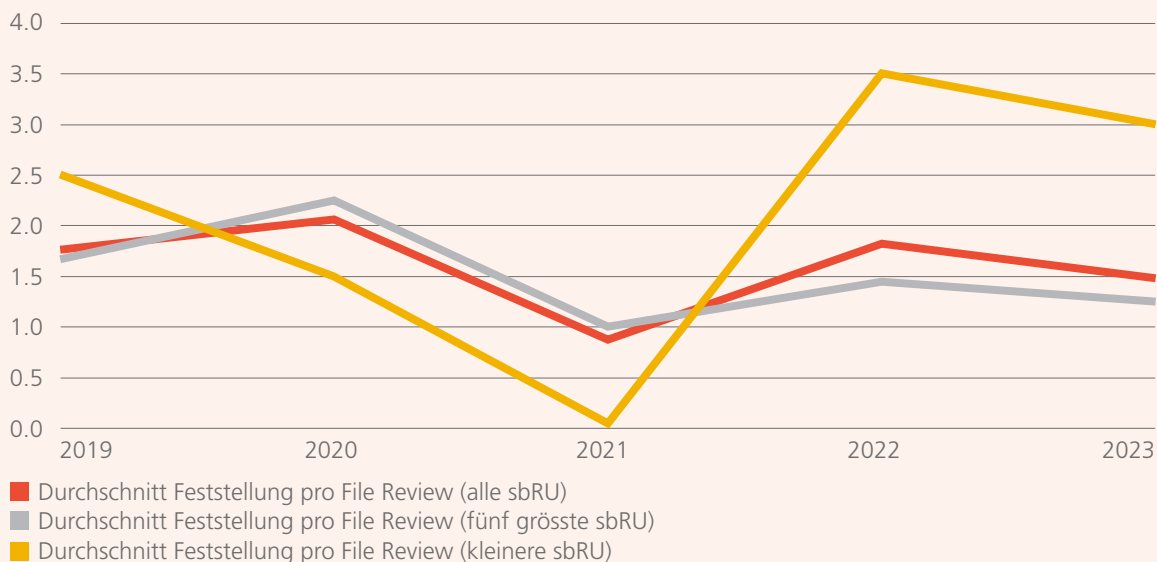
In Analogie zu den File Reviews der Rechnungsprüfung gilt auch für die Aufsichtsprüfung, dass die Prüfqualität stark von den am Mandat beteiligten Personen abhängig ist. Dabei spielen insbesondere auch deren einschlägigen Fachkenntnisse und die Zusammensetzung des Prüfungsteams eine zentrale Rolle.

Im Rahmen der File Reviews der RAB erfolgten insgesamt 25 Feststellungen (fünf grösste sbRU) Zu diesen wurden mit den Prüfgesellschaften

individuelle Verbesserungsmaßnahmen vereinbart. Die Anzahl der Feststellungen pro File ist insgesamt leicht rückläufig (Abb. 15). Insbesondere ist der Durchschnittswert nach einem starken Anstieg auch bei den kleineren sbRU wieder kleiner geworden. Diese Abnahme ist positiv zu vermerken, zumal sie durch eine einzelne File Review, bei der neun Feststellungen identifiziert wurden, nachteilig beeinflusst wird.

Abbildung 15

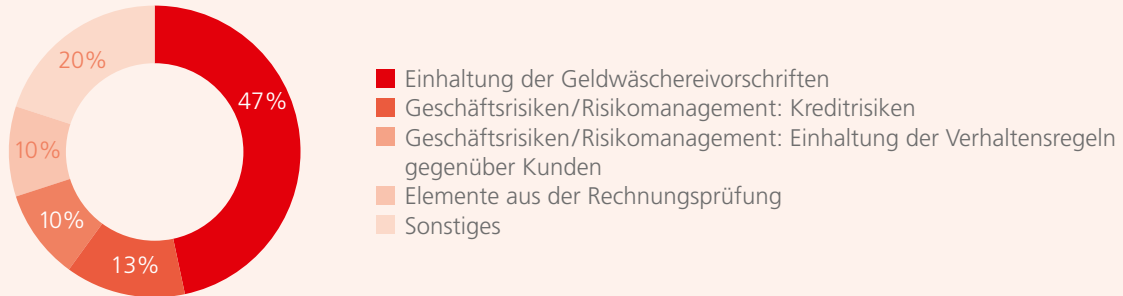
Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen pro File aus den File Review Regulatory Audit seit 2019



Die Anzahl der Überprüfungen ohne Feststellungen zeigen in den letzten Jahren insgesamt eine (prozentual) erfreuliche Entwicklung.

Welche Prüffelder im Rahmen der überprüften Mandate abgedeckt werden, hängt stark von der zwischen der FINMA und den Prüfgesellschaften vereinbarten Prüffrequenz und den Rahmenbedingungen ab, die sich aus den Vorgaben der FINMA zum Prüfwesen ergeben. Im Geschäftsjahr 2023 verteilen sich die Feststellungen der RAB auf verschiedene Prüfgebiete (Abb. 16).

Abbildung 16
Feststellungen nach Prüfgebieten

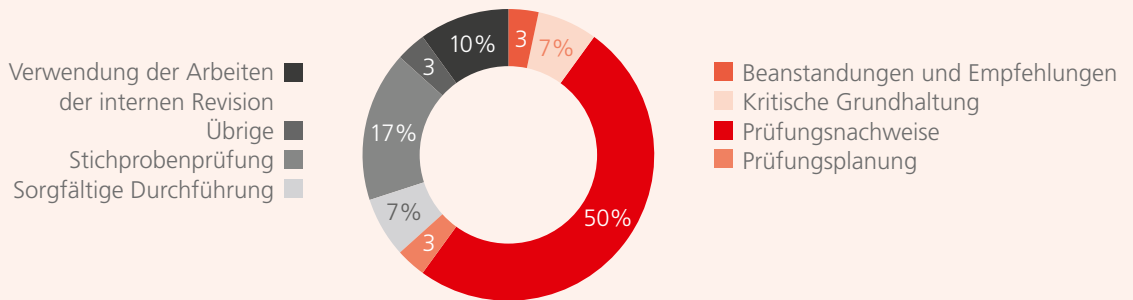


Im Bereich der Prüfung der Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäscherei sind nach wie vor am meisten Schwächen auszumachen. Dies ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass dieses Prüffeld intensiver abgedeckt und seit Jahren als Schwerpunkt für die RAB-Überprüfungen definiert wird. Der Anteil von GwG-Feststellungen ist höher als im Jahr 2022 (24%), aber signifikant niedriger als im Jahr 2021 (79%). Die RAB ist dieses Thema im Jahr 2023 vermehrt auf Firmen-Ebene angegangen. Wo nötig

wurden Massnahmen auf Firmen-Ebene verlangt. Für 2024 ist das GwG-Thema erneut als Schwerpunkt für die RAB-Überprüfungen definiert worden, um die Wirkung der Massnahmen auf Firmen-Ebene zu evaluieren. Weiter plant die RAB für 2024 eine Aufsichtsmitteilung zum selben Themenbereich, um die bisherigen Erkenntnisse transparenter zu machen.

Mit Blick auf die Prüfungsstandards lassen sich die Feststellungen wie folgt kategorisieren (Abb. 17):

Abbildung 17
Feststellungen nach Prüfnormen



Am häufigsten wurden Feststellungen zu Prüfungsnachweisen gemacht, gefolgt von Mängeln im Zusammenhang mit Stichprobenprüfungen und Feststellungen bei der Verwendung der Arbeiten der internen Revision.

Einsatz neuer Prüftechnologien in der Aufsichtsprüfung (Data Analytics)
Die Erhebungen der RAB bei den Prüfungsgesellschaften haben gezeigt, dass der Einsatz neuer Prüftechnologien in

der Aufsichtsprüfung (z.B. Data Analytics) praktisch nicht existiert und nur vereinzelt bei ausgewählten Bankinstituten im Bereich der GwG-Prüfung zur Anwendung gelangt. Als Gründe werden die hohen Entwicklungskosten, die sinkenden Prüfbudgets aufgrund der Intervention durch die FINMA und die fehlende Anwendbarkeit ausserhalb der Schweiz genannt.

Ursachenanalyse und Massnahmen

Die Ursachenanalyse und die Definition von Massnahmen zu den Feststellungen der RAB erfolgt häufig nach der gleichen Methodologie wie für die Feststellungen aus der internen Qualitätsprüfung (interne Nachschau). Die RAB legt auch hier Wert auf einen robusten Prozess.

Die RAB beobachtet dabei, dass die Ursachenanalyse nicht bei allen Prüfungsgesellschaften die gleiche Qualität und Tiefe aufweisen. Einige Prüfungsgesellschaften tendieren nach wie vor dazu, die Feststellungen auf Probleme in der Dokumentation zu reduzieren. Die Ursachen liegen dabei oft tiefer oder sind anderweitig zu suchen. Die fehlende Dokumentation bedeutet gleichzeitig auch das Fehlen von Prüfungsnachweisen («not documented, not done»). Bei fehlenden Prüfungsnachweisen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Prüfer ausreichende und angemessene Prüfungshandlungen durchgeführt hat. Dies führt dazu, dass die vorgeschlagenen Massnahmen teilweise unvollständig oder zu wenig präzise sind. Die RAB muss daher die vorgeschlagenen Massnahmen nicht selten klarstellen, verstärken und nachbessern, zum Beispiel durch Verstärkung der internen EQCR, des internen Systems zur Qualitätssicherung oder der internen

Nachschau. Die Ursachen für die Mängel sind vielfältig. Im Folgenden wird der Fokus auf wiederkehrende Ursachen gerichtet. Beispielsweise wird die Abstützung auf die Arbeit der internen Revision nicht gemäss den einschlägigen Vorgaben³⁰ durchgeführt. Dabei wird z.B. nicht präzise geprüft, ob die interne Revision die zu bestätigenden Prüfpunkte vollumfänglich abdeckt oder ob sie die Prüfungshandlungen mit der kritischen Grundhaltung und der notwendigen Sorgfalt durchgeführt hat.

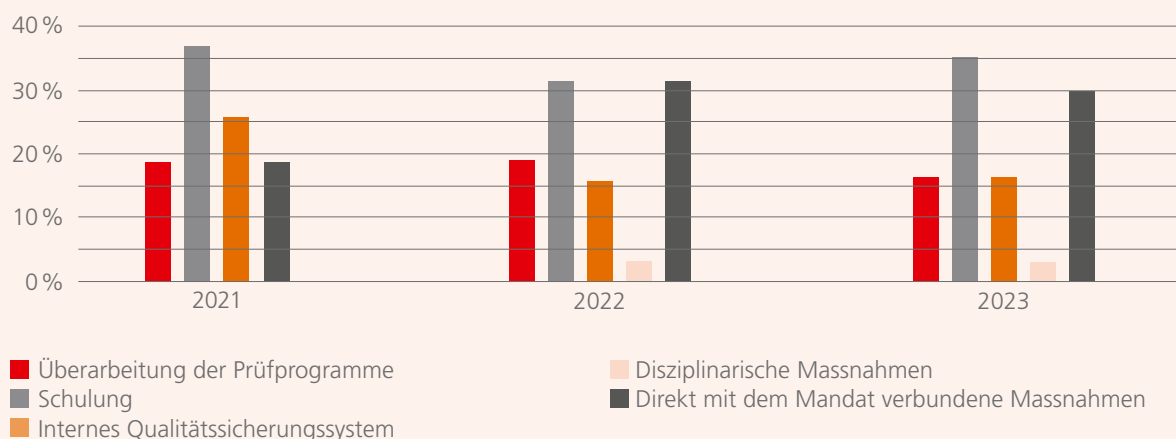
Mündliche Aussagen von Gewährsträgern und Mitarbeitenden sowie vom Management des geprüften Unternehmens vorgelegte Informationen, Daten und Prozessbeschreibungen werden zu wenig kritisch hinterfragt und nicht umfassend genug analysiert. In einzelnen Fällen ist zu beobachten, dass der leitende Prüfer zu wenig Einfluss auf die Prüfung nimmt. Mit einer zeitnahen Review könnten heikle Punkte frühzeitig ent-

deckt und die entsprechenden Prüfungsnachweise durch das Prüfungsteam zeitnah nachgebessert werden.

Die fehlenden fachtechnischen Kenntnisse bei der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Prüfungsvorgaben, der fehlende Einsatz von Spezialisten für die Prüfung von spezifischen Prüfgebieten (z.B. Sanktionen- oder Kryptowährungsprüfung) oder die fehlende kritische Grundhaltung stellen weitere häufige Ursachen dar. In diesem Zusammenhang hat die RAB zudem festgestellt, dass Feststellungen aus der Prüfung nicht im Aufsichtsbericht an die FINMA als Beanstandungen oder Empfehlungen rapportiert wurden.

Die häufigsten Massnahmen im Zusammenhang mit Feststellungen der RAB im Jahr 2023 können folgender Darstellung entnommen werden (Abb. 18).

Abbildung 18
Entwicklung der Massnahmen



³⁰ FINMA-RS 13/3 Prüfwesen und Schweizer Prüfungshinweis 70 (PH 70).

Die Ausgestaltung der Prüfprogramme ist ebenfalls eine häufige Ursache für Feststellungen (z.B. fehlende Anleitungen für die Prüfungsteams). Hier sind einige Prüfgesellschaften gefordert, ihre Muster-Arbeitspapiere und Abläufe anzupassen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Standardprüfprogramme der FINMA lediglich Mindestanforderungen darstellen und von den Prüfgesellschaften an die jeweilige Situation angepasst werden müssen. Zudem legen die FINMA-Prüfprogramme zwar die zu prüfenden Prüfpunkte fest; die Prüfmethodologie zur Erreichung der geforderten Prüfziele bleibt jedoch den jeweiligen Prüfern überlassen. Es ist daher wichtig, dass die Prüfgesellschaften ihre Prüfmethodologien in die Prüfprogramme einfließen lassen. In diesem Zusammenhang ist es elementar, dass das Prüfungsteam die Interaktionen mit der FINMA erhöht, um deren Erwartungen zu klären und abzuholen. Die RAB hat bei ihren Inspektionen einige Prüfmängel festgestellt, die auch auf den fehlenden Austausch mit der FINMA zurückzuführen sind.

Vorabklärungen und Verfahren

Bei sbRU werden neben routinemässigen Überprüfungen auch anlassbezogene Vorabklärungen und Verfahren durchgeführt. Dabei werden sowohl qualifizierte Hinweise von Drittpersonen als auch Hinweise der FINMA berücksichtigt. Im Berichtsjahr wurden zu sieben Hinweisen entsprechende Abklärungen vorgenommen.

Zusammenarbeit mit FINMA

Durch die enge Zusammenarbeit mit der FINMA schafft die RAB Transparenz gegenüber der FINMA und unterstützt diese bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit. Ferner dient der

regelmässige Austausch dem Bestreben, den administrativen Aufwand der beiden Behörden und der Prüfgesellschaften möglichst gering zu halten. Im Weiteren informiert die RAB die FINMA über die Ergebnisse ihrer Firm und File Reviews im Rahmen ihrer Überprüfungstätigkeit bei den Prüfgesellschaften.

Schwerpunkte Überprüfungen 2024

In Zusammenhang mit den routinemässigen Überprüfungen bei den aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften hat die RAB für das Jahr 2024 folgende Schwerpunkte definiert:

- Prüfung der Informatik (inkl. Outsourcing und Cyber-Risiken)
- Prüfung des Risikomanagements: Kreditrisiken
- Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (GwG)

Die Themen rund um die Informatik (inkl. Cyber-Risiken) und dem in vielen Fällen zum Tragen kommenden Outsourcing sind ein wichtiger Bestandteil der Finanzinstitute in einem hochgradig technologisierten Umfeld. Im Hinblick auf mögliche Verwerfungen in den Kredit- und Finanzmärkten (z.B. Hypothekar- und Lombardkreditgeschäft) ist ein gut ausgebautes Risikomanagement und dessen Prüfung zentral und ein wichtiges Element in der Aufsichtsprüfung. Rund um die verschiedenen Sanktionen (z.B. Russland, Syrien, Libyen) und deren Umsetzung durch Finanzintermediäre sind die Themen zur Bekämpfung der Geldwäscherei nach wie vor in den nationalen und internationalen Finanzmärkten präsent.

Internationales

Allgemein

Im Berichtsjahr war im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Zuwachs der Amtshilfefälle zu verzeichnen³¹. Die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerbehörden bleibt wichtig, insbesondere die Zusammenarbeit mit den USA (siehe dazu weiter hinten).

Extraterritorialer Geltungsbereich des RAG

Angesichts der Internationalisierung der Finanzmärkte und der geprüften Unternehmen entfaltet das RAG zum Schutz der Investoren auf dem Schweizer Kapitalmarkt und in Übereinstimmung mit den entsprechenden ausländischen Gesetzgebungen auch extraterritoriale Wirkung. Ausländische Revisionsunternehmen sind demnach der Aufsicht der RAB unterstellt, wenn sie die Jahres- oder Konzernrechnung ausländischer Gesellschaften prüfen, deren Beteiligungspapiere und/oder Anleiheobligationen an einer Schweizer Börse kotiert sind (Art. 8 RAG).

Von der Zulassungspflicht und der direkten Aufsicht der RAB über diese ausländischen Revisionsunternehmen sind jedoch zur Vermeidung der Mehrfachbeaufsichtigung Ausnahmen vorgesehen. Diese sind in Art. 8 Abs. 2 und 3 RAG aufgeführt und verankern das sogenannte Prinzip der Heimatstaatenaufsicht. Die Aufsicht über ausländische Revisionsunternehmen wird demnach an jenen Staat delegiert, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Dies gilt für den Fall, dass die Behörde dieses Staates vom Bundesrat als gleichwertige Revisionsaufsichtsbehörde anerkannt wurde.

Verhältnis zur Europäischen Union

Die RAB arbeitet mit den Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) zusammen, sowohl bilateral auf Grund der mit den verschiedenen Ländern geschlossenen Absichtserklärungen (Memorandum of Understanding, MoU)

und multilateral in internationalen Gremien und Organisationen wie «Committee of European Audit Oversight Bodies» (CEAOB) und IFIAR (hierzu mehr unter «Multilaterale Organisationen»)

Verhältnis zum Vereinigten Königreich

Das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland (UK) ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 aus der EU ausgetreten. Seither ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU vom 21. Juni 1999 im Verhältnis zu UK nicht mehr anwendbar, und das für die gegenseitige Zulassung notwendige Gegenrecht ist nicht mehr gegeben. Folglich konnten seither in der Schweiz keine Personen mit einer vergleichbaren UK-Ausbildung als Revisionsexperten oder als Revisoren mehr zugelassen werden.

Die RAB und die britische Revisionsaufsichtsbehörde (Financial Reporting Council, FRC) haben am 8. Dezember 2023 Erklärungen zur gegenseitigen Zulassung abgegeben. Diese sieht vor, dass in der Schweiz als Revisionsexperten zugelassene Personen mit der Ausbildung als dipl. Wirtschaftsprüfer im UK als gleichwertig qualifiziert und als «statutory auditor» bei einem akkreditierten Berufsverband registriert werden können. Dieser Gleichwertigkeitsentscheid bildet die Grundlage im Sinne des materiellen Gegenrechts, wonach Personen, die im UK bei einem akkreditierten Berufsverband als «statutory auditor» registriert sind, in der Schweiz wieder als Revisionsexperten zugelassen werden können. Die entsprechenden Gegenrechtserklärungen haben die beiden Behörden im Rahmen eines Briefwechsels ausgetauscht³². Demnach können Wirtschaftsprüfer aus dem UK mit sofortiger Wirkung wieder in der Schweiz als Revisionsexperten zugelassen werden.

Das FRC hat der RAB mitgeteilt, dass es ein weiteres Äquivalenz-Assessment zur Schweizer Fachpraxis ge-

startet hat mit dem Ziel, zukünftig neben Fachpraxis aus Deutschland, Irland, Luxemburg und den Niederlanden auch solche aus der Schweiz anzuerkennen. Damit wäre es in Zukunft gegebenenfalls möglich, im UK die Ausbildungsmodule bei einem akkreditierten Berufsverband zu absolvieren und danach mit Schweizer Fachpraxis bzw. ohne einschlägige praktische Erfahrungen in UK eine Zulassung als statutory auditor zu erlangen.

Zusammenarbeit mit den USA

Die RAB und das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) haben dieses Jahr die fünfte Runde gemeinsamer grenzüberschreitender Inspektionen (Joint Inspections) eingeleitet. Zwei Schweizer Revisionsunternehmen, die beim PCAOB registriert sind, wurden im Berichtsjahr einer solchen gemeinsamen Inspektion unterzogen. Diese Zusammenarbeit basiert auf dem Statement of Protocol (SoP; entspricht einem MoU), das ursprünglich 2011 von der RAB und der FINMA mit dem PCAOB unterzeichnet und 2014 nur zwischen RAB und dem PCAOB verlängert wurde.

Die Zusammenarbeit zwischen der RAB und dem PCAOB bei gemeinsamen grenzüberschreitenden Inspektionen sowie im Prozess des Austauschs vertraulicher Informationen ist weiterhin effizient.

Verhältnis zu weiteren Staaten und Organisationen

Multilaterale Organisationen IFIAR

Die jährliche Plenarversammlung der IFIAR fand vom 25. bis 27. April 2023 zum ersten Mal seit Beginn der Covid 19-Pandemie wieder physisch

³¹ Im Berichtsjahr erhielt die RAB 26 Amtshilfeersuchen (2022: 8), davon 10 von Aufsichtsbehörden des europäischen Kontinents und 16 von Aufsichtsbehörden des nordamerikanischen Kontinents.

³² Vgl. die entsprechende FAQ und die Exchange of Letters auf der Webseite der RAB abrufbar unter:
www.rab-asr.ch/#/page/101/1403

mit Vertreter der Revisionsaufsichtsbehörden aus 44 Mitgliedsstaaten in Washington statt. Im Mittelpunkt des Austausches standen Themen wie die Entwicklung der Prüfungsqualität, neue Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung sowie Themen rund um die Attraktivität des Berufsstandes.

Im Berichtsjahr hat sich die RAB kontinuierlich in die Aktivitäten folgender IFIAR-Arbeitsgruppen eingebracht:

- Enforcement Working Group (EWG): Die Arbeitsgruppe fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Behörden im Bereich der Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bei Normverstössen durch Revisoren und Revisionsunternehmen. Im Berichtsjahr führte die EWG in London einen Workshop durch.
- Global Audit Quality Working Group (GAQWG): Diese Arbeitsgruppe pflegt den Dialog mit den sechs grössten internationalen Revisionsnetzwerken. Im Berichtsjahr fanden drei Präsenztreffen statt, um den aktuellen Stand verschiedener Projekte zur Verbesserung der Prüfqualität auf globaler Ebene zu erörtern.
- Technology Taskforce (TTF): Die TTF pflegt den Dialog mit den sechs grössten internationalen Revisionsnetzwerken zum Thema Nutzung technologischer Ressourcen in der Revision. Zu diesem Zweck führt sie einen regelmässigen Austausch mit den Netzwerken durch.

Die RAB ist weiterhin auch im Board (Verwaltungsrat) der IFIAR vertreten. Die RAB organisierte im September ein zweitägiges Board Meeting in Zürich, gefolgt von einem dreitägigen Meeting der GAQWG.

CEAOB

Das Committee of European Audit Oversight Bodies (CEAOB) ist das Gremium der EU, das den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Revisionsaufsichtsbehörden schafft. Die RAB geniesst seit 2016 Beobachterstatus bei der Untergruppe «Inspektionen» (CEAOB Inspection Sub-group, ISG). Diese ist für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder im Bereich der Inspektionen zuständig. Sie zielt auch auf die Verbesserung der Kommunikation zwischen Mitgliedern und Revisionsunternehmen. Im Berichtsjahr nahm die RAB als Beobachterin an zwei Sitzungen der ISG teil.

UNO

Die Schweiz hat 2009 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) ratifiziert. Folglich unterliegt sie einem Peer-Review-Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens. Im Rahmen der zweiten Runde dieser Überprüfung empfing die Schweiz 2022 die zuständigen Evaluatoren aus Bangladesch und Schweden. Den Berichtsentwurf der Evaluatoren wurde der Schweiz im Berichtsjahr zur Stellungnahme vorgelegt; an diesen Arbeiten hat sich auch die RAB beteiligt.

Zulassung

Statistiken

Im Jahr 2023 hat die insgesamt dritte Zulassungserneuerungswelle der auf fünf Jahre befristeten Zulassungen von Revisionsunternehmen angefangen. Ein Teil der zugelassenen Revisi-

onsunternehmen verzichtete im Rahmen der fälligen Erneuerung auf ihre Zulassung. Aus diesem Grund ist ein leichter Rückgang bei den zugelassenen Revisionsunternehmen zu verzeichnen (Abb. 19). Dieser Trend wird sich 2024 fortsetzen, wenn rund die

Hälfte der zugelassenen Revisionsunternehmen ihre Zulassung erneuern müssen. Dies wird voraussichtlich zu einer weiteren Reduktion der zugelassenen Revisionsunternehmen führen.

Abbildung 19

Zugelassene natürliche Personen und Revisionsunternehmen³³

| Zulassungsart | Revisor | Revisions-experte | Total per 31.12.2023 | Total per 31.12.2022 |
|---|--------------|-------------------|----------------------|----------------------|
| Natürliche Personen | 2'516 | 7'273 | 9'789 | 9'554 |
| Revisionsunternehmen | 550 | 1'355 | 1'905 | 1'978 |
| Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen | – | 19 | 19 | 20 |
| Ausl. staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen | – | 2 | 2 | 2 |
| Total Zulassungen | 3'066 | 8'649 | 11'715 | 11'554 |

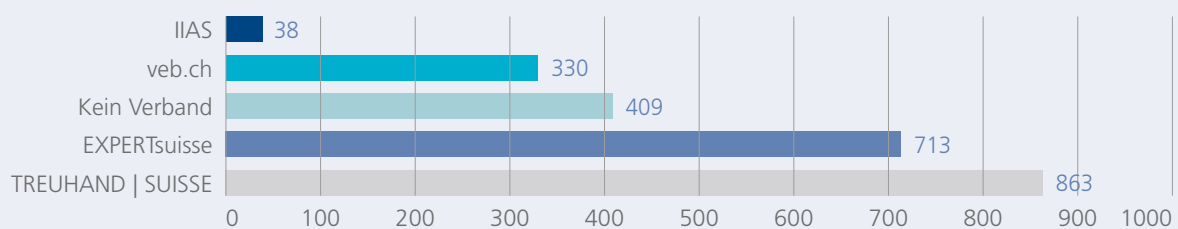
Bei den natürlichen Personen konnte im Berichtsjahr eine leichte Zunahme der neu zugelassenen Personen festgestellt werden.

Zugelassene Revisionsunternehmen und natürliche Personen haben die Möglichkeit, ihre bestehende(n) Mitgliedschaft(en) bei Berufsverbänden

im öffentlichen Register der RAB zu deklarieren. Als Mitglieder eines Berufsverbandes gelten dabei ordentliche Mitglieder³⁴, welche die Anforderungen der Berufsverbände vollumfänglich erfüllen. Passivmitgliedschaften bei Berufsverbänden werden folglich im öffentlichen Register der RAB nicht deklariert.

Abbildung 20

Verbandsmitgliedschaften³⁵ von zugelassenen Revisionsunternehmen



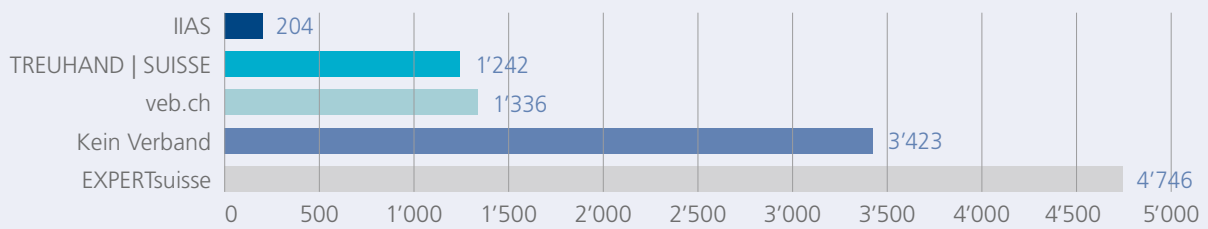
Die Anzahl der Verbandsmitgliedschaften von Revisionsunternehmen hat in effektiven Zahlen im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr geringfügig abgenommen (Abb. 20). Zahlreiche Revisionsunternehmen gehören mehreren Berufsverbänden an. 26 Revisionsunternehmen waren per Ende Jahr 2023 Mitglied bei drei

Berufsverbänden, 360 bei zwei Berufsverbänden und 1'131 bei einem Berufsverband. 409 aller zugelassenen Revisionsunternehmen verfügten über keine Verbandsmitgliedschaft. Dies entspricht einem Anteil von rund 21% (Vorjahr 22%).

³³ Alle Zahlen beziehen sich auf rechtskräftig abgeschlossene Verfahren. Hängige Beschwerdeverfahren wurden nicht berücksichtigt.

³⁴ Als ordentliche Mitglieder gelten Experten-Einzelmitglieder und Mitgliedsunternehmen von EXPERTsuisse bzw. Einzelmitglieder und Firmenmitglieder von Treuhand | Suisse.

³⁵ Inkl. Mehrfachnennung einzelner Revisionsunternehmen bei Mitgliedschaften in mehreren Verbänden.

Abbildung 21Verbandsmitgliedschaften³⁶ von zugelassenen natürlichen Personen

Die Verbandsmitgliedschaften der natürlichen Personen haben in effektiven Zahlen gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen (Abb. 21). Ende 2023 waren insgesamt 109 Personen gleichzeitig Mitglieder bei drei verschiedenen Berufsverbänden, 940 bei zwei Berufsverbänden und 5'317 bei einem einzigen Berufsverband. 3'423

Personen verzichten generell auf eine Verbandsmitgliedschaft (35%).

Die Zahl der Revisionsunternehmen, die über ordentliche Revisionsmandate verfügen, präsentiert sich mit der Abnahme um drei Revisionsunternehmen weitgehend stabil auf dem Vorjahresniveau (Abb. 22). Nur 36% der

Revisionsunternehmen, die grundsätzlich ordentlich prüfen dürften, machen von ihrem Recht tatsächlich Gebrauch, ordentliche Revisionsdienstleistungen zu erbringen. Dabei nicht berücksichtigt werden allfällige punktuelle oder spezialgesetzliche Revisionsdienstleistungen, welche die Zulassung als Revisionsexperte voraussetzen.

Abbildung 22Häufigkeit ordentlicher Revisionsmandate³⁷

| Anzahl Revisionsunternehmen | 2023 | 2022 |
|--|------------|------------|
| 1 bis 5 ordentliche Mandate | 321 | 327 |
| 6 bis 10 ordentliche Mandate | 74 | 72 |
| 11 oder mehr ordentliche Mandate | 95 | 94 |
| Total ordentlich revidierender Revisionsunternehmen | 490 | 493 |

5.9% der Revisionsunternehmen, welche über eine Zulassung der RAB verfügen, betreuen keine Revisionsmandate.

Abbildung 23Häufigkeit eingeschränkter Revisionsmandate³⁸

| Anzahl Revisionsunternehmen | 2023 | 2022 |
|---|--------------|--------------|
| 1 bis 10 eingeschränkte Mandate | 564 | 601 |
| 11 bis 20 eingeschränkte Mandate | 364 | 380 |
| 21 oder mehr eingeschränkte Mandate | 880 | 898 |
| Total eingeschränkt revidierender Revisionsunternehmen | 1'808 | 1'879 |

³⁶ Inkl. Mehrfachnennung einzelner natürlicher Personen bei Mitgliedschaften in mehreren Verbänden.

³⁷ Die Angaben beziehen sich auf die Selbstdекlaration der Revisionsunternehmen.

³⁸ Die Angaben beziehen sich auf die Selbstdекlaration der Revisionsunternehmen.

Die Zahl der Revisionsunternehmen, die über eingeschränkte Mandate verfügt, verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 71 Revisionsunternehmen (Abb. 23).

Bei den durch die Revisionsunternehmen insgesamt durchgeführten eingeschränkten und ordentlichen Revisionen ist die Anzahl der Manda-

te wie im Vorjahr erneut relativ stabil (Abb. 24). Allerdings kann eine leichte Tendenz dahingehend beobachtet werden, dass sich bei den sbRU die Anzahl der durchgeführten Revisionsmandate leicht erhöht hat, während die Anzahl der Mandate bei den übrigen zugelassenen Revisionsunternehmen gesunken ist.

Abbildung 24

Gesamtzahl eingeschränkter (eR) und ordentlicher Revisionen (oR)³⁹

| Zulassungsart | Anzahl eR | Anzahl oR | 2023 | 2022 |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen | 15'629 | 8'433 | 24'062 | 23'797 |
| Übrige zugelassene Revisionsunternehmen | 65'067 | 3'011 | 68'078 | 68'852 |
| Total durchgeführte Revisionen | 80'696 | 11'444 | 92'140 | 92'649 |

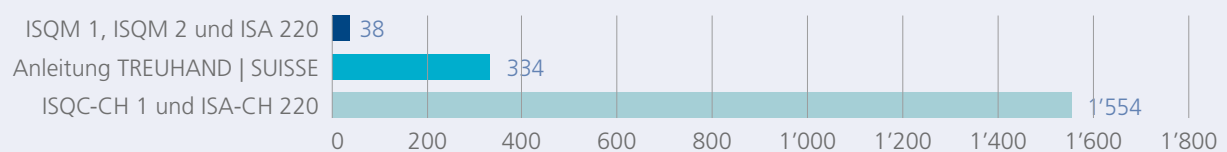
Über alle drei angewendeten QS-Standards hinweg sind in effektiven Zahlen nur geringfügige Veränderungen zu verzeichnen (Abb. 25). Dies ist wiederum auf die leicht reduzierte Anzahl der zugelassenen Revisionsunternehmen zurückzuführen. Hingegen ist beim internationa-

len QS-Standard mit dem Wechsel von ISQC 1 und ISA 220 auf ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 eine Reduktion des internationalen QS-Standards um rund 42% gegenüber dem Vorjahr zu beobachten. Die Umsetzung dieses neuen QS-Standards setzt eine vertiefte Auseinandersetzung mit den

Qualitätszielen, den damit verbundenen Risiken und den entsprechenden Massnahmen voraus. Dieser Aufwand dürfte einigen Revisionsunternehmen, welche nicht international tätig sind bzw. den neuen Standard nur freiwillig anwenden, zu hoch gewesen sein.

Abbildung 25

Verwendeter Standard zur internen Qualitätssicherung⁴⁰



Die Anzahl der leitenden Prüfer, die über eine oder mehrere Sonderzulassungen für die Aufsichtsprüfung (Art. 9a RAG) verfügen, ist seit mehreren Jahren äusserst stabil (Abb. 26).

³⁹ Die Angaben beziehen sich auf die Selbstdokumentation der Revisionsunternehmen.

⁴⁰ Bei Revisionsunternehmen, welche mehrere QS-Standards deklariert haben, wurde nur der jeweils höchste QS-Standard in der Statistik berücksichtigt.

Abbildung 26

Leitende Prüfer nach Sonderzulassungsart

| Zulassungsart | Total leitende Prüfer per 31.12.2023 | Total leitende Prüfer per 31.12.2022 |
|--|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Prüfungen nach BankG, FinfraG, FINIG ⁴¹ und PfG | 111 | 111 |
| Prüfungen nach KAG ⁴² | 69 | 67 |
| Prüfungen nach VAG | 39 | 40 |
| Prüfungen nach Art. 1b BankG (FinTech) | 25 | 26 |
| Total Zulassungen | 244 | 244 |

Die insgesamt 244 Sonderzulassungen entfallen auf 186 leitende Prüfer, die ihrerseits teilweise über mehrere Sonderzulassungen verfügen.

Abbildung 27

Prüfgesellschaften nach Sonderzulassungsart

| Zulassungsart | Total Prüfgesellschaften per 31.12.2023 | Total Prüfgesellschaften per 31.12.2022 |
|--|---|---|
| Prüfungen nach BankG, FinfraG, FINIG und PfG | 8 | 8 |
| Prüfungen nach KAG | 10 | 10 |
| Prüfungen nach VAG | 7 | 7 |
| Prüfungen nach Art. 1b BankG (FinTech) | 9 | 9 |
| Total Zulassungen | 34 | 34 |

Die Anzahl der Sonderzulassungen der sbRU für Aufsichtsprüfungen ist ebenfalls seit Jahren äusserst stabil (Abb. 27). Die insgesamt 34 Sonderzulassungen verteilen sich auf elf verschiedene sbRU, die i.d.R. ebenfalls über mehrere Sonderzulassungen verfügen.

Wie vorne schon erwähnt prüft die Ernst & Young AG ab 2024 ausnahmslos alle Finanzinstitute der FINMA-Aufsichtskategorien 1 und 2. Das ist marktseitig (Klumpenrisiken) und aus Sicht der Wissenskonzentration nicht optimal.

Ab dem 1. Januar 2024 können die leitenden Prüfer und Prüfgesellschaften zusätzlich zu den bereits

seit mehreren Jahren bestehenden Sonderzulassungen neu auch eine AHVG-Sonderzulassung erwerben. Die entsprechende Zulassung wurde bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erteilt, welches weiterhin die Aufsicht über Prüfung der AHV-Zweigstellen ausübt. Revisionsunternehmen und natürliche Personen, welche aktuell über eine Zulassung des BSV verfügen, behalten ihre Zulassung während einer Übergangsfrist von zwei Jahren. In dieser Periode müssen die betroffenen natürlichen und juristischen Personen für die Fortführung ihrer Zulassung als AHV-Prüfer bzw. als AHV-Prüfgesellschaften ein Gesuch bei der RAB stellen. Nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist dürfen nur noch Per-

sonen und Unternehmen AHV-Revisionsdienstleistungen anbieten und erbringen, welche über die entsprechende Zulassung der RAB verfügen.

Erneuerung der Zulassung

Im Berichtsjahr konnte die Zulassung von insgesamt 177 Revisionsunternehmen nahtlos erneuert werden. Bei sechs Revisionsunternehmen lief die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen bzw. erheblicher Mängel

⁴¹ Die Kategorie «FINIG» umfasst die Wertpapierhäuser nach Art. 2 Abs. 1. Bst. e FINIG (vormals Effektenhändler).

⁴² In dieser Kategorie sind auch Beaufschlagte nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d FINIG enthalten (Verwalter kollektiver Kapitalanlagen und Fondsleitungen).

im Gesuch aus, wobei die Zulassung nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nachträglich erneut erteilt werden konnte (Abb. 28).

Abbildung 28
Anzahl Zulassungserneuerungen im Jahr 2023

| Zulassungsart | Revisor | Revisions-experte | Total 2023 | Total 2022 |
|------------------------------|---------|-------------------|------------|------------|
| Total Zulassungserneuerungen | 39 | 144 | 183 | 74 |

Insgesamt 59 Revisionsunternehmen verzichteten freiwillig bzw. auf Grund des nicht eingereichten Gesuchs auf die Erneuerung der Zulassung bzw. auf eine Weiterführung ihrer Zulassung.

Im Jahr 2024 sind beinahe die Hälfte der knapp 2'000 zugelassenen Revisionsunternehmen für die Erneuerung der Zulassung fällig. Die erfolgreiche Bewältigung der Gesuche stellt daher eine Herausforderung für die RAB dar. Die RAB empfiehlt den betroffenen Unternehmen, ihre Unterlagen fristgerecht einzureichen, um das Risiko einer Zulassungslücke zu vermeiden.

Umfrage zum RAB-Kundenportal

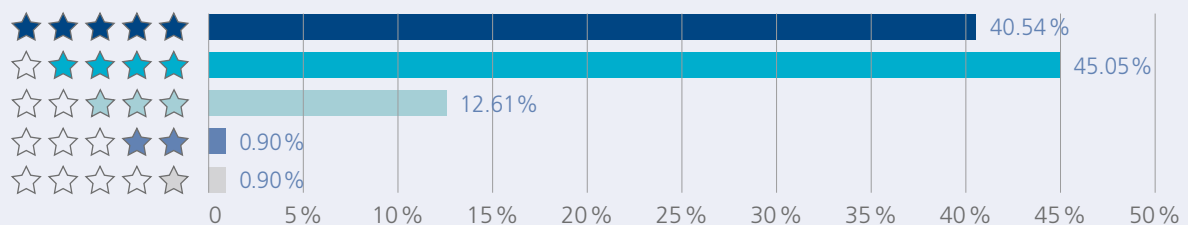
Im Juni 2018 hat die RAB eine neue Software insbesondere zur Abwicklung der Zulassungen in Betrieb genommen. Im August 2023 hat die RAB nach fünfjähriger Betriebszeit und unter stetiger Weiterentwicklung der Software eine Umfrage bei jenen Kunden lanciert, die im Rahmen der letzten Monate das RAB-Kundenportal genutzt haben.

Insgesamt 697 Kunden (381 natürliche Personen und 316 Revisionsunternehmen) wurden in Form eines Massenmails für die Teilnahme an der Umfrage kontaktiert. 111 Kunden nahmen insgesamt an der elektronischen Umfrage teil und liessen der RAB ihr Feedback zukommen.

Das entspricht einer Rücklaufquote von rund 16%. 76 Personen aus der Deutschschweiz, 24 Personen aus der französischsprachigen Schweiz und 11 Personen aus den italienischsprachigen Regionen der Schweiz nahmen an der Umfrage teil.

Die RAB wollte in Erfahrung bringen, ob die Nutzung des Kundenportals für die Kunden sinnvoll und nützlich ausgestaltet ist. Dies wurde in der Umfrage mit vier Fragen adressiert. Die Teilnehmenden konnten die Themen einerseits auf einer Skala von 1–5 Sternen bewerten und andererseits ihre Antworten begründen und somit der RAB ein differenzierteres Feedback mitteilen. Die vier Fragen wurden durch die Teilnehmer wie folgt beurteilt:

Abbildung 29
Ist das persönliche Kundenportal gut und übersichtlich gestaltet?

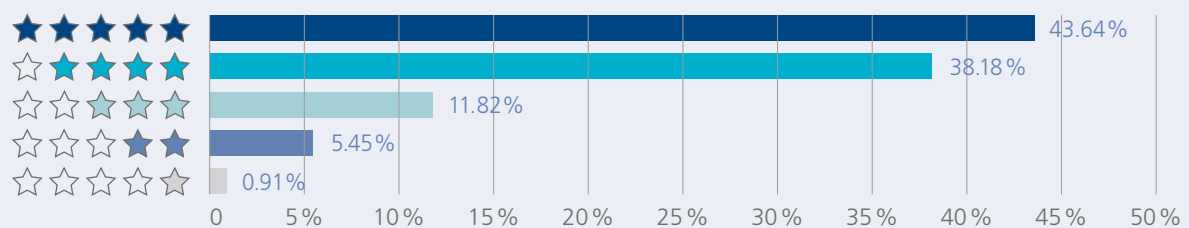


Insgesamt beurteilten über 85 % der Umfrageteilnehmer auf einer Skala von 1–5 Sternen die Ausgestaltung des Kundenportals als positiv oder sehr positiv (Bewertung 4 oder 5 Sterne). Weniger als zwei Prozent der Teilnehmer waren mit der Gestaltung nicht zufrieden und bewerteten diese mit der Note 1 Stern oder 2 Sterne.

In der Romandie (4.17 Sterne) und im Tessin (4.09 Sterne) fiel die durchschnittliche Bewertung nur unwesentlich tiefer aus als in der deutschsprachigen Schweiz (4.28 Sterne). Über alle Teilnehmenden der Umfrage hinweg wurde ein sehr zufriedenstellender Durchschnittswert von 4.24 Sternen erreicht.

Abbildung 30

Ist die Navigation im persönlichen Kundenportal intuitiv?

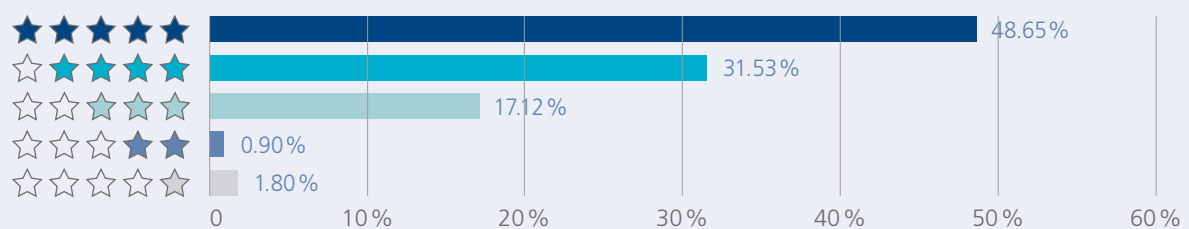


Die Navigation im Kundenportal wird von den Nutzenden als intuitiv erlebt. Über 43 % haben die Maximalnote von 5 Sternen erteilt. Die Anzahl der Personen, die mit der Navigation im Kundenportal nicht zufrieden waren (Noten 1–2 Sterne), lag unter 7%. Mit den Durchschnittswerten von 4.0 Sternen (Romandie) und 4.09 Sternen (Tessin) wurde die Navigation im

französisch- und italienischsprachigen Raum etwas weniger gut beurteilt als in der Deutschschweiz mit einem durchschnittlichen Wert von 4.25 Sternen. Insgesamt beträgt die durchschnittliche Beurteilung 4.18 Sterne, was ebenfalls als sehr zufriedenstellend qualifiziert werden kann.

Abbildung 31

Konnten alle Funktionalitäten im persönlichen Kundenportal wie gewünscht genutzt werden?

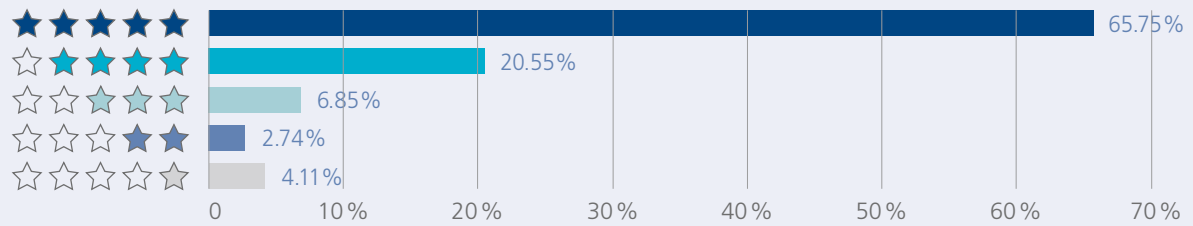


Beinahe 50 % der Nutzer haben die Frage mit der Maximalnote von 5 Sternen beantwortet. Gleichzeitig fiel die Zahl der Unzufriedenen (Bewertungen 1–2 Sterne) mit 2.7% sehr tief aus. Wiederum war der Zuspruch in der Deutschschweiz mit einem durchschnittlichen Wert von 4.35 Sternen am höchsten, wobei aber

auch die Romandie (4.0 Sterne) und das Tessin (4.09 Sterne) positive Werte erreichten. Die Funktionalität wurde durchschnittlich über sämtliche Sprachregionen hinweg mit dem hohen Wert von 4.25 Sternen bewertet.

Abbildung 32

Falls Probleme aufgetreten sind: Haben Sie von Mitarbeitenden der RAB die gewünschte Unterstützung erhalten?



Rund zwei Drittel der Umfrageteilnehmenden waren mit der erhaltenen Hilfe maximal zufrieden. Der hohe durchschnittliche Gesamtwert von 4.41 Sternen wurde in der Deutschschweiz mit 4.5 Sternen noch leicht übertroffen. In der französisch- (4.32 Sterne) und italienischsprachigen (4.2 Sterne) Schweiz lagen die Zustimmungswerte wiederum leicht tiefer.

Die Umfrage hat mit 111 Teilnehmenden insgesamt nur einen kleinen Teil der rund 11'700 bei der RAB zugelassenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen erreicht. Dennoch sind die Resultate insofern ein guter Indikator als sie durchwegs sehr

positiv ausgefallen sind. Insgesamt wurden alle Fragen über alle Sprachregionen hinweg auf der Skala von 1–5 Sternen durchschnittlich mit der Note 4 Sterne oder höher bewertet. Besonders positiv ist herauszuheben, dass die Kundschaft trotz der teilweise aufgetretenen Probleme im Kundenportal durch die Mitarbeitenden der Abteilung Zulassung positiv unterstützt wurde. Die diesbezügliche Kundenzufriedenheit war mit einem Durchschnittswert von 4.41 Sternen sehr positiv, was für ein hohes Service-Level spricht.

Enforcement und Rechtsprechung

Einleitung

Die RAB hat im abgelaufenen Jahr ihre Grundsätze zum Enforcement (Enforcement Policy) aus dem Jahr 2016 überarbeitet und auf ihrer Webseite publiziert (vgl. die neun Grundsätze in Abb. 33). Mit den Grundsätzen schafft die RAB gegenüber der Revisions- und

Prüfbranche sowie gegenüber interessierten Kreisen noch mehr Transparenz darüber, nach welchen Grundsätzen sie ihr Enforcement betreibt⁴³. Die einzelnen Grundsätze sind im Vergleich zur ersten Fassung noch detaillierter beschrieben. Transparenz im Enforcement schafft die RAB weiter dadurch, dass sie die rechtskräftigen Gerichts-

urteile auf ihrer Webseite publiziert. Diese sind nach den für die Gerichte anwendbaren Regeln anonymisiert. Zudem informiert die RAB auf ihrer Webseite in anonymisierter Form über alle erstinstanzlich abgeschlossenen Enforcement-Verfahren, indem sie den Gegenstand des Verfahrens und die verfügte Massnahme publiziert.

Abbildung 33

Übersicht über die Grundsätze zum Enforcement

| | | |
|-------------|-------------------------------------|---|
| Grundsatz 1 | Rechtliche Zwangsmittel | Die RAB setzt das anwendbare Recht nötigenfalls mit rechtlichen Zwangsmitteln durch. |
| Grundsatz 2 | Augenmass | Bevor die RAB ein Verfahren eröffnet, wägt sie sorgfältig alle wesentlichen Umstände ab und prüft alternative Handlungsmöglichkeiten. |
| Grundsatz 3 | Erkenntnisquellen | Enforcement-Verfahren basieren namentlich auf entsprechenden Hinweisen aus Zulassungsverfahren, Überprüfungen, anderen Enforcement-Verfahren zu gleichen oder verwandten Sachverhalten, Meldungen durch zugelassene natürliche Personen und Unternehmen oder anderer Behörden, aus Medienberichten oder von weiteren Drittpersonen (Whistleblowing). |
| Grundsatz 4 | Rasche und konzentrierte Verfahren | Die RAB führt ihre Verfahren rasch und entschlossen durch und strebt den erstinstanzlichen Verfahrensabschluss grundsätzlich innert 12 Monaten ab Verfahrenseröffnung an. |
| Grundsatz 5 | Fairness und Transparenz | Die RAB führt ihre Verfahren unter strikter Beachtung der prozeduralen Fairness und der gesetzlichen Verfahrensrechte durch. |
| Grundsatz 6 | Verfahrensparteien | Enforcement-Verfahren richten sich primär gegen Zulassungsträger, gegen Personen, die für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen tätig sind, und gegen Personen oder Unternehmen, die ohne Zulassung gesetzliche Revisionsdienstleistungen erbringen. |
| Grundsatz 7 | Interne Organisation | Wenn immer möglich sind innerhalb der RAB nicht dieselben Personen für die dauernde Aufsicht über die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und für die Enforcement-Verfahren gegen diese verantwortlich. |
| Grundsatz 8 | Zusammenarbeit mit anderen Behörden | Das Vorgehen der RAB und der Strafverfolgungsbehörden wird soweit möglich und erforderlich koordiniert. Innerhalb der gesetzlichen Vorgaben kooperiert die RAB auch mit anderen inländischen Behörden und ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden. |
| Grundsatz 9 | Zurückhaltende Kommunikation | Die RAB informiert die Öffentlichkeit nur aus Gründen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen über einzelne Verfahren. Sie publiziert jedoch die rechtskräftigen Gerichtsurteile auf ihrer Webseite und informiert in anonymisierter Form über erstinstanzlich abgeschlossene Enforcement-Verfahren, indem sie den Gegenstand des Verfahrens und die verfügte Massnahme publiziert. |

⁴³ Die Enforcement Policy ist in allen Amtssprachen sowie auf Englisch unter www.rab-asr.ch/#/page/135 auf der Webseite der RAB verfügbar.

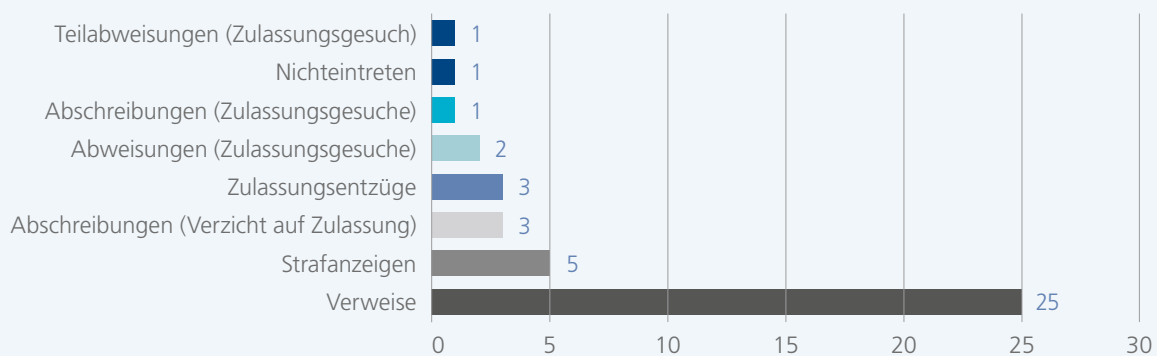
Enforcement

Im Berichtsjahr wurden insgesamt zwei Zulassungsgesuche abgewiesen (Vorjahr: 5). In einem Fall wurde das Gesuch als Revisionsexperte abgewiesen, stattdessen aber eine Zulassung als Revisor erteilt (Vorjahr: 0). In einem weiteren Fall ist die RAB auf ein Zulassungsgesuch nicht eingetreten. Weiter wurden 3 Zulassungen entzogen (Vor-

jahr: 2) und 25 schriftliche Verweise (Vorjahr: 45) erteilt (Abb. 34). Drei Personen haben ihre Zulassungen während laufendem Entzugsverfahren zurückgezogen (Vorjahr: 0). 2023 hat die RAB fünf Strafanzeigen wegen Verdachts auf Erbringung von Revisionsdienstleistungen ohne Zulassung eingereicht (Vorjahr: 2). Im Weiteren wurde ein Zulassungsverfahren abge-

schrieben, weil das entsprechende Gesuche zurückgezogen wurde (Vorjahr: 2) und fünf Enforcement-Verfahren eingestellt, weil der Verweis bzw. der Zulassungsentzug im Rahmen der abschliessenden Gesamtwürdigung insbesondere der neu eingereichten Beweismittel nicht gerechtfertigt gewesen wäre (Vorjahr: 2).

Abbildung 34
Übersicht über Enforcement-Verfügungen und Strafanzeigen 2023



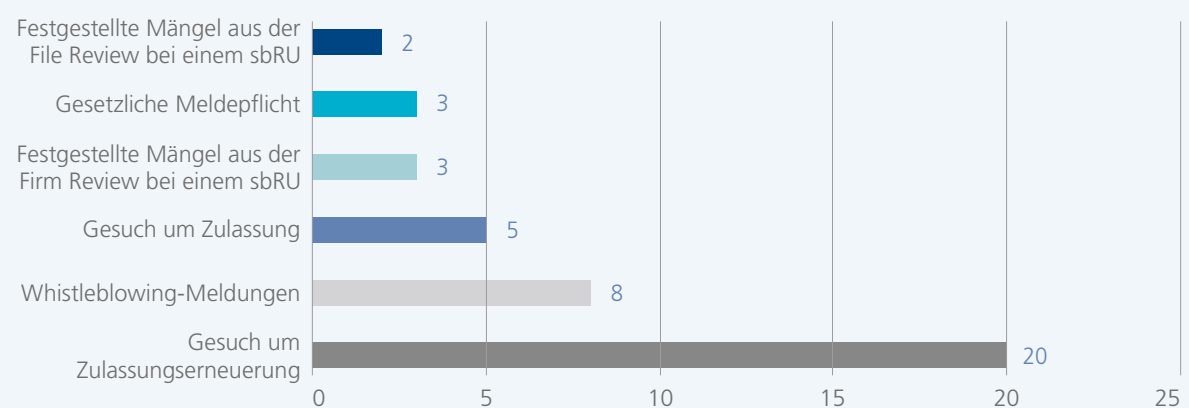
Die nachfolgende Grafik zeigt, aus welcher Quelle der Hinweis stammt, der zum jeweiligen Enforcement-Verfahren geführt hat (Abb. 35).

Im Dezember 2023 hat die RAB eine externe Whistleblowing-Plattform in

Betrieb genommen. Über diese Plattform können Hinweise auch anonym abgegeben werden⁴⁴. Die Daten werden der RAB über die gesicherte externe Plattform verschlüsselt übermittelt. Meldungen können technisch nicht zurückverfolgt werden. Hin-

weisgebende Personen können auf der externen Plattform zudem ein geschütztes Postfach einrichten, über das sie mit der RAB – wenn gewünscht auf anonymen Basis – kommunizieren können.

Abbildung 35
Übersicht über die Quelle von Hinweisen für Enforcement-Verfahren 2023



⁴⁴ Das Hinweisgebersystem Integrity Line des Anbieters EQS Group AG ist erreichbar unter: <https://rab-asr.integrityline.io>. Weitere Informationen zum Whistleblowing sind abrufbar unter: www.rab-asr.ch/#/page/52.

Rechtsprechung

Im Jahr 2023 fällte das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) sechs Urteile zu Entscheidungen der RAB. In vier Fällen wurden die Beschwerden der Beschwerdeführer abgewiesen, wobei zwei Beschwerdeführer ihren Fall an das Bundesgericht weiterzogen. In einem Fall hiess das BVGer die Beschwerde teilweise gut, während es in einem weiteren Fall nicht auf die Beschwerde eintrat⁴⁵. Das Bundesgericht (BGer) fällte im Jahr 2023 zwei Urteile zu Entscheidungen der RAB. Im ersten Fall wies es die Beschwerde gegen den Abweisungsentscheid des BVGer ab. Im zweiten Fall hob es das Urteil des BVGer aus verfahrensrechtlichen Gründen ohne Bezug zur RAB auf und wies die Sache zur Neubeurteilung ans BVGer zurück. Die wichtigsten Erwägungen werden im Folgenden zusammengefasst:

[Urteil des BVGer Nr. B-2245/2021 vom 27. Januar 2023](#)

Das BVGer hat die Beschwerde gegen eine Verfügung der RAB teilweise gutgeheissen. Die Beschwerdeführerin hatte die ordentliche Kapitalerhöhung geprüft, bei der die Existenz der (fiktiven) Bank, welche die entsprechende Garantie ausgestellt hatte, nicht ausreichend geprüft worden war. Die Revisionsarbeiten bezüglich der Existenz und der Solvenz der Emittentin der Bankgarantie waren unzureichend, und die im Prüfbericht dargelegte Schlussfolgerung konnte nicht untermauert werden. Die RAB hat die Zulassung der Beschwerdeführerin auf Grund dieses schwerwiegenden Sorgfaltspflichtverstosses für die Dauer von drei Jahren entzogen. Das BVGer bestätigte die festgestellten Sorgfaltspflichtverstösse, war auf Grund der Einmaligkeit der Mängel aber der Auffassung, dass ein Zulassungsentzug für die Dauer von drei Jahren unverhältnismässig ist, und reduzierte die Entzugsdauer auf zwei Jahre. Das Urteil ist rechtskräftig.

[Urteil des BVGer Nr. B-4563/2021 vom 29. März 2023](#)

Das BVGer hat die Beschwerde gegen eine Abweisungsverfügung der RAB

abgewiesen. Der Gesuchsteller verfügte über eine Ausbildung als «Bachelor of Arts in International Affairs» der Universität St. Gallen (HSG). Da diese Ausbildung auf internationale Beziehungen ausgerichtet ist und von swissuniversities als politikwissenschaftliches Studium eingestuft wird, qualifizierte die RAB die Ausbildung nicht als betriebswirtschaftliches, volkswirtschaftliches oder rechtliches Studium. Auch die Klassifikation der besuchten Fächer (des modular aufgebauten Studiums) in die drei gesetzlich vorgesehenen Ausbildungsbereiche ergab, dass die tatsächliche Ausbildung nur 28.8% der Fächer umfasst, die der Betriebswirtschaftslehre zugeordnet werden können (weiter 18.3% den Wirtschaftswissenschaften und 8.3% den Rechtswissenschaften). Nach dem BVGer setzt der Erwerb ausreichender Kenntnisse in einer der drei Fachrichtungen zumindest voraus, dass die in den Lehrplänen der entsprechenden Studiengänge vorgesehenen Pflichtfächer absolviert wurden. Der Bachelor «Major in International Affairs» stellt zu einem grossen Teil eine Kombination der anderen «Majors» der Universität St. Gallen dar. Nach Ansicht des BVGer hat sich der Beschwerdeführer im Laufe seiner Ausbildung zweifellos gewisse Kenntnisse in jedem der in Art. 4 Abs. 2 Bst. c RAG aufgeführten Bereiche angeeignet. Der Nachweis gelingt ihm jedoch nicht, dass er in mindestens einem der Bereiche die erforderlichen breiten und vertieften Kenntnisse erworben hat. Das Urteil ist rechtskräftig.

[Urteile des BVGer Nr. B-424/2022 vom 9. Mai 2023 und B-433/2022 vom 10. Mai 2023](#)

Das BVGer hat die Beschwerden gegen zwei (inhaltlich identische) Abweisungsverfügungen der RAB abgewiesen. Die Beschwerdeführer verfügen beide über einen US-amerikanischen Hochschulabschluss und über das US-amerikanische Diplom als Certified Public Accountant (US CPA). Im Mai 2020 absolvierten sie zudem beim Institute of Chartered Accountants of Scotland (ICAS) erfolgreich zwei Prüfungen und wurden im Rah-

men der Aufnahme in den Berufsverband von den restlichen Prüfungen befreit, weil ihre amerikanische Vorbildung angerechnet wurde. Sie sind beide jedoch nicht im UK-Register der «statutory auditors» eingetragen. Nachdem es die RAB offengelassen hatte, ob das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU nach dem Austritt des UK aus der EU als Gegenrechtsgrundlage auf die zwei Fälle noch anwendbar ist, vertrat das BVGer die Auffassung, dass diesbezüglich nicht auf den Zeitpunkt der Gesuchstellung, sondern auf den Zeitpunkt der Abweisungsentscheidung abzustellen ist. Das FZA war somit im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügungen im Verhältnis zum UK nicht mehr anwendbar. Zudem hatte die RAB die Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das FZA nur noch bis zum 31. Dezember 2020 gültig ist. Das BVGer hat zudem auch bestätigt, dass die RAB die zwei Gesuche auch mit Blick auf das materielle Gegenrecht zu Recht abgewiesen hat, weil die im UK absolvierte Ausbildung der Beschwerdeführer nicht als vergleichbar im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. d RAG gelten kann. Es liegt somit keine Ausbildung vor, die im Herkunftsstaat zur Ausübung des Revisionsberufs berechtigt und die es den Beschwerdeführern ermöglichen würde, im Ausbildungsstaat als gesetzliche Abschlussprüfer tätig zu sein.

[Urteil der BGer Nr. 2C_76/2023 vom 14. November 2023](#)

Das BGer hat die Beschwerde gegen das Urteil des BVGer Nr. [B-1640/2021](#) vom 19. Dezember 2022 abgewiesen, das die erstinstanzliche Verfügung der RAB zum dreijährigen Entzug der Zulassung eines Revisionsexperten auf Grund von Sorgfaltspflichtverstössen bei fünf Gründungsprüfungen (Einlage von Kunstgemälden im behaupteten Gesamtwert von CHF 165 Mio.) bestätigt hatte. Der Beschwerdeführer hatte die Prüfungsbestätigungen für die Sacheinlagegründungen ausgestellt, obwohl die Prüfung der gesetzlichen Vorgaben in keinem der Gründungen rechtskonform durch-

⁴⁵ Das Urteil wurde vom BVGer nicht publiziert.

geführt bzw. dokumentiert wurde. Auch hatte er es unterlassen, die Prüfungsplanung zu dokumentieren («not documented, not done»).

[Urteil der BGer Nr. 2C_384/2022 vom 14. November 2023](#)

Das BGer hob das Urteil des BVGer vom 21. März 2022 auf, mit dem die Dauer des Zulassungsentzugs eines Revisionsexperten sowie als leitender Revisor von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzgruppen und öffentlichen Kaufangeboten, Wertpapierhäusern und Pfandbriefzentralen um ein Jahr auf drei Jahre herabgesetzt wurde. Das BGer hielt die formellen Rügen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör für unbegründet. Die vorweggenommene Beweiswürdigung durch die Vorinstanz befand es dementsprechend als rechtens, und das vorgebrachte Ausstandsbegehren erachtete es als verspätet eingereicht. Es war jedoch der Ansicht, dass das Beschwerdeverfahren vor dem BVGer mit einem Verfahrensfehler behaftet ist, weil das Gericht dem Beschwerdeführer eine durch die EMRK garantierte öffentliche Anhörung ohne nähere Begründung verweigert hat. Das Urteil des BVGer wurde daher (unabhängig von den Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache) aufgehoben und zur Neuurteilung an das BVGer zurückgewiesen.

[Urteil der BVGer Nr. B-5497/2021 vom 12. Dezember 2023](#)

Das BVGer wies die Beschwerde eines Revisionsunternehmens gegen einen Entscheid der RAB ab, soweit sie nicht ohnehin gegenstandslos geworden war. Die RAB hatte beim betroffenen Revisionsunternehmen im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens diverse gravierende Mängel festgestellt und ihm daraufhin untersagt, die bisherige leitende Revisorin für die nächsten drei Geschäftsjahre als leitende Revisorin, Mitglied eines Prüfungsteams oder als auftragsbegleitende Qualitätssicherin bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses oder einer anderen Funktion

einzusetzen, in der sie Einfluss auf die erwähnten Revisionsdienstleistungen nehmen kann. Das Gleiche hatte sie auch betreffend den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer verfügt. Nachdem die RAB das Gesuch des Revisionsunternehmens um Aufhebung der staatlichen Beaufsichtigung und um Zulassung als Revisionsexperte gutgeheissen hatte, entfiel das Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung der angeordneten Massnahmen. Dementsprechend befand das BVGer nur noch über das Begehren zur Reduktion der Überprüfungsgebühr, wobei in diesem Zusammenhang auch zu beurteilen war, ob das rechtliche Gehör des Revisionsunternehmens verletzt worden war. Nach Auffassung des BVGer liess sich jedoch nicht erkennen, dass die RAB das Verfahren verschleppt oder Einwände des Revisionsunternehmens zu den Feststellungen und Massnahmen nicht ernstgenommen hätte. Als hoheitlich handelnde Behörde steht es der RAB frei, ihre Verfügung einseitig zu erlassen. Dies gilt insbesondere, wenn im Überprüfungsverfahren kein Konsens über die Überprüfungsergebnisse und korrigierenden Massnahmen gefunden werden kann. Nach Auffassung des BVGer wurde das Verfahren korrekt durchgeführt und korrekt abgeschlossen, und die Höhe der Überprüfungsgebühr war ebenfalls nicht zu beanstanden.

Andere Urteile von Interesse

[Urteil des BGer Nr. 4A_292 vom 22. Dezember 2022](#)

Nach diesem Urteil des BGer unterliegt der einzige Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft (AG) keinem unvermeidbaren Irrtum über die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens, wenn er sich ausschliesslich auf die (falschen) Informationen des Generaldirektors verlässt. Da der Beklagte gewusst hat, dass es zu erheblichen Verzögerungen bei der Buchführung und der Revision der Jahresrechnung gekommen ist, umfasst es seine Sorgfaltspflicht, sich die erforderlichen Informationen auch anderweitig zu beschaffen.

Dazu gehören insbesondere auch Erkundigungen bei der Person, die die Buchhaltung führt, und bei der Revisionsstelle. Für die daraus resultierende Konkursverschleppung haftet der Verwaltungsrat.

[Urteile des BGer Nr. 4A_465/2022 und 4A_467/2022 vom 30. Mai 2023](#)

In diesem Urteil zu zwei vereinigten Verfahren bestätigte das BGer, dass die Rückforderungsklage (Art. 678 OR) und die Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 ff. OR) in einem Konkurrenzverhältnis stehen (Anspruchskonkurrenz). Wenn mehrere Personen in diesem Zusammenhang haften, geschieht dies nach den Regeln der unechten Solidarität (Art. 51 Abs. 2 OR). Konkret haftet die Revisionsstelle solidarisch mit der Muttergesellschaft und dem einzigen Verwaltungsrat der konkursiten Tochtergesellschaft, wenn diese unzulässig hohe Dividenden an die Muttergesellschaft ausschüttet und dabei erhebliche Mängel in der Rechnungslegung aufweist, die von der Revisionsstelle nicht beanstandet wurden. Insbesondere wurden für ein hängiges Schiedsverfahren zu wenig hohe Rückstellungen gebildet und der Kostenvorschuss an das Schiedsgericht unzulässigerweise erfolgsneutral verbucht. Zudem hätte die Forderung gegenüber einem Drittunternehmen mangels Solvenz derselben nicht aktiviert werden dürfen. Wenn eine Rechtsanwaltskanzlei die Wahrscheinlichkeit des Unterliegens im Verfahren auf etwa 50% einschätzt, dann ist eine anteilmässige Rückstellung (50% der Forderung) angezeigt.

[Urteil des BGer Nr. 2C_98/2023 vom 14. Juni 2023](#)

Das BGer hat sich in einem nichtstreitigen Verfahren mit dem Status des Hinweisgebers und den daraus resultierenden Rechten befasst. Das Gericht erinnerte in seinem Urteil daran, dass in einem nichtstreitigen Verfahren die Eigenschaft als Kläger oder Anzeiger nicht das Recht verleiht, gegen die auf die Anzeige hin getroffene Entscheidung einer Behörde Beschwerde einzulegen. Der

Status des Whistleblowers verleiht keine Parteistellung im Verfahren. Um Parteistellung zu erlangen, muss der Hinweisgeber nicht nur in einer engen und besonderen Beziehung zu der strittigen Situation stehen, sondern auch ein schutzwürdiges Interesse am Eingreifen der Aufsichtsbehörde geltend machen können. Diese Argumentation gilt sinngemäss auch für die Praxis der RAB.

Konkret kann sich der Zeitpunkt, zu dem die Meldung der Überschuldung hätte erfolgen müssen (und damit die Dauer der Konkursverschleppung) vom Zeitpunkt der Revision der Jahresrechnung zu Ungunsten der Revisionsstelle nach vorne auf zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung verschieben.

Urteil des BGer Nr. 4A 166/2022 vom 29. Juni 2023

Bei diesem Urteil ging es um die Haftung der Revisionsstelle, die eine eingeschränkte Revision durchgeführt hatte. Auch wenn die Frage letztlich offengelassen wurde, kann die beklagte Revisionsstelle, wie bereits unter dem alten Recht vor 2008, eine Wissenszurechnung erfahren, wenn sie bei der Buchführung des geprüften Unternehmens mitgewirkt hat.

Organisation der RAB

| | | |
|---|---|---|
| Rechtsform | Öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit | |
| Eingliederung in Bundesverwaltung | Unabhängige Einheit der dezentralen Bundesverwaltung, administrativ dem EJPD zugeordnet | |
| Sitz | Bern | |
| Organe der RAB | <u>Verwaltungsrat</u> | <p>Wanda Eriksen, Masters in Accounting Science, dipl. Wirtschaftsprüferin, US CPA (Präsidentin)</p> <p>Sabine Kilgus, Prof. Dr., Rechtsanwältin (Vizepräsidentin) (bis 31.12.2023)</p> <p>Conrad Meyer, Prof., Dr. oec.publ. (bis 31.12.2023)</p> <p>Daniel Oyon, Prof., Dr. oec.publ. (bis 31.12.2023)</p> <p>Victor Balli, Chemieingenieur ETH/Ökonom HSG</p> <p>Franca Contratto, Prof. Dr., LL.M., Rechtsanwältin (Vizepräsidentin) (ab 01.01.2024)</p> <p>Stefano Caldoro, Dr., LL.M., Rechtsanwalt (ab 01.01.2024)</p> <p>Stéphane Gard, Master in Economics und Management, dipl. Wirtschaftsprüfer (ab 01.01.2024)</p> |
| | <u>Geschäftsleitung</u> | <p>Reto Sanwald, Dr. iur., Rechtsanwalt, EMBA HSG</p> <p>Martin Hürzeler, stellvertretender Direktor, Leiter Financial Audit, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer</p> <p>Heinz Meier, Leiter Regulatory Audit, dipl. Wirtschaftsprüfer</p> <p>Michael Hubacher, Leiter Recht & Internationales, Master of Law, Rechtsanwalt, EMBA</p> |
| | Revisionsstelle | Eidg. Finanzkontrolle (EFK) |
| Anzahl Mitarbeitende | Per 31. Dezember 2023 waren für die RAB 35 Mitarbeitende tätig (27.4 Vollzeitstellen). | |
| Finanzierung | Die RAB finanziert sich ausschliesslich über Gebühren und Aufsichtsabgaben der zugelassenen und beaufsichtigten Personen und Unternehmen. Steuer- oder Bundesgelder werden keine beansprucht. | |
| Gesetzlicher Auftrag | Sicherstellung der ordnungsgemässen Erbringung und der Gewährleistung der Qualität von Revisions- und Prüfungsdienstleistungen. | |
| Zuständigkeiten | Die RAB ist zuständig für die Zulassung von natürlichen Personen und Unternehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen, die Aufsicht über die Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften von Gesellschaften des öffentlichen Interesses und für die Leistung von (inter-)nationaler Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht. | |
| Unabhängigkeit/Aufsicht | Die RAB übt ihre Aufsichtstätigkeit unabhängig aus, untersteht jedoch der Aufsicht des Bundesrates. Sie erstattet dem Bundesrat und der Bundesversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. | |
| Interessenkonflikte/Interessenbindungen | Der Verwaltungsrat trifft die organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten (insbesondere durch Interessenbindungen ⁴⁶) sowohl für sich selbst als auch für die Mitarbeitenden. Der Verhaltenskodex der RAB ist auf der Homepage der RAB publiziert. Die Mitarbeitenden wurden am 3. Juli 2023 und am 11. Dezember 2023 entsprechend geschult. | |

⁴⁶ Die Interessenbindungen der VR-Mitglieder sind auf der Website der RAB [offengelegt](#).

Abkürzungsverzeichnis

| | | | |
|-----------|--|---------|--|
| AHV | Alters- und Hinterlassenenversicherung | KAM | Key Audit Matter oder bedeutsamer Sachverhalt |
| AO | Aufsichtsorganisation | OR | Obligationenrecht vom 30. März 1911 |
| AOV | Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht vom 6. November 2019 (Aufsichtsorganisationenverordnung) | PCAOB | US-amerikanisches Public Company Accounting Oversight Board |
| BankG | Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 | PfG | Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 |
| BGer | Bundesgericht (Lausanne) | PH 70 | Schweizer Prüfungshinweis 70, Prüfungshinweis zur Aufsichtsprüfung |
| BJ | Bundesamt für Justiz | PS | Schweizer Prüfungsstandards der EXPERTsuisse |
| BSV | Bundesamt für Sozialversicherungen | QS | Qualitätssicherung |
| BVG | Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vom 25. Juni 1982 | RAB | Revisionsaufsichtsbehörde |
| BVGer | Bundesverwaltungsgericht (St. Gallen) | RAG | Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 |
| CEAOB | Committee of European Audit Oversight Bodies | RAV | Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 |
| DSG | Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 | RS | Rundschreiben |
| EJPD | Eidg. Justiz- und Polizeidepartement | SA-CH | Schweizer Standards zur Abschlussprüfung |
| EMRK | Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974) | sbRU | Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen |
| EQCR | Engagement Quality Control Reviewer | SER | SIX Exchange Regulation |
| ESG | Environment, Social und Governance | SICAV | Investmentgesellschaft mit variablem Kapital |
| EU | Europäische Union | SIX | SIX Swiss Exchange |
| EWG | IFIAR Enforcement Working Group | SMI | Swiss Market Index |
| FIDLEG | Finanzmarktdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 | SoP | Statement of Protocol |
| FinfraG | Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 | SRO | Selbstregulierungsorganisation |
| FINIG | Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 | TTF | IFIAR Technology Task Force |
| FINMA | Eidg. Finanzmarktaufsichtsbehörde | US-GAAP | United States Generally Accepted Accounting Principles |
| FINMAG | Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 | VAG | Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 |
| FRC | Financial Reporting Council (UK) | | |
| GAQWG | Global Audit Quality Working Group | | |
| Gdöl | Gesellschaft des öffentlichen Interesses | | |
| GwG | Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 | | |
| GwV | Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015 | | |
| IAASB | International Auditing and Assurance Standards Board | | |
| IAS | International Accounting Standards | | |
| IESBA | International Ethics Standards Board for Accountants | | |
| IFIAR | International Forum of Independent Audit Regulators | | |
| IFRS | International Financial Reporting Standards | | |
| IKS | Internes Kontrollsystem | | |
| ISA | International Standards on Audit | | |
| ISG | CEAOB Inspection Sub-group | | |
| ISQC 1 | International Standard on Quality Control 1 | | |
| ISQC-CH 1 | Qualitätssicherung für Praxen, die Abschlussprüfungen und Reviews von Abschlüssen sowie andere betriebswirtschaftliche Prüfungen und Aufträge zu verwandten Dienstleistungen durchführen | | |
| ISQM 1 | International Standard on Quality Management 1 | | |
| IWWG | IFIAR Inspection Workshop Working Group | | |
| KAG | Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 | | |

Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen

Basierend auf einer der Grundzulassungen nach dem RAG ist insbesondere für die Prüfungstätigkeit in folgenden Bereichen eine Sonderzulassung der RAB oder eine spezialgesetzliche Zulassung einer anderen Behörde not-

wendig. In einigen Prüfbereichen genügt die Grundzulassung der RAB⁴⁷. Die nachfolgende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit (Stand: 31.12.2023).

| Revision/Prüfung im Bereich | Grundzulassung nach RAG: Revisionsunternehmen | Grundzulassung nach RAG: leitender Revisor | Zuständig für Sonder-/spezialgesetzl. Zulassung | Zusätzliche Anforderungen |
|--|---|--|---|---|
| Banken/Finanzmarktstrukturen ⁴⁸ , Finanzgruppen und öffentliche Kaufangebote/Wertpapierhäuser/Pfandbriefzentralen | sbRU | Revisionsexperte | RAB | Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV |
| FinTech-Unternehmen ⁴⁹ | sbRU | Revisionsexperte | RAB | Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV |
| Versicherungen | sbRU | Revisionsexperte | RAB | Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV |
| Kollektive Kapitalanlagen ⁵⁰ | sbRU | Revisionsexperte | RAB | Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV |
| Finanzintermediäre (Bekämpfung der Geldwäscherei) | Revisor | Revisor | SRO | Art. 24a GwG, Art. 22a ff. GwV |
| Vermögensverwalter und Trustees | Revisor | Revisor | AO | Art. 43k FINMAG, Art. 13 ff. AOV |
| AHV-Ausgleichskassen und Zweigstellen | Revisionsexperte | Revisionsexperte | RAB | Art. 68 Abs.1 AHVG ⁵¹ , Art. 11m ff. RAV |

⁴⁷ Das gilt insbesondere für die Prüfung von Spielbanken und Vorsorgeeinrichtungen.

⁴⁸ Darunter fallen Börsen, multilaterale Handelssysteme, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister und Zahlungssysteme.

⁴⁹ Vgl. dazu die Definition im Bankengesetz (Art. 1b BankG).

⁵⁰ Darunter fallen Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

⁵¹ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10).

Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

Stand: 31. Dezember 2023

| RAB-Nr. | Firma/Name | Ort |
|---------|--|--------------|
| 500003 | PricewaterhouseCoopers AG | Zürich |
| 500012 | T + R AG | Gümligen |
| 500038 | Grant Thornton AG | Zürich |
| 500149 | OBT AG | St. Gallen |
| 500241 | MAZARS SA | Vernier |
| 500420 | Deloitte AG | Zürich |
| 500498 | PKF Wirtschaftsprüfung AG | Zürich |
| 500505 | Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner | Schwyz |
| 500646 | Ernst & Young AG | Basel |
| 500705 | BDO AG | Zürich |
| 500762 | Balmer-Etienne AG | Luzern |
| 501131 | BfB Audit SA | Renens |
| 501382 | Berney Associés Audit SA | Genf |
| 501403 | KPMG AG | Zürich |
| 501470 | Ferax Treuhand AG | Zürich |
| 502658 | Treureva AG | Zürich |
| 504689 | SWA Swiss Auditors AG | Pfäffikon |
| 504736 | PKF CERTIFICA SA | Lugano |
| 504792 | ASMA Asset Management Audit & Compliance SA | Genf |
| 600002 | Kost Forer Gabbay & Kasierer | Tel Aviv |
| 600003 | BREA SOLANS & ASOCIADOS SC. | Buenos Aires |

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Stand: 31. Dezember 2023

| Bilaterale Absprachen | | Multilaterale Absprachen | |
|---|------------------------------------|---|-----------|
| Land/Behörde | Absprache | Land/Behörde | Absprache |
| Deutschland, Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) | 2012 (erneuert 2022) | Australien, Australia Securities and Investments Commission (ASIC) | 2017 |
| Finnland, Patent and Registration Office (PRH) | 2014 (erneuert 2022) | Brasilien, Comissão de Valores Mobiliários (CVM) | 2017 |
| Frankreich, Haut Conseil du commissariat aux comptes (H3C) | 2013 | Dubai, Dubai Financial Services Authority (DFSA) | 2017 |
| Irland, Auditing & Accounting Supervisory Authority (IAASA) | 2016 | Gibraltar, Gibraltar Financial Services Commission (GFSC) | 2017 |
| Japan, Financial Services Agency of Japan (JFSA) und Certified Public Accountants and Auditing Oversight Board (CPAFOB) | 2021 | Kaimaninseln, Auditors Oversight Authority (AOA) | 2017 |
| Kanada, Canadian Public Accountability Board (CPAB) | 2014 | Litauen, The Authority of Audit, Accounting, Property Valuation and Insolvency Management under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania (AAPVIM) | 2017 |
| Fürstentum Liechtenstein, Finanzmarktaufsicht (FMA) | 2013 | Malaysia, Audit Oversight Board (AOB) | 2017 |
| Luxemburg, Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) | 2013 | Neuseeland, Financial Markets Authority (FMA) | 2017 |
| Niederlande, Authority for the Financial Markets (AFM) | 2012 | Norwegen, Finanstilsynet/Financial Supervisory Authority (FSA) | 2019 |
| Österreich, Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) | 2019 | Polen, Komisja Nadzoru Audytowego/Audit Oversight Commission (AOC) | 2019 |
| Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland, Financial Reporting Council (FRC) | 2014 (2023 ergänzt ⁵²) | Slowakei, Auditing Oversight Authority (AOA) | 2017 |
| Vereinigte Staaten von Amerika, Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) | 2011 (verlängert 2014) | Taiwan (chinesisches Taipei), Financial Supervisory Commission (FSC) | 2017 |
| | | Tschechische Republik, Public Audit Oversight Board (RVDA) | 2017 |
| | | Türkei, Public Oversight, Accounting and Auditing Standards Authority (POA) | 2017 |

⁵² Gegenseitige Erklärung zur Anerkennung der Qualifikationen von diplomierten Wirtschaftsprüfern, die als Revisionsexperten zugelassen sind (Schweiz), und von Chartered Accountants, die als Statutory Auditor registriert sind (UK), vgl. vorne Verhältnis zum Vereinigten Königreich (Gegenrechtserklärung).

Jahresrechnung der RAB

20. Februar 2024

Bilanz

Zahlen in CHF

| | Anhang | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
|--|--------|------------------|------------------|
| Flüssige Mittel | 3 | 4'533'031 | 4'993'811 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 4 | 699'030 | 676'663 |
| Übrige kurzfristige Forderungen | 5 | – | 10'375 |
| Nicht fakturierte Dienstleistungen | 6 | 755'340 | 335'500 |
| Aktive Rechnungsabgrenzungen | 7 | 100'083 | 77'979 |
| Umlaufvermögen | | 6'087'484 | 6'094'328 |
| Finanzanlagen | 8 | 111'088 | 111'080 |
| Sachanlagen | 9 | 151'872 | 164'724 |
| Immaterielle Werte | 10 | 464'083 | 486'964 |
| Anlagevermögen | | 727'043 | 762'768 |
| Total Aktiven | | 6'814'527 | 6'857'096 |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Leistungen | | 150'829 | 58'425 |
| Verbindlichkeiten gegenüber staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen | 11 | 434'556 | 659'530 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen | 12 | 87'135 | 76'464 |
| Kurzfristige Rückstellungen | 13 | 240'100 | 200'900 |
| Passive Rechnungsabgrenzungen | 14 | 103'607 | 70'477 |
| Abgrenzung von Zulassungsgebühren | 15 | 302'400 | 498'200 |
| Kurzfristiges Fremdkapital | | 1'318'627 | 1'563'996 |
| Abgrenzung von Zulassungsgebühren | 15 | 495'900 | 293'100 |
| Langfristiges Fremdkapital | | 495'900 | 293'100 |
| Reserven | 16 | 5'000'000 | 5'000'000 |
| Eigenkapital | | 5'000'000 | 5'000'000 |
| Total Passiven | | 6'814'527 | 6'857'096 |

Erfolgsrechnung

Zahlen in CHF

| | Anhang | 01.01.2023 – 31.12.2023 | 01.01.2022 – 31.12.2022 |
|-------------------------|--------|----------------------------|----------------------------|
| Aufsichtsabgaben | 11 | 3'417'513 | 3'081'548 |
| Inspektionsgebühren | | 2'579'776 | 2'320'381 |
| Zulassungsgebühren | 17 | 956'152 | 1'017'113 |
| Andere Erträge | 18 | 96'286 | 89'697 |
| Nettoerlös | | 7'049'727 | 6'508'739 |
| Personalaufwand | 19 | -5'999'937 | -5'509'056 |
| Betriebsaufwand | 20 | -838'096 | -808'880 |
| Abschreibungen | 9, 10 | -234'153 | -204'667 |
| Betriebsergebnis | | -22'459 | -13'864 |
| Finanzergebnis | | 22'459 | 13'864 |
| Bildung Reserve | 16 | – | – |
| Gewinn/Verlust | | – | – |

Geldflussrechnung

Zahlen in CHF

| | Anhang | 01.01.2023 – 31.12.2023 | 01.01.2022 – 31.12.2022 |
|--|--------|----------------------------|----------------------------|
| Reservenzuweisung | 16 | – | – |
| Abschreibungen auf Anlagen | 9, 10 | 234'153 | 204'667 |
| Zunahme/(Abnahme) Abgrenzung Zulassungsgebühren (lfr.) | 15 | 202'800 | -355'400 |
| Zunahme/(Abnahme) Forderungen | 4 | -22'367 | -450'272 |
| (Zunahme)/Abnahme übrige kurzfristige Forderungen | 5 | 10'375 | -4'456 |
| Zunahme/(Abnahme) nicht fakturierte Dienstleistungen | 6 | -419'840 | 55'500 |
| Zunahme/(Abnahme) Aktive Rechnungsabgrenzung | 7 | -22'104 | 17'184 |
| (Zunahme)/Abnahme Verbindlichkeiten | | -132'570 | 163'206 |
| Zunahme/(Abnahme) Verbindlichkeiten Sozialversicherungen | | 10'671 | 1'840 |
| Zunahme/(Abnahme) kurzfristige Rückstellungen | 13 | 39'200 | -3'600 |
| Zunahme/(Abnahme) Passive Rechnungsabgrenzungen | 14 | 33'130 | -56'952 |
| (Zunahme)/Abnahme Abgrenzung Zulassungsgebühren (kfr.) | 15 | -195'800 | -141'480 |
| Nettomittelfluss aus Geschäftstätigkeit | | -262'352 | -569'763 |
| Investitionen Finanzanlagen | 8 | -8 | – |
| Investitionen Sachanlagen | 9 | -74'655 | -122'415 |
| Investitionen Immaterielle Anlagen | 10 | -123'765 | -50'770 |
| Nettomittelfluss aus Investitionstätigkeit | | -198'428 | -173'185 |
| Veränderung Flüssige Mittel | | -460'780 | -742'948 |
| Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresbeginn | 3 | 4'993'811 | 5'736'759 |
| Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresende | | 4'533'031 | 4'993'811 |

Eigenkapitalnachweis

| | 01.01.2023 – 31.12.2023 | 01.01.2022 – 31.12.2022 |
|--------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Anfangsbestand per 1.1. | 5'000'000 | 5'000'000 |
| Zuweisung in die Reserve | – | – |
| Stand per 31.12. | 5'000'000 | 5'000'000 |

Anhang zur Jahresrechnung 2023

1. Geschäftstätigkeit

Die RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes und hat ihren Sitz in Bern. Sie unterhält eine Zulassungsstelle und führt ein öffentliches Register für natürliche und juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen im Sinne des RAG erbringen. Ferner beaufsichtigt sie Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen, und leistet (inter-)nationale Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.

Die RAB übt die Aufsicht unabhängig aus, organisiert sich selbst und finanziert sich vollständig über Gebühren der zugelassenen Personen und Unternehmen sowie über Abgaben der staatlich beaufsichtigten Unternehmen. Sie führt eine eigene Rechnung.

Die RAB beschäftigte per 31. Dezember 2023 35 Mitarbeitende, verteilt auf 27.4 Vollzeitstellen (Vorjahr: 29 Mitarbeitende auf 24.6 Vollzeitstellen).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

a. Einleitung

Die vorliegende Jahresrechnung der RAB wurde gemäss den Bestimmungen des Schweizer Rechnungslegungsrechts (32. Titel des Obligationenrechts) und unter Einhaltung von Artikel 35 RAG erstellt. Die wesentlichen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind nachfolgend beschrieben.

Aktiven und Passiven werden, wenn nicht anders erwähnt, zu historischen Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet, welche im Normalfall dem Nominalwert entsprechen. Aufwände und Erträge werden in der Periode verbucht, in der sie angefallen sind.

Die Beträge in der Jahresrechnung wurden auf Franken gerundet und können deshalb unwesentliche Rundungsdifferenzen enthalten.

b. Flüssige Mittel

Flüssige Mittel umfassen Bargeldbestände, frei verfügbare Guthaben bei Finanzinstituten sowie das Anlagekonto bei der Eidg. Finanzverwaltung (EFV). Die RAB hat überschüssige Mittel beim Bund anzulegen (Art. 36 Abs. 1 RAG).

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

c. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalbetrag unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet.

d. Nicht fakturierte Dienstleistungen

Nicht fakturierte Dienstleistungen aus Überprüfungen werden zum anwendbaren Tagesansatz bewertet (Art. 39 Abs. 2 RAV).

e. Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

| Anlageklasse | Nutzungsdauer (Jahre) |
|--|-----------------------|
| Mobiliar und Einrichtungen | 10 |
| Büromaschinen und EDV Anlagen (Hardware) | 3 |
| Feste Einrichtungen und Installationen | 10 |

Der Restwert, die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode einer Sachanlage werden an jedem Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert einer Sachanlage den geschätzten erzielbaren Wert, so wird die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis belastet.

Der Buchwert der Sachanlagen wird bei Veräusserung ausgebucht. Ein allfälliger Abgangserlös aus Verkauf von Sachanlagen wird separat in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

f. Immaterielle Werte

Immaterielle Werte werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

| Anlageklasse | Nutzungsdauer (Jahre) |
|-------------------------|-----------------------|
| RAB E-Government Portal | 8 |
| Übrige Software | 3 |

Der Restwert, die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode einer immateriellen Anlage werden auf jeden Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert eines immateriellen Wertes den geschätzten erzielbaren Wert, so ist die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis zu belasten.

Selbst geschaffene Geschäfts- oder Firmenwerte können nicht als Vermögenswerte bilanziert werden.

g. Finanzanlagen

Finanzanlagen werden zu Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet.

h. Steuern

Die RAB ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit (Art. 37 RAG).

i. Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten insbesondere kurzfristige Verpflichtungen für Personalaufwand sowie Parteikostenentschädigungen.

j. Leasing

Operative Leasingverpflichtungen, die nicht innerhalb eines Jahres gekündigt werden können, sind im Anhang offengelegt.

k. Eigenkapital

Die RAB bildet die für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Reserven im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Die RAB hat bei ihrer Gründung kein Dotationskapital erhalten.

l. Erlöse (Gebühren und Aufsichtsabgabe)

Die RAB erhebt für Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren und von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten (Art. 21 RAG und Art. 37 ff. RAV).

Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von nicht staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen werden abgegrenzt und über 5 Jahre verteilt (inkl. Erneuerungen von Zulassungen). Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von staatlichen beaufsichtigten Revisionsunternehmen und natürlichen Personen werden sofort erfolgswirksam verbucht. Rückerstattungen von Gebühren werden direkt der Erfolgsrechnung belastet.

Die Aufsichtsabgabe wird zum Zeitpunkt der Rechnungstellung vollständig als Ertrag erfasst.

m. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen zusammen. Zinsen werden periodengerecht abgegrenzt. Die RAB hält keine derivativen Finanzinstrumente und tätigt keine Sicherungsgeschäfte.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung

3. Flüssige Mittel

Zahlen in CHF

| | 2023 | 2022 |
|--|------------------|------------------|
| Kasse | 988 | 862 |
| Postkonto | 444'437 | 628'258 |
| Anlagekonto Eidg. Finanzverwaltung EFV | 4'087'606 | 4'364'691 |
| Total Flüssige Mittel | 4'533'031 | 4'993'811 |

4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

| | 2023 | 2022 |
|---|----------------|----------------|
| Forderungen Gebühren | 659'591 | 670'508 |
| Forderungen PostFinance | 39'439 | 6'155 |
| Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 699'030 | 676'663 |

Ein Delkredere wurde wie im Vorjahr nicht gebildet, da die RAB bisher nur unbedeutende Debitorenverluste erlitten hat.

5. Übrige kurzfristige Forderungen

| | 2023 | 2022 |
|--|----------|---------------|
| Guthaben Sozialversicherungen | – | 10'375 |
| Total übrige kurzfristige Forderungen | – | 10'375 |

6. Nicht fakturierte Dienstleistungen

| | 2023 | 2022 |
|---|----------------|----------------|
| Nicht fakturierte Dienstleistungen | 755'340 | 335'500 |
| Total nicht fakturierte Dienstleistungen | 755'340 | 335'500 |

Die nicht fakturierten Dienstleistungen beinhalten noch nicht in Rechnung gestellte Überprüfungsgebühren.

7. Aktive Rechnungsabgrenzungen

| | 2023 | 2022 |
|---|----------------|---------------|
| Aktive Rechnungsabgrenzungen | 100'083 | 77'979 |
| Total Aktive Rechnungsabgrenzungen | 100'083 | 77'979 |

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Zahlungen für das Folgejahr wie beispielsweise für Mieten, Weiterbildungen und SBB-Abonnemente.

8. Finanzanlagen

Die RAB verfügt im Zusammenhang mit der Miete von Büroräumlichkeiten über zwei Mieter-Depotkonti über insgesamt CHF 111'088.

9. Sachanlagen

Zahlen in CHF

| | Mobiliar und Einrichtungen | Büroma- schinen und EDV-Anlagen (Hardware) | Feste Einrich- tungen und Installationen | 2023 | 2022 |
|------------------------------|-------------------------------|---|--|----------------|----------------|
| Anschaffungskosten | | | | | |
| Stand Anfang Berichtsperiode | 466'685 | 371'884 | 488'428 | 1'326'997 | 1'244'962 |
| Zugänge | 7'844 | 66'811 | – | 74'655 | 122'415 |
| Abgänge | – | -2'924 | – | -2'924 | -40'381 |
| Stand Ende Berichtsperiode | 474'529 | 435'771 | 488'428 | 1'398'728 | 1'326'997 |
| Abschreibungen | | | | | |
| Stand Anfang Berichtsperiode | -436'272 | -294'749 | -431'251 | -1'162'272 | -1'125'103 |
| Zugänge | -9'788 | -61'355 | -16'364 | -87'507 | -77'550 |
| Abgänge | – | 2'924 | – | 2'924 | 40'381 |
| Stand Ende Berichtsperiode | -446'060 | -353'180 | -447'615 | -1'246'855 | -1'162'273 |
| Nettobuchwert | 28'469 | 82'591 | 40'813 | 151'873 | 164'724 |

Per Bilanzstichtag bestehen keine Indikatoren für Wertbeeinträchtigungsriskien auf Sachanlagen. Zurzeit sind

keine Beschränkungen, Verfügungsrechte oder verpfändete Sachanlagen vorhanden.

10. Immaterielle Werte

| | eRAB | Software Register und Admi- nistration | Übrige Software | 2023 | 2022 |
|------------------------------|----------------|---|--------------------|----------------|----------------|
| Anschaffungskosten | | | | | |
| Stand Anfang Berichtsperiode | 1'013'654 | – | 187'286 | 1'200'940 | 1'150'170 |
| Zugänge | 102'315 | – | 21'450 | 123'765 | 50'770 |
| Abgänge | – | – | – | – | – |
| Stand Ende Berichtsperiode | 1'115'969 | – | 208'736 | 1'324'705 | 1'200'941 |
| Abschreibungen | | | | | |
| Stand Anfang Berichtsperiode | -526'688 | – | -187'286 | -713'974 | -586'860 |
| Zugänge | -139'496 | – | -7'150 | -146'646 | -127'117 |
| Abgänge | – | – | – | – | – |
| Stand Ende Berichtsperiode | -666'184 | – | -194'436 | -860'620 | -713'975 |
| Nettobuchwert | 449'785 | – | 14'300 | 464'085 | 468'966 |

Zurzeit sind keine Beschränkungen, Verfügungsrechte sowie verpfändete immaterielle Anlagen vorhanden.

11. Verbindlichkeiten gegenüber staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und Aufsichtsabgaben

Die RAB erhebt von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen

jährlich eine Aufsichtsabgabe (siehe vorne Ziff. 2 Bst. I). Zu Beginn des Kalenderjahres werden jeweils Akontobeiträge verrechnet. Die nicht verwendeten Beträge der Akontozahlungen werden den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen

im darauffolgenden Jahr zurückerstattet. Der Betrag von CHF 434'556 (Vorjahr CHF 659'530) wird den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen im Jahr 2024 gutgeschrieben.

12. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Zahlen in CHF

| | 2023 | 2022 |
|--|---------------|---------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen | 87'135 | 76'464 |
| Total Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen | 87'135 | 74'624 |

13. Kurzfristige Rückstellungen

| | 2023 | 2022 |
|---|----------------|----------------|
| Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Personalaufwand | 233'000 | 192'000 |
| Rückstellungen für Parteienentschädigungen | 7'100 | 8'900 |
| Total kurzfristige Rückstellungen | 240'100 | 200'900 |

Auf Basis der individuellen Anstellungsbedingungen wird per 31. Dezember jeweils der Anspruch auf Ferien, Gleitzeit und Überzeit ermittelt und zurückgestellt.

Die Rückstellung für Parteienentschädigungen wurde im Zusammenhang mit Verfügungen der RAB gebildet, die von den Betroffenen mit Beschwerde angefochten wurden.

14. Passive Rechnungsabgrenzungen

| | 2023 | 2022 |
|--|----------------|---------------|
| Diverse Passive Rechnungsabgrenzungen | 103'607 | 70'477 |
| Total Passive Rechnungsabgrenzungen | 103'607 | 70'477 |

Die Passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten insbesondere Abgrenzungen für die Kosten des Geschäftsbe-

richts 2023 und Mittagessensentschädigungen.

15. Abgrenzung von Zulassungsgebühren

| | 2023 | 2022 |
|---|----------------|----------------|
| Abgrenzung von Zulassungsgebühren (kurzfristig) | 302'400 | 498'200 |
| Abgrenzung von Zulassungsgebühren (langfristig) | 495'900 | 293'100 |
| Total Abgrenzung von Zulassungsgebühren | 798'300 | 791'300 |

Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von nicht staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen wurden abgegrenzt und auf fünf Jahre verteilt.

16. Reserven

Zahlen in CHF

| | 2023 | 2022 |
|-----------------------|------------------|------------------|
| Reserven | 5'000'000 | 5'000'000 |
| Total Reserven | 5'000'000 | 5'000'000 |

Die RAB bildet für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit eine Reserve im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Im Berichtsjahr erfolgte wie im Vorjahr keine Anpassung der Reserve.

17. Zulassungsgebühren

| | 2023 | 2022 |
|--|----------------|------------------|
| Zulassungsgebühren natürliche Personen | 372'800 | 377'600 |
| Zulassungsgebühren Revisionsunternehmen | 636'500 | 178'500 |
| Kommissionen für Zahlungen via Internet | -28'648 | -17'067 |
| Rückerstattungen von Zulassungsgebühren | -17'500 | -18'800 |
| Bildung Abgrenzung Zulassungsgebühren | -505'200 | -142'800 |
| Auflösung Abgrenzung Zulassungsgebühren Vorjahre | 498'200 | 639'680 |
| Total Zulassungsgebühren | 956'152 | 1'017'113 |

Die Zulassungen von Revisionsunternehmen sind auf fünf Jahre befristet.

18. Andere Erträge

Die anderen Erträge beinhalten insbesondere Erträge im Zusammenhang mit Verfahren der RAB (Verfahrenskosten) sowie Erträge für Zulassungsbestätigungen.

19. Personalaufwand

Zahlen in CHF

| | 2023 | 2022 |
|--------------------------------|------------------|------------------|
| Personalbezüge und VR-Honorare | 4'551'803 | 4'139'863 |
| Arbeitgeberbeiträge | 1'063'570 | 990'049 |
| Übriger Personalaufwand | 354'667 | 277'599 |
| Personalkosten Dritte | 29'897 | 101'545 |
| Total Personalaufwand | 5'999'937 | 5'509'056 |

Die Arbeitgeberbeiträge enthalten Zahlungen für AHV/IV/EO, Berufliche Vorsorge, SUVA und Krankentaggeldversicherungen. Darin enthalten ist eine Einlage von CHF 25'000.– (Vorjahr CHF 25'000.–) in die Arbeitge-

berbeitragsreserve der Personalvorsorgeeinrichtung der RAB.

Personalkosten Dritte beinhalten Aufwendungen für externe Übersetzungen und externe Experten.

20. Betriebsaufwand

| | 2023 | 2022 |
|------------------------------|----------------|----------------|
| Raumaufwand | 232'987 | 228'843 |
| Verwaltungsaufwand | 93'741 | 119'311 |
| Informatikaufwand | 288'027 | 345'355 |
| Übriger Betriebsaufwand | 223'341 | 115'371 |
| Total Betriebsaufwand | 838'096 | 808'880 |

Übrige Erläuterungen**21. Stille Reserven**

Die Jahresrechnung der RAB enthält keine stillen Reserven.

23. Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten

Die RAB hat keine Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten bestellt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 9 OR).

22. Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter

Die RAB hat keine Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter bestellt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 8 OR).

24. Eventualverbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestehen keine hängigen oder drohenden Schadensersatzklagen.

25. Nicht bilanzierte Leasingverpflichtungen

| | 2023 | 2022 |
|-------------------------------|--------|--------|
| Mindestzahlungen bis ein Jahr | 8'491 | 8'491 |
| Mindestzahlungen 2–6 Jahre | 33'964 | 42'455 |

Beim Operating Leasing handelt es sich um nicht bilanzierte Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag für Multifunktionsgeräte. Die

Gesamtlaufzeit des aktuellen Vertrages beträgt rund 6 Jahre (1.7.2022 – 30.6.2028).

26. Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen

a. Definition des Begriffs «nahestehende Personen»

Nahestehende Personen sind Unternehmen und Personen, welche die RAB beeinflussen können oder von der RAB beeinflusst werden können. Als nahestehend gelten folgende Personenkreise:

- Die Bundesverwaltung im Sinne von Artikel 6 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1)
- Swisscom, Schweizerische Post, Schweizerische Bundesbahnen
- Mitglieder des Verwaltungsrates
- Mitglieder der Geschäftsleitung

Sämtliche Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften wurden auf der Grundlage von üblichen Kunden- beziehungsweise Lieferantenbeziehungen getätigt und werden grundsätzlich zu Konditionen wie mit unabhängigen Dritten abgewickelt.

b. Beziehungen zum Bund im Besonderen

Die RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 28 Abs. 2 RAG) und Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Der Bund kann auf vielfältige Art und Weise auf die RAB Einfluss nehmen:

- Das RAG ist ein Bundesgesetz, das von den Eidgenössischen Räten erlassen wird. Die RAV und weitere Vorschriften werden vom Bundesrat erlassen.

- Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat, bestimmt das Präsidium sowie das Vizepräsidium und legt die Entschädigungen fest. Er kann die Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen abberufen (Art. 30 Abs. 3, 5 und 6 RAG).
- Der Bundesrat genehmigt die Begründung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor (Art. 30a Bst. g RAG).
- Der Bundesrat genehmigt den Anschlussvertrag mit der PUBLICA (Art. 30a Bst. e RAG).
- Der Bundesrat genehmigt die strategischen Ziele und überprüft jährlich deren Erreichung (Art. 30a Bst. b und Art. 38 Abs. 2 Bst. f RAG).
- Der Bundesrat genehmigt den Geschäftsbericht und entlastet den Verwaltungsrat (Art. 30a Bst. m und Art. 38 Abs. 2 Bst. g RAG).
- Die Eidgenössische Finanzkontrolle besorgt als Revisionsstelle der RAB die Revision der Aufsichtsbehörde nach Massgabe des OR (Art. 32 Abs. 2 RAG) und des Finanzkontrollgesetzes.
- Die RAB hat ihre überschüssigen Mittel beim Bund zu Marktzinsen anzulegen (Art. 36 Abs. 1 RAG).

Der Bund gewährt der RAB zur Sicherstellung ihrer Zahlungsbereitschaft bei Bedarf Darlehen zu Marktzinsen (Art. 36 Abs. 2 RAG). Die RAB ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit (Art. 37 RAG).

c. Vergütung des Verwaltungsrats und Managements

Zahlen in 1'000 CHF

| Verwaltungsrat | 2023 | 2022 |
|--|------------|------------|
| Honorar Präsidentin | 67 | 67 |
| Honorar Vize-Präsidentin | 50 | 50 |
| Honorar übrige Mitglieder | 75 | 75 |
| Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge ⁵³ | 23 | 25 |
| Total Entschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrats | 215 | 217 |

| Direktor und Geschäftsleitung | 2023 | 2022 |
|---|--------------|--------------|
| Gehalt Direktor | 298 | 292 |
| Sonstige Leistungen Direktor ⁵⁴ | 5 | 5 |
| Gehälter übrige Mitglieder | 661 | 645 |
| Sonstige Leistungen übrige Mitglieder ⁵⁴ | 12 | 12 |
| Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge ⁵⁵ | 240 | 225 |
| Total Entschädigungen an Mitglieder der Geschäftsleitung | 1'216 | 1'179 |

Im Berichtsjahr erfolgten individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhungen. Der allgemeine Teuerungsausgleich für das Jahr 2023 betrug 2.2% (Vorjahr: 0.5%).

Die Verwaltungsratshonorare wurden letztmals per 1.1.2016 vom Bundesrat neu festgelegt. Die Präsidentin des Verwaltungsrats bezieht einen Teil des VR-Honorars ab 1.1.2020 als Spareinlage in die Pensionskasse.

27. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag per 31. Dezember 2023 sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung 2023 beeinflussen.

⁵³ Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag, ALV-Beitrag, Sparbeitrag und Risikoprämie BVG.

⁵⁴ Enthält als zusätzliche steuerbare Leistungen überobligatorische Betreuungszulagen.

⁵⁵ Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag, ALV-Beitrag, BU/NBU-Beitrag, Sparbeitrag und Risikoprämie BVG.



Reg. Nr.914.23249.002

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision

an den Verwaltungsrat der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zuhanden des Bundesrates

Als Revisionsstelle gemäss Artikel 32 des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Organisation vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz entspricht.

Bern, 5. März 2024

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Carole Balli
Leitende Revisorin
Zugelassene
Revisionsexpertin

Beda Ivan Mathis
Zugelassener
Revisionsexperte

Bellagen:

Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang